



Schwerpunktthema: Abwasserwirtschaft

- *Prof. Dr. Christoph Brüning:* Abwasserbeseitigung – eine kommunale Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum
- *Dr. Marcus Arndt, Niels Bock:* Kommunale Trägerschaft für Hausanschlüsse
- *Olav Kohlhase:* Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung“
- *Martin Rosenthal:* Novellierung des Landeswassergesetzes – Verbändeanhörung im Umweltausschuss
- *Peter Janssen:* Kommunalunternehmen als Instrument der Daseinsvorsorge?
- *Lutz Altenwerth, Martin Rosenthal:* Die Kompetenz-Gemeinschaft Abwasser (KoGA)
- *Dr. Helge Wendenburg:* Das neue Wasserrecht des Bundes – Novellierung des WHG
- *Dr. Peter Queitsch:* Haftung für Katastrophenregen

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

62. Jahrgang · Februar 2010

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 66
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 30, gültig ab 1. Januar 2008.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 78,40 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 9,25 € (Doppelheft 18,50 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: Howaldtsche Buchdruckerei, Kiel

Satz & Gestaltung:

Reimers DTP Mediengestaltung, Wapelfeld

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beigelegt wird.

ISSN 0340-3653

Titelbild: „Skiparadies“ Bungsberg – der nördlichste Skilift Deutschlands
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Abwasserwirtschaft

Aufsätze

Prof. Dr. Christoph Brüning
Abwasserbeseitigung – eine
kommunale Pflichtaufgabe mit
Gestaltungsspielraum 33

Dr. Marcus Arndt, Niels Bock
Kommunale Trägerschaft für
Hausanschlüsse 36

Olav Kohlhase
Umsetzung der DIN 1986 Teil 30
„Entwässerungsanlagen für Gebäude
und Grundstücke – Instandhaltung“
in Schleswig-Holstein aus Sicht
des Umweltministeriums 42

Martin Rosenthal
Novellierung des Landeswassergesetzes
– Verbändeanhörung im Umweltaus-
schuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages am 17. Februar 2010 44

Peter Janssen
Kommunalunternehmen als Instrument
der Daseinsvorsorge? Errichtung einer
Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) durch
den Abwasser-Zweckverband
Pinneberg 46

Lutz Altenwerth, Martin Rosenthal
Die Kompetenz-Gemeinschaft Abwasser
(KoGA) – ein Instrument kommunaler Zu-
sammenarbeit gegründet von ZVO, AZV,
WZV unter dem Dach des SHGT 48

Dr. Helge Wendenburg
Das neue Wasserrecht des Bundes –
Novellierung des WHG 51

Dr. Peter Queitsch
Haftung für Katastrophenregen 53

Aus der Rechtsprechung

StrWG § 10 Abs. 4, LWG § 30 Abs. 1,
LWG § 31, LWG § 31 a Abs. 3, LWG §
60 Abs. 1, LWG § 60 Abs. 2, LWG § 61
Abs. 2, LWG § 61 Abs. 2 Nr. 1
Niederschlagswasser, Straßenbaulast,
Straßenentwässerung, Abwasser-
beseitigung, wild von landwirtschaftlich
genutzten Grundstücken abfließendes
Niederschlagswasser
Schleswig-Holsteinisches OVG,
Beschluss vom 20. November 2007,
Az. 4 LA 60/07 57

Aus dem Landesverband 58

Die neuen Ämter stellen sich vor ... 62

Die innovative Gemeinde 64

Pressemitteilungen 65

Buchbesprechungen 66

**Dieser Ausgabe liegt eine Beila-
ge des Kommunal- und Schul-
verlages bei.**

Wie bitten um Beachtung.

Abwasserbeseitigung – eine kommunale Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum

Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Recht im Allgemeinen und Organisationsrecht im Besonderen verleihen dem Verwaltungsträger Gestaltungsmacht und berechtigen und verpflichten ihn, in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen zu entscheiden¹. Im täglichen Verwaltungsgeschäft erfolgt Steuerung durch Organisation hauptsächlich über die Wahl der Organisationsform, indem entschieden werden muss, welcher von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellte Rechtsformtyp für die Erledigung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe eingesetzt werden soll². Aus der Steuerungsperspektive stehen bei der Wahl des Organisationsmodells alle rechtlich verfügbaren Gestaltungsformen nebeneinander, ohne dass es auf politische Präferenzen ankommt³. Am Beispiel der den Kommunen obliegenden Aufgabe der Abwasserbeseitigung zeigt sich, dass den Trägern der Organisationsgewalt dabei ein weites Organisationsermessen eröffnet ist.

I. Organisationsrechtlicher Ausgangspunkt

1. Aufgabentyp und Organisationshoheit

Hinsichtlich der Rechtsnatur gemeindlicher Aufgaben lassen sich freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten unterscheiden, wobei die gesetzliche Zuweisung mancher Aufgaben vorwiegend aus der Tradition zu erklären ist⁴. Während die Abwasserbeseitigung kraft § 18a Abs. 2 WHG i.V.m. § 31 LWG eine kommunale Pflichtaufgabe darstellt, statuieren weder das Wasserrecht des Bundes noch dasjenige des Landes Schleswig-Holstein eine Versorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der Gemeinden. Anderenorts nimmt aber das Landesrecht die Gemeinden teilweise in die Pflicht⁵.

Nun besagt die Rechtsnatur der Aufgabenzuweisung allerdings nichts über die Organisation der Aufgabenerfüllung. Denn auch bei Pflichtaufgaben (ohne Weisung) bezieht sich die unbedingte gesetzliche Verpflichtung grundsätzlich nur auf das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung und nicht auf die Art und Weise der Erledigung⁶. Die Gemeinden sind bei pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zur Gewährleistung, nicht aber zur eigenen unternehmerischen Betätigung verpflichtet; es bleibt insoweit bei der als Element der Ei-

genverantwortlichkeit verfassungskräftig verbürgten Organisationshoheit der Kommunen⁷. Die Organisationshoheit gibt den Kommunen die Befugnis, die Angelegenheiten ihrer inneren Verwaltungsorganisation nach eigenem Ermessen einzurichten⁸. In einem jüngeren Beschluss definiert das BVerfG die Organisationshoheit als Kompetenz, für die Wahrnehmung der Aufgaben Abläufe und Entscheidungszuständigkeiten im Einzelnen zu regeln⁹.

2. Organisationsermessen und -varianten

Die Organisationshoheit umfasst die Wahl zwischen Formen der unmittelbaren und der mittelbaren Kommunalverwaltung; mittelbar kann die Kommune durch öffentlich- oder privatrechtlich organisierte Rechtsträger tätig werden¹⁰. Ebenso wenig wie die Wahlfreiheit der Verwaltung im Allgemeinen beschränkt sich also die kommunale Organisationshoheit im Besonderen auf die Vorhaltung öffentlich-rechtlicher Organisationstypen. Vielmehr besitzt der Staat prinzipiell die Organisationsgewalt, wie er seine Aufgaben wahrnehmen und ob und inwieweit er dazu Private einbeziehen möchte¹¹. Danach hat die Kommune das verfassungskräftig verbürgte Recht, unter den ihr speziell zur Verfügung stehenden öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sowie den allgemein zur Verfügung stehenden Unternehmensformen des Privatrechts die ihr für das jeweilige Unternehmen bzw. die Einrichtung angemessen erscheinende Organisationsform sowie im Anschluss daran ggf. die Handlungsform zu wählen¹².

Als mögliche Organisationsformen jenseits des Regiebetriebs kommen vor allem die Errichtung von Eigenbetrieben und anderen nicht-rechtsfähigen Anstalten sowie bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 106a GO), die Beteiligung an Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden und nach Maßgabe des einschlägigen Kommunalrechts die Gründung bzw. Beteiligung an privatrechtlich verfassten Unternehmen und Einrichtungen (§ 102 GO) in Betracht. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlfreiheit der Kommunen gilt gleichermaßen für Neugründungen und für Organisationsänderungen¹³. Denn auch der Wandel der

Rechtsform ist ein Problem des Organisationsrechts¹⁴.

II. Einschlägige Modellpalette

1. Privatisierungsstrategien

Die am Organisations- bzw. Gesellschaftsstatut anknüpfenden Optionen werden unter dem Begriff der formellen oder Organisationsprivatisierung zusammengefasst, soweit privatrechtliche Formen gewählt werden¹⁵. Hierzu rechnet auch die Gründung gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen. Daneben besteht typischerweise – selbstverständlich enthält die Verwaltungspraxis etliche Mischformen¹⁶ – die Möglichkeit, andere private oder öffentliche Rechtsträger auf rechtsgeschäftlicher Grundlage in die Aufgabenwahrnehmung einzuschalten. Man spricht dann von funktionaler oder Produktionsprivatisierung¹⁷. Dabei reicht das Gestaltungsspektrum von der unselbständigen Verwaltungshilfe über die außenwirksame Verwaltungsmittlung, auch Konzession genannt¹⁸, bis hin zur Verwaltungssubsti-

¹ Hoffmann-Riem, in: Schmidt-Aßmann / Hoffmann-Riem (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsressource, 1997, S. 355 (360).

² Schuppert, Verwaltungswissenschaft, 2000, S. 585, der vor diesem Hintergrund das Problem einer auch rechtlich angemessenen Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation primär nicht für eine Rechtsformproblematik, sondern eine Steuerungsproblematik hält (ebd., S. 606 f.).

³ Vgl. etwa Schuppert (Fn. 2), S. 612 f.; auch Wahl, in: Schmidt-Aßmann / Hoffmann-Riem (Fn. 1), S. 301 (322 ff.).

⁴ Im Einzelnen Brüning, Der Private bei der Erledigung kommunaler Aufgaben, 1997, S. 33 f. u. 199 f.

⁵ Vgl. insoweit z.B. § 47a S. 1 LWG NRW (s. dazu LT-Drucks. NRW 13/6222, S. 98) oder das Gesetz zur Sicherstellung der Wasserversorgung in öffentlicher Hand vom 27. 9. 2006 für die Freie und Hansestadt Hamburg und die Stellungnahme des Senats (LT-Drucks. FHH 18/2157, S. 2).

⁶ Statt vieler: Gern, Deutsches Kommunalrecht, 3. Aufl. 2003, Rn. 234; Burgi, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 20 i.V.m. 14.

⁷ Grawert, in: FS Blümel, 1999, S. 119 (125); Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2006, Bd. II, Art. 28 Rn. 114.

⁸ BVerfG, NVwZ 1987, 123 f.; NVwZ 1992, 365 (366).

⁹ BVerfG, NVwZ 2002, 72 (73); grundlegend insoweit BVerfG, NVwZ 1995, 677 ff.; dazu Frenz, VerwArch. 86 (1995), 378 ff.

¹⁰ Dreier, in: ders. (Fn. 7), Bd. II, Art. 28 Rn. 135.

¹¹ Hellermann, in: Hoppe/Uechtritz (Hrsg.), Handbuch Kommunale Unternehmen, 2. Aufl. 2007, § 7 Rn. 11 f. m.w.N.; Erbguth/Stollmann, DÖV 1993, 798 (799); Tettinger, DÖV 1996, 764 (768).

¹² Burgi, Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe, 1999, S. 302 m.w.N. Es besteht kein numerus clausus der Handlungs- und Organisationsformen, VerfGH NRW, NWVBl. 1992, 14 (15).

¹³ Hellermann, in: Hoppe/Uechtritz (Fn. 11), § 7 Rn. 14; zu rechtlichen Aspekten bei der Umwandlung kommunaler Betriebe Take/Doose, NordÖR 2008, 425 ff.

¹⁴ Wahl, in: Schmidt-Aßmann / Hoffmann-Riem (Fn. 1), S. 301 (317).

¹⁵ Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 2007, § 8 Rn. 3.

¹⁶ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.), Wasserleitfaden, 2005, S. 70 ff.

¹⁷ Ziekow (Fn. 15), § 8 Rn. 5.

¹⁸ Der einheitliche Sprachgebrauch „Konzession“ bildete sich erst später heraus, vgl. etwa Burgi, Die Dienstleistungskonzession ersten Grades, 2004, S. 25 ff.

tution, bei der nur die Gewährleistungsverantwortung zurückbleibt¹⁹.

Während die Verwaltungshilfe in der Abwasserbeseitigung gemäß § 18a Abs. 2 S. 3 WHG ausdrücklich für zulässig erklärt wird, folgt das im Übrigen unmittelbar aus der kommunalen Organisationshoheit²⁰. Für den Bereich der Abwasserbeseitigung ermöglicht § 18a Abs. 2a WHG zudem, d. h. über die Gewährleistungen des Selbstverwaltungsrechts hinaus, die Verwaltungssubstitution²¹, wobei es in Schleswig-Holstein an einer landesrechtlichen Umsetzung fehlt²². Hervorzuheben ist, dass auch die Verwaltungssubstitution keinen Fall der materiellen oder Aufgabenprivatisierung bildet, bei der sich der Verwaltungsträger einer Aufgabe vollständig entledigt²³ mit der Folge des Abbaus des kommunalen Aufgabenbestandes. Stattdessen hat die Letztverantwortung für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bei der Gemeinde zu bleiben. Dort, wo eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit normiert ist, scheidet eine Übertragung oder Überlassung mit befreiender Wirkung schon von Gesetzes wegen als unzulässig aus.

Unabhängig von der gesetzlichen Verankerung einer Wasserver- oder Abwasserentsorgungspflicht können die Kommunen in allen Bundesländern Dienstleistungskonzessionsverträge zur Aufgabenerfüllung abschließen²⁴. Kennzeichnend ist ein Dreiecksverhältnis, in dem auch eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen dem privat rechtlich organisierten Ver- oder Entsorgungsunternehmen und dem Bürger begründet wird. Der Konzessionär bekommt für seine auf eigenes Risiko zu erbringenden Ver- oder Entsorgungsleistungen direkt vom Kunden ein privat rechtliches Entgelt²⁵. Weitere Bausteine des gerade in der Versorgungswirtschaft weit verbreiteten Konzessionsmodells sind auf der Seite zwischen Gemeinde und Konzessionär die Gestattungsvereinbarung mit der Erlaubnis, öffentliche Wege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen und sonstigen Anlagen zu benutzen sowie Vertragsregelungen über die Nutzung der Altanlagen, die Finanzierung und den Bau von Neuanlagen sowie den Heimfall. Das rechtliche Band zwischen Gemeinde und Bürger wird schließlich durch eine Rumpfsatzung aufrecht erhalten²⁶.

2. Öffentlich-rechtliche Organisationsformen

Als Erledigungsformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit stehen Regie- und Eigenbetrieb zur Verfügung: Regiebetriebe sind rechtlich, organisatorisch und personell unselbständige Unternehmen der Gemeinde; sie bleiben Teil der unmittelbaren Kommunalverwaltung. Der Eigenbetrieb besitzt ebenfalls keine eigene Rechtspersönlichkeit, bildet aber ein Sondervermögen i.S.d. §§ 97 Abs. 1; 106 GO mit eigen-

ständiger Buchführung, das Teil des Gemeindevermögens bleibt, jedoch einer besonderen Zweckbindung unterliegt²⁷. Die Handlungen des Eigenbetriebs werden rechtlich der Trägergemeinde zugerechnet, von der er lediglich in organisatorischer und finanzwirtschaftlicher Sicht getrennt ist²⁸. Nach § 106a Abs. 1 S. 1 GO kann die Gemeinde durch Satzung ferner Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des Öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des Öffentlichen Rechts umwandeln. Die selbständige öffentlichen Anstalt i.S.v. § 106a GO wird von einem Vorstand „in eigener Verantwortung“ geleitet sowie gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 3 Abs. 1 KUVVO).

Während weder Regie- noch Eigenbetrieb für eine Kooperation mit einem anderen Rechtsträgern geeignet sind, kann sich das Kommunalunternehmen gemäß § 106a Abs. 1 S. 2 GO an anderen Unternehmen beteiligen. Obzwar in § 106a Abs. 1 S. 4 GO nur auf § 101 GO verwiesen wird, gelten für die Beteiligung des Kommunalunternehmens an Kapitalgesellschaften auch alle Beschränkungen aus § 102 GO entsprechend²⁹. Der Begriff der „Beteiligung“ in den §§ 101 ff. GO umfasst sowohl Minderheits- als auch Mehrheitsbeteiligungen. Das Kommunalunternehmen kann auch alle Anteile an der Gesellschaft halten und damit Inhaber einer sog. Eigengesellschaft sein. Die Möglichkeit, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, findet ihre Grenze gemäß § 106a Abs. 1 S. 2 GO in den Maßgaben der Anstaltssatzung und dem Anstaltszweck³⁰. Deshalb hat die Gemeinde die Aufgabe, vor Erlass der Anstaltssatzung über Maßgaben für die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen nachzudenken und diese ggf. als Regelung in die Anstaltssatzung einzubeziehen. Zudem darf sich das Kommunalunternehmen nur dann an einem anderen Unternehmen beteiligen, „wenn es dem Anstaltszweck dient“ (§ 106a Abs. 1 S. 2 GO a.E.).

Neben der Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften kommt schließlich ein gemeinsames Kommunalunternehmen in Betracht: Nach § 19b GkZ sind gemeinsame Kommunalunternehmen selbstständige Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des Öffentlichen Rechts, die von mehreren kommunalen Körperschaften getragen werden. Hierzu rechnen Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein gemeinsames Kommunalunternehmen errichten können (§ 19c Abs. 1 S. 1 GkZ). Nach § 19c Abs. 1 S. 3 GkZ bestimmt sich die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts nach den Allgemeinen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts, d. h.

nach §§ 101 ff. GO. Damit ist von Gesetzes wegen klargestellt, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen eine Form der wirtschaftlichen Betätigung ist und keine neuen Betätigungsmöglichkeiten eröffnet³¹.

Das (gemeinsame) Kommunalunternehmen bietet eine Alternative zum Zweckverband mit wirtschaftlichen Aufgaben sowie zu privatrechtlichen Gestaltungsformen. Träger können allerdings nur kommunale Körperschaften sein; andere Rechtsträger, an denen kommunale Körperschaften beteiligt sind (z. B. Wasser- und Bodenverbände, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine), kommen in Frage. Selbst Kommunalunternehmen können nicht Mitträger eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sein, sondern allenfalls mit ihm nach § 19c Abs. 2 GkZ verschmolzen werden³². Da § 19d Abs. 1 GkZ für das gemeinsame Kommunalunternehmen generell auf die für Kommunalunternehmen geltenden Vorschriften verweist, kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 106a Abs. 1 S. 2 GO jedoch seinerseits an Kapitalgesellschaften nach Maßgabe der Satzung und des Anstaltszwecks beteiligen.

IV. Steuerungsrechtliche Folgen

Üblicherweise wird den öffentlich-rechtlichen Organisationsformen wie Eigenbetrieb oder Anstalt des öffentlichen Rechts ohne weiteres die Eigenschaft zugeschrieben, dass hierüber die politischen Instan-

¹⁹ Ausführlich zu diesen Modellen Brüning (Fn. 4), S. 140 ff.; auch Burgi (Fn. 18), S. 16 ff. Zu den Gegenständen vertraglicher Zusammenarbeit siehe auch § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten in Schleswig-Holstein (ÖffPrivZusG) v. 19. 6. 2007, GVBl. 2007, S. 328.

²⁰ Brüning (Fn. 4), S. 147 ff. m.w.N.

²¹ Brüning, SächsVBl. 1998, 201 ff.

²² Die Entscheidung des Landtags, eine landesrechtliche Ausführungsvorschrift nicht zu erlassen, beruht auf Bedenken des Landesrechnungshofes und der Landesregierung bezüglich des Verlustes an kommunalem Einfluss sowie des Risikos des Aufgabenheimfalls bei Insolvenz, vgl. Kollmann, in: Praxis der Kommunalverwaltung, LWG, Kommentar, § 31 Rn. 4 m.w.N.

²³ Ziekow (Fn. 15), § 8 Rn. 9 f.

²⁴ Vgl. SächsFG, EFG 2001, 1577 (1579 f.); ebenso schon BGH, ZMR 1988, 215; siehe auch OLG Jena, VergabeR 2008, 653 (656 ff.); instruktiv Dierkes, ZfW 43 (2004), 201 (209 ff.).

²⁵ So schon Brüning (Fn. 4), S. 204 ff. zur Wasserversorgung und S. 242 ff. zur Abwasserbeseitigung, wo nur begriffsverschieden für den ersten Fall von Konzession und den zweiten von Verwaltungsmittlung gesprochen wird.

²⁶ Dierkes, ZfW 43 (2004), S. 201 (206 ff.).

²⁷ Die Spezialvorschriften der Eigenbetriebsverordnung gehen den allgemeinen Regelungen vor, so z.B. §§ 7, 8 EigVO bezüglich Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Rentsch/Ziertmann, Gemeindeverfassungsrecht Schleswig-Holstein, 2008, § 97 Rn. 3.

²⁸ Gern (Fn. 6), 3. Aufl. 2003, Rn. 741; ausführlich Cronauge/Westermann, Kommunale Unternehmen, 5. Aufl. 2006, Rn. 141 ff.

²⁹ Unklar, aber im Ergebnis wohl ähnlich Bracker/Dehn, Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, 2007, § 106a Erl. 5 zu Abs. 1.

³⁰ Rentsch/Ziertmann (Fn. 27), § 106a Rn. 7.

³¹ Rentsch/Ziertmann (Fn. 27), § 19c GkZ Rn. 1.

³² Vgl. Rentsch/Ziertmann (Fn. 27), § 19c GkZ Rn. 3.

zen zusätzlichen Einfluss sichern bzw. die Organisationen stärkeren Bindungen unterworfen werden können³³. Während das für den Regiebetrieb noch uneingeschränkt gilt³⁴, begegnet die Feststellung für den Eigenbetrieb bereits Bedenken: Die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeindeorgane sind mediatisiert durch Werkausschuss und Werkleitung, so dass dem Eigenbetrieb in der Praxis bereits eine erhebliche Entscheidungsfreiheit zukommt³⁵.

Erst recht gilt das für die selbständige öffentlichen Anstalt i.S.v. § 106a GO: Kommunalpolitische Einflussnahme und Kontrolle vermag hier allein über den Verwaltungsrat nach § 4 Abs. 1 u. 2 KUVO ausgeübt zu werden³⁶. Die Anstalt öffentlichen Rechts hat schon ihrem Normierungszweck nach die Funktion, eine selbständige Unternehmensform des öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zu privatrechtlichen Kapitalgesellschaften wird hier offenbar vermutet, dass der kommunale Träger hinreichend Einfluss auf das Geschäftsgebaren des Kommunalunternehmens besitzt. Die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung dieser Rechtsform soll offenbar dafür bürgen³⁷. Folgerichtig hat sich der Gesetzgeber in den Vorgaben zur Sicherung der Steuerungsfunktion – im Gegensatz zu den Gründungs- und Beteiligungsvorschriften für Unternehmen des privaten Rechts – stark zurückgehalten: § 4 Abs. 1 S. 2 u. 4 KUVO statuiert allein für den Erlass von Satzungen sowie für die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen einen Zustimmungsvorbehalt der Gemeindevertretung. Während weitere Vorbehalte fehlen, kann nach § 4 Abs. 1 S. 7 KUVO in der Anstaltssatzung immerhin vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist. Ob und inwieweit Verstöße gegen Zustimmungserfordernisse auf die Wirksamkeit des Anstaltshandeln durchschlagen, ist damit noch nicht gesagt³⁸.

Ein Weiteres kommt hinzu: Im Falle privatrechtlicher Beteiligungsformen tritt neben oder an die Stelle einer gesellschaftsrechtlichen Beherrschung einer Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaft durch die Kommune eine Absicherung der aus der Aufgabenverantwortung der Kommune und ihrem demokratischen Kontrollan-

spruch erwachsenden Einwirkungsrechte über den Geschäftsbesorgungsvertrag³⁹. Im Rahmen funktionaler Privatisierungen kann mangels gesellschaftsrechtlicher Beteiligung der Gemeinde an dem Unternehmen eine Absicherung der einzelnen Steuerungs- und Kontrollrechte der Gemeinde und damit letztlich der kommunalen Verantwortung insgesamt nur über Vorkehrungen im Vertrag zwischen Gemeinde und Entsorgungsunternehmen erfolgen⁴⁰. Hierin sind Haupt- und Nebenleistungspflichten, Informations-, Kontrollrechte, Rechenschaftspflichten, Sanktionsmöglichkeiten, Vertragsstrafen, Ingerenz- und Kündigungsrechte, Schadensersatzansprüche usw. zu regeln⁴¹. Die Einflussmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers liegen im Rahmen eines mehrjährigen Dienstleistungsvertrages regelmäßig in der Ausgestaltung der Vertragsbedingungen und der Überwachung ihrer Einhaltung.

Bei allen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen fehlt dieses Band. Zwar besteht bei der Leistungserbringung in Eigenregie kontinuierlich die Möglichkeit, die Leistungen anzupassen, ohne in Verhandlungen über Vertragsanpassungen mit teilweise schwierigen vergaberechtlichen Fragen eintreten zu müssen. Jedoch führt der Weg bei Eigenbetrieb und Anstalt von Gemeindevertretung und Bürgermeister immer erst und ausschließlich über die Aufsichtsgremien zu Werkleitung bzw. Anstaltsvorstand. Schon Werkausschuss und Verwaltungsrat können aber eine abweichende Sicht der Dinge einnehmen; erst recht dürften die für das operative Geschäft Verantwortlichen nur noch einen unternehmerischen Blick auf die fraglichen Dienstleistungen werfen. Zu Recht wird deshalb betont, zur Sicherung einer gesetzesentsprechenden Führung des Kommunalunternehmens dürfe nicht allein auf die kommunaladäquate Handhabung durch die maßgeblichen Personen vertraut werden, sondern es bedürfe der rechtlichen Absicherung der Einwirkungsmöglichkeiten⁴². Vor diesem Hintergrund erscheint sehr fraglich, ob die vertragliche Bindung nicht das festere Band zur Sicherung des strategischen Einflusses einer Kommune auf ihre Trabanten darstellt⁴³. Von Rechts wegen besteht diese Option bei allen in Betracht zu ziehenden rechtlich selbständigen Organisationsformen, seien sie privat- oder öffentlich-rechtlich.

V. Fazit

Die Beschreibung der abstrakt zulässigen Organisationsmodelle veranschaulicht die Weite der kommunalen Gestaltungsfreiheit. Im konkreten Fall wird das Organisationsermessen durch materielle Kriterien begrenzt. Wie im Rahmen einer Organisationsentscheidung die einzelnen Belange gewichtet und miteinander abgewogen werden, ist auf kommunaler Ebene primär die Aufgabe der Gemeindevertretung als der unmittelbar demokratisch legitimierten Instanz⁴⁴. Darin kommt zum Ausdruck, dass das Verwaltungsorganisationsrecht eine zentrale Steuerungsressource sowie einen wesentlichen Baustein für eine gute Verwaltung im Sinne einer umfassend zu verstehenden Good Governance darstellt, wie sie auch vom Unionsrecht eingefordert wird (vgl. Art. 41 der Europäischen Grundrechte-Charta)⁴⁵. Und ob die Kommune die „richtige“ Wahl getroffen hat, ist keine akademische oder kommunalpolitische Frage. Denn ihr korrespondiert eine Ermessenskontrolle durch die Kommunalaufsicht⁴⁶ und die kritische Sicht des Gebührenschuldners⁴⁷.

³³ Schmidt-Aßmann, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl. 2006, 5/52.

³⁴ Dazu Brüning (Fn. 4), 1997, S. 65 ff.

³⁵ Im Einzelnen Brüning (Fn. 4), S. 70 ff.; Cronauge/Westermann (Fn. 28), Rn. 153.

³⁶ Cronauge/Westermann (Fn. 28), Rn. 177 ff.

³⁷ I.d.S. etwa Knemeyer, in: Henneke (Hrsg.), Organisation kommunaler Aufgabenerfüllung, 1998, S. 131 (137 f.).

³⁸ Siehe zur Unterscheidung von externer Vertretungsmacht und interner Entscheidungszuständigkeit Bräcker/Dehn (Fn. 29), § 64 Erl. zu Abs. 1.

³⁹ Vgl. etwa Mann, in: FS Püttner, 2007, S. 109 (114).

⁴⁰ Ausführlich Brüning (Fn. 4), S. 160 ff. m.w.N.

⁴¹ Mann, in: FS Püttner, 2007, S. 109 (122 ff.), der deshalb für eine gesetzliche Typisierung einzelner Standard-Vertragsmodelle unter Festlegung der grundsätzlichen Haupt- und Nebenleistungspflichten – ähnlich dem Allgemeinen und Besonderen Teil des BGB-Schuldrechts – im Sinne einer „Angebotsordnung“ plädiert.

⁴² Schon Knemeyer, in: Henneke (Fn. 37), S. 131 (140).

⁴³ Vgl. hierzu Engel, in: Henneke (Fn. 37), S. 145 (181 f.). I.d.S. statuiert § 8 ÖffPrivZusG „Mindestinhaltsklauseln“.

⁴⁴ Wahl, in: Henneke (Fn. 37), S. 15 (37 f.).

⁴⁵ Stober, NJW 2008, 2301 (2304 m.w.N.); instruktiv Schmidt-Aßmann, in: Schmidt-Aßmann / Hoffmann-Riem (Fn. 1), S. 9 (19 f.).

⁴⁶ Brüning/Vogelgesang, Die Kommunalaufsicht, 2. Aufl. 2009, Rn. 143 ff.; siehe jüngst zur Staatsaufsicht über die Kommunalwirtschaft Brüning, DÖV 2010 (erscheint demnächst).

⁴⁷ Zu kommunalen Organisationsentscheidungen im Lichte gebührenrechtlicher Erforderlichkeit siehe Brüning, KStZ 2010 (erscheint demnächst).

Kommunale Trägerschaft für Hausanschlüsse

Dr. Marcus Arndt¹ und Ass. jur. Niels Bock²

I. Einleitung

Natürliche und juristische Personen, die ihre Abwässer über Hausanschlussleitun-

gen in die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinden einleiten, sehen sich verstärkten Überwachungspflichten ausgesetzt.

Während die Abwasserbeseitigungsverpflichteten als Betreiber von Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Direkteinleiter) sowie die Betreiber von gewerblichen und industriellen Abwasserbehandlungsanlagen

¹ Verfasser ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner in der Rechtsanwaltssozietät Weißleder & Ewer in Kiel.

² Verfasser ist Assessor und juristischer Mitarbeiter in der Rechtsanwaltskanzlei Weißleder & Ewer in Kiel.

als Indirekteinleiter nach der schleswig-holsteinischen Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung – SüVO)³ verpflichtet sind, die Anlagen nach den Vorgaben der SüVO zu überwachen, sind die privaten Grundstücks- und Hausanschlüsse nicht vom Geltungsbereich der SüVO betroffen. Auch auf private Grundstückseigentümer kommen jedoch verschärfte wasserrechtliche Überwachungspflichten zu, die daraus resultieren, dass die DIN 1986 Teil 30 anordnet, bis spätestens 31.12.2015, in Wasserschutzgebieten schon früher, den Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen von Fachkundigen untersuchen zu lassen. Die Pflicht zur Beachtung der DIN 1986 Teil 30 ergibt sich dabei aus dem Wasserhaushaltsrecht. Gegenwärtig beruht diese Verpflichtung auf § 18b Wasserhaushaltsgesetz (WHG), ab dem 01.03.2010 auf § 61 WHG 2010.

Gemäß § 18b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Unter Abwasseranlagen im Sinne von § 18b WHG sind alle privaten und öffentlichen Einrichtungen, einschließlich der Grundstücksentwässerungsanlagen, zu verstehen, die der Abwasserbeseitigung dienen.⁴ Zu den anerkannten Regeln der Technik nach § 18b WHG gehören insbesondere die Industrienormen des DIN.⁵ Nach den in der aktuellen Fassung der DIN 1986 Teil 30 festgelegten Prüffristen sind Zustandsuntersuchungen (optisch durch Kamerabefahrung, hydraulisch oder pneumatisch) privater Grundstücksentwässerungsanlagen bei bestehenden Anlagen spätestens bis zum 31.12.2015 erstmalig vorzunehmen. Nordrhein-Westfalen hatte im Sinne größerer Rechtsklarheit eine gleichartige Verpflichtung in § 45 Landesbauordnung NRW a. F. aufgenommen und sie später in § 61a Abs. 3 und 4 Landeswassergesetz NRW überführt.⁶

Änderungen treten an dieser Stelle demnächst ein aufgrund veränderter Gesetzgebungskompetenzen. Seit der Föderalismusreform 2006 ist das Wasserhaushaltsrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Die frühere Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes wurde abgeschafft. Mit dem bereits verkündeten und schwerpunktmäßig ab dem 01.03.2010 materiell in Kraft tretenden neu gefassten Wasserhaushaltsgesetz⁷ hat der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und eine umfassende bundeseinheitliche Regelung des Wasserhaushaltsrechts vorgenommen. Ab dem materiellen Inkrafttreten des WHG 2010 werden die bestehenden Regelungen des Landeswasserrechts verdrängt, soweit sie mit

Normen des WHG 2010 kollidieren. Dies betrifft insbesondere die Pflichten von Abwasseranlagenbetreibern, die sich nunmehr unmittelbar und ausschließlich aus bundesrechtlichen Regelungen ergeben. Hieran wird auch die Kompetenz der Länder zur Abweichungsgesetzgebung nichts ändern, weil stoff- und anlagenbezogene Regelungen des Wasserhaushaltsrechts von der Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG ausdrücklich ausgenommen sind. Künftig wird sich folglich die Pflicht, Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, und damit auch nach der DIN 1986 Teil 30, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, allein aus § 60 Abs. 1 WHG 2010 i. V. m. etwaigen nach § 23 Abs. 1 WHG 2010 erlassenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung ergeben. Dies gilt entsprechend für die gegenwärtig noch landesrechtlich geregelte Pflicht zur Selbstüberwachung, die sich ab dem 01.03.2010 nach § 61 WHG 2010 i. V. m. der künftig zu erlassenden Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Selbstüberwachung richten wird.⁸ Insbesondere bleibt abzuwarten, ob die nach derzeitigem Wortlaut auf alle Abwasseranlagen, also wohl einschließlich der Grundstücksentwässerungsanlagen,⁹ bezogene Pflicht zur Selbstüberwachung in § 61 Abs. 2 WHG 2010 durch Rechtsverordnung wieder auf bestimmte Anlagen beschränkt wird.

Zwar ist die DIN 1986 Teil 30 anscheinend nicht nach § 34 Abs. 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) durch die oberste Wasserbehörde als unmittelbar verbindlich eingeführt und bekannt gemacht worden. Hieraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die durch die DIN 1986 Teil 30 auferlegten Pflichten durch die Betreiber von Abwasseranlagen nicht zu beachten wären. Denn einerseits haben einige schleswig-holsteinischen Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Einhaltung der DIN 1986 in ihren Abwassersatzungen vorzuschreiben.¹⁰ Zum anderen ist die in § 34 Abs. 1 LWG vorgesehene Bekanntmachung von technischen Regelwerken nicht so zu verstehen, dass anerkannte Regeln der Technik im Sinne von § 18b WHG nur solche Regelwerke seien, die nach § 34 Abs. 1 LWG eingeführt und bekannt gemacht wurden. Dies wird schon aus dem Wortlaut des Gesetzes in § 34 LWG unter Verwendung des Wortes „auch“ deutlich. Technische Regelwerke, die nicht nach § 34 Abs. 1 LWG eingeführt wurden, sind dennoch in Verbindung mit § 18b WHG zu befolgen, wenn und soweit sie als allgemein anerkannter technischer Standard anzusehen sind. Das OVG Schleswig hat dies in der Vergangenheit für die DIN 1986 bejaht.¹¹

Ist eine Abwasserhausanschlussleitung

mangelhaft, so muss der Grundstückseigentümer nach § 18b WHG, § 34 LWG auch heute schon handeln und den Hausanschluss instand setzen. Unterlässt er dies, ist bereits nach geltender Rechtslage die fachordnungsrechtliche Inanspruchnahme durch die unteren Wasserbehörden nach 110 Abs. 1 LWG sowie durch die untere Bodenschutzbehörde nach § 10 Abs. 1 BBodSchG möglich. Daneben hat auch der jeweilige Träger der Abwasserbeseitigung die Möglichkeit, den Grundstückseigentümer nach § 17 GO i. V. m. der örtlichen Abwassersatzung zum Anschluss – und damit auch zum ordnungsgemäßen, fehlerfreien Anschluss – zu zwingen. Die entscheidende Veränderung durch den Ablauf der Frist für die erstmalige Vornahme einer Dichtigkeitsprüfung am Jahresende 2015 dürfte aber darin liegen, dass erstmals in größerem Umfang Mängel an privaten Abwasserhausanschlussleitungen offenbart werden. Der einzelne Grundstückseigentümer dürfte mit der sachgerechten Erfüllung der wasserrechtlichen Pflicht zur Dichtigkeitsüberprüfung und auch mit in der Folge gegebenenfalls anstehenden Sanierungsarbeiten nicht selten überfordert sein. Aus Nordrhein-Westfalen wurde schon von „Drückerkolonnen“ berichtet, die privaten Grundstückseigentümern zu überhöhten Preisen Kanalprüfungen und –sanierungen angeboten haben sollen. Dort warnt die Polizei vor „Kanalhaien“.¹² Jedenfalls ist zu erwarten, dass die Grundstückseigentümer in den kommenden Jahren mit zahlreichen kommerziellen Angeboten zur

³ GVOBl. SH 2007 S. 92.

⁴ Czyschowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze, Kommentar, 9. Auflage, München 2007, § 18b Rn. 2, 3.

⁵ Czyschowski/Reinhardt, (o. Fußn. 4), § 18b Rn. 5.

⁶ Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2007, S. 708, 711.

⁷ Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009, BGBl., S. 2585 ff.

⁸ Die Ermächtigung für die Rechtsverordnung in § 61 Abs. 3 WHG 2010 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nummern 8, 9 und 11 WHG 2010 ist nach Artikel 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts bereits in Kraft getreten, so dass der Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung wohl noch vor dem Inkrafttreten der materiellen Bestimmungen des WHG 2010 zu erwarten ist.

⁹ Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah in § 61 Abs. 2 WHG 2010 die Formulierung vor „Wer eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt...“ (BT-Ds. 16/12275, S. 19). Auf Vorschlag des Bundesrates (BR-Ds. 280/09, S. 36) wurde die Formulierung geändert in „Wer eine Abwasseranlage betreibt...“. Der Bundesrat begründete diesen Änderungswunsch ausdrücklich damit, dass auch in Fällen nicht genehmigungsbedürftiger Indirekteinleitung die Pflicht zur Selbstüberwachung grundsätzlich bestehen solle, Einschränkungen aber der späteren Rechtsverordnung vorbehalten blieben.

¹⁰ Vgl. beispielhaft für Neumünster: § 16 Abs. 2 der Abwassersatzung; Kiel: § 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung; Lübeck: § 8 Abs. 3 Entwässerungssatzung. Auch die Musterabwassersatzung des SHGT enthält eine entsprechende Pflicht in § 16 Abs. 2.

¹¹ Etwa OVG Schleswig, Urteil vom 22.10.1991 – 2 L 11/91 – Die Gemeinde 1992, 47-48; OVG Schleswig, Urteil vom 22.08.1996 – 2 L 332/95 – SchIHA 1997, 44, 45 = NVwZ-RR 1998, 641.

¹² <http://www.polizei-nrw.de/koeln/start/article/achtung-kanalhaie.html>.

Prüfung und Sanierung ihrer Abwasserhausanschlussleitungen konfrontiert werden.¹³

Die Pflicht zur Herstellung von privaten Hausanschlüssen, ebenso wie die Pflicht zur Beseitigung von Schäden, trifft den jeweiligen Grundstückseigentümer. Die Verantwortung für die Gesamtheit der Hausanschlussleitungen ist also in der Hand einer Vielzahl von natürlichen und juristischen Personen. Hausanschlussleitungen werden deshalb auf vielfältige Art und Weise hergestellt und instandgesetzt, unter Verwendung unterschiedlicher Materialien oder Leitungsquerschnitte sowie mit unterschiedlichen Leitungsverläufen. Das führt dazu, dass auch die Wartung und Instandsetzung je nach Einzelfall auf unterschiedliche Art und Weise geschehen muss und nur schlecht standardisiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund könnte es aus Sicht der Gemeinde zweckmäßig erscheinen, die Hausanschlussleitungen in die eigene Obhut zu nehmen und selbst dafür zu sorgen, dass sie in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.¹⁴ Mögliche Motive hierfür sind nicht nur die von schadhafte Hausanschlussleitungen ausgehenden Gefahren für Boden oder Wassers. Die Gemeinde hat auch ein Interesse daran, Gefahren oder sonstige Nachteile vom öffentlichen Bereich des Leitungsnetzes fern zu halten. Zu solchen Gefahren oder Nachteilen gehören etwa Verunreinigungen oder Fremdwassereinträge, die durch schadhafte Hausanschlussleitungen in das öffentliche Leitungsnetz eindringen können. Schließlich mag es ein ortspolitisches Bedürfnis sein, die sprichwörtliche „alten Dame“ mit ihrem Häuschen von der Verantwortung für die technische Anlage Hausanschlussleitung und der damit verbundenen wasserrechtlichen Verantwortung zu befreien.

II. Einbeziehung von Hausanschlüssen in die öffentliche Einrichtung

Eine Möglichkeit, Hausanschlussleitung in die gemeindliche Obhut zu übernehmen bestünde darin, die Hausanschlüsse Teil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung werden zu lassen.

Unter „Grundstücksanschluss“ werden in Schleswig-Holstein diejenigen Leitungsteile verstanden, die erforderlich sind, um ein Grundstück an die zentralen Anlagen der Abwasserbeseitigung anzuschließen. Regelmäßig sind das die Leitungen, die den nächstgelegenen Abwasserkanal mit dem Grundstück bzw. mit dem aus Sicht des Abwasserkanals ersten Kontrollschacht auf dem Grundstück verbinden. Der Hausanschluss ist der Teil der Leitung, der den Grundstücksanschluss mit dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude verbindet.

In der Regel endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze oder am ersten Kontrollschacht auf dem Grundstück. Teilweise gehören die Grundstücksanschlüsse auch schon nicht mehr zur öffentlichen Einrichtung. Insoweit kommt der Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Einrichtung ein Organisationsermessen zu. Es stellt sich die Frage, ob es rechtlich möglich und zweckmäßig wäre, die öffentliche Einrichtung auf die innerhalb der Grenzen der privaten Grundstücke liegenden Hausanschlussleitungen auszudehnen.

1. Zulässigkeit unter einrichtungsrechtlichen Gesichtspunkten

Zunächst stellt sich die Frage, ob der Begriff der öffentlichen Einrichtung einer Ausdehnung der Einrichtung auf Hausanschlussleitungen entgegensteht. Gesetzliche Regelungen zur öffentlichen Einrichtungen finden sich vor allem in § 18 GO SH. Dort heißt es in Absatz 1:

„Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.“

Diese gesetzliche Regelung zur öffentlichen Einrichtung in § 18 GO setzt den Begriff der öffentlichen Einrichtung voraus, definiert ihn aber nicht. Etwas konkreter regelt die Vorschrift über den Anschluss- und Benutzungszwang, § 17 GO, in Absatz 1 immerhin:

„Die Gemeinde schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind.“

Der Vorschrift kann man immerhin entnehmen, dass der Zweck einer öffentlichen Einrichtung offenbar darin besteht, die Einwohner der Gemeinde wirtschaftlich, sozial oder kulturell zu betreuen. Zur Frage, ob auch Hausanschlussleitungen Teil der öffentlichen Einrichtung sein könnten, verhält sich die Vorschrift hingegen nicht. In sonstigen Landesgesetzen wird der Begriff der öffentlichen Einrichtung erwähnt und vorausgesetzt jedoch – trotz seiner zum Teil zentralen Bedeutung für das jeweilige Rechtsgebiet – ebenfalls nicht definiert. Das gilt etwa für das Kommunalabgabengesetz, das Vorschriften enthält zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung oder von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau oder die Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung.

Erst recht hilft das Bundesrecht nicht weiter bei der näheren Bestimmung des Begriffs der öffentlichen Einrichtung. „Öffentliche Einrichtung“ ist ein landesrechtlicher

Begriff. Er ist geprägt durch die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe des betreffenden Bundeslandes. Allgemein wird unter einer öffentlichen Einrichtung die Zusammenfassung sachlicher und personeller Mittel verstanden, die für die Erstellung einer öffentlichen Zwecken dienenden Leistung für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung der Einwohner erforderlich sind.¹⁵ Öffentlich wird die Einrichtung durch Widmung. Die Widmung ist als Allgemeinverfügung über die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache ein Verwaltungsakt nach § 106 Abs. 2 Landesverwaltungsrecht (LVwG). Dabei bedarf die Widmung grundsätzlich keiner besonderen Form. Sie kann gleichzeitig mit Erlass einer Satzungsregelung, durch einfachen Beschluss der Gemeindevertretung aber auch durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung, ja sogar durch konkludentes Handeln der Gemeinde bewirkt werden.

Soweit nicht die Erfüllung von Pflichtaufgaben betroffen ist, können die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Einrichtungen sie errichten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung stellen.¹⁶ Selbst solche öffentlichen Einrichtungen, die der Erfüllung von Pflichtaufgaben dienen, unterliegen einem Organisationsermessen der Gemeinden insoweit, als diese entscheiden können, wie die jeweilige öffentliche Einrichtung genau abzugrenzen ist und welche konkreten Mittel sachlicher und personeller Art zur Einrichtung gehören. Erst das Willkürverbot setzt diesem Ermessen Grenzen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht führt hierzu wiederkehrend aus:

„Wie der Senat bereits durch Urteil vom 26. März 1992 (2 L 167/91, Die Gemeinde 1992, 322) entschieden hat, liegt es im Organisationsermessen der Gemeinde zu bestimmen, was öffentliche Einrichtung ist

¹³ Vgl. „Milliardengeschäft im Untergrund“, DIE WELT, 19.06.2008; www.welt.de/welt_print/article2121388/Milliardengeschaeft_im_Untergrund.html.

¹⁴ Die Stadt Bad Bramstedt überlegt nach einem Bericht der Kieler Nachrichten vom 06.11.2008, Angebote für die Hausanschlusssanierung von Unternehmen einzuholen und dann Aufträge privater Grundstückseigentümer straßenweise zu koordinieren, um den Grundstückseigentümern zu Kostenvorteilen zu verhelfen. In Uetersen ist geplant, dass die Abwasserentsorgung Uetersen GmbH die Untersuchungsarbeiten ausschreibt und beauftragt für alle Grundstückseigentümer, die dies wünschen. Zu den möglichen Modellen gemeindlicher Begleitung und Durchführung von Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten an privaten Hausanschlüssen vgl. auch Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30, Kiel 2009.

¹⁵ Ausführlich Borchert in Bülow/Erps/Schliesky/von Allwörden, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, 33. Nachlieferung, Wiesbaden 2009, § 17 GO, Rn. 4 ff.

¹⁶ Ziertmann in Rentsch/Ziertmann, Gemeindeverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Kommentar, Kiel 2008, § 17 GO, Rn. 3; Borchert (o. Fußn. 15), § 17 GO, Rn. 27 ff.

und insbesondere welche technischen Anlagen zu dieser Einrichtung gehören.“¹⁷

Aus dem Organisationsermessen der Gemeinde, den Umfang der öffentlichen Einrichtung bestimmen zu können, ergibt sich auch die Freiheit der Gemeinde, Grundstücksanschlüsse zum Teil der öffentlichen Einrichtung zu bestimmen. Zwingend ist die Einbeziehung der Grundstücksanschlüsse in die öffentliche Einrichtung aber nicht. Die öffentliche Einrichtung dient der Benutzung durch die Allgemeinheit. Grundstücksanschlussleitungen hingegen dienen nur dem einzelnen Grundstückseigentümer. Gleichwohl ist die Einbeziehung von Grundstücksanschlüssen in die öffentliche Einrichtung im Rahmen des Organisationsermessens der Gemeinde möglich. Das zeigt die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz. Die Regelung lautet:

„Der Aufwand, der erforderlich ist, um ein Grundstück an Versorgungs- oder Entwässerungsleitungen anzuschließen, kann in die Kosten der Maßnahme einbezogen werden. Es ist aber auch zulässig, einen besonderen Beitrag zu erheben.“

Die Vorschrift zeigt, dass für Grundstücksanschlüsse Beiträge erhoben werden können. Beiträge können aber nur zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, wie § 8 Abs. 1 S. 1 KAG klarstellt. Damit steht fest, dass Grundstücksanschlüsse Teil der öffentlichen Einrichtung sein können. Von dieser Möglichkeit haben auch zahlreiche Gemeinden Gebrauch gemacht und die Grundstücksanschlussleitung, teilweise nur soweit sie außerhalb der Grenzen des privaten Grundstücks verläuft, durch Satzungsregelung zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung gemacht.¹⁸

Damit ist jedoch noch nicht geklärt, ob auch Hausanschlüsse in die öffentliche Einrichtung einbezogen werden können. Dagegen könnte trotz des weit reichenden Organisationsermessens der Gemeinde sprechen, dass Hausanschlüsse verglichen mit Grundstücksanschlüssen räumlich und technisch noch weiter vom Kern der öffentlichen Einrichtung entfernt sind.

Das OVG Schleswig hat dessen ungeachtet im Jahre 1996 ausdrücklich angenommen,¹⁹ dass Hausanschlüsse zur öffentlichen Einrichtung gehören können:

„Es begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken, daß die Hausanschlussleitungen, d.h. die Leitungen aus dem Gebäude heraus bis zum Übergabepunkt an die öffentliche Einrichtung, von den Grundstückseigentümern selbst und in ihrer Regie herzustellen und zu unterhalten sind. Die insoweitige Abgrenzung in § 1 Abs. 2 lit.d. BGS verstößt gegen kein höherrangiges

Recht. Es steht im Gestaltungsrahmen der Gemeinde zu bestimmen, ob die Hausanschlussleitungen Teil der öffentlichen Einrichtung sind (vgl. hierzu auch § 8 Abs. 2 KAG).“

Allerdings hält das OVG Schleswig die Einbeziehung von Hausanschlussleitungen in die öffentliche Einrichtung nicht mehr allein durch formlose Widmung für möglich, sondern verlangt hierfür eine entsprechende Satzungsregelung.²⁰ Zusammenfassend ist aber festzuhalten, dass es der Gemeinde grundsätzlich offen steht, auch Hausanschlüsse in die öffentliche Einrichtung einzubeziehen.²¹

2. Rechtliche und tatsächliche Folgen der Einbeziehung von Hausanschlüssen in die öffentliche Einrichtung

Mit der Einbeziehung der Hausanschlussleitungen in die öffentliche Einrichtung sind allerdings rechtliche und tatsächliche Folgen verbunden, über die sich eine Gemeinde im Klaren sein sollte, bevor sie eine Entscheidung über die Ausweitung ihrer öffentlichen Einrichtung trifft.

a) Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

Das erste Problemfeld betrifft die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht im Falle der Einbeziehung von Hausanschlüssen in die öffentliche Einrichtung. Die sachliche Beitragspflicht entsteht im Anschlussbeitragsrecht nach dem Gesetzeswortlaut in § 8 Abs. 4 S. 3 KAG mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau beziehungsweise die Erneuerung der öffentlichen Einrichtung oder der selbstständig nutzbaren Teile erforderlich sind.

Für das Anschlussbeitragsrecht hat die Rechtsprechung diese Regelung erweiternd ausgelegt, weil die Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden genau genommen niemals völlig abgeschlossen sind. Ständig kommen neue Straßen oder Baugebiete hinzu, für die neue Kanäle als Teil der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung hergestellt werden. Nach der Rechtsprechung schon des OVG Lüneburg²² und auch der des OVG Schleswig²³ entsteht die Beitragspflicht im Anschlussbeitragsrecht (und nur hinsichtlich des Herstellungsbeitrages), sobald das Grundstück an die Einrichtung abgeschlossen werden kann. Denn in diesem Zeitpunkt ist gewissermaßen die öffentliche Einrichtung für das betreffende Grundstück funktionsfertig hergestellt.

Bezieht man Hausanschlüsse in die öffentliche Einrichtung ein, so ist die öffentliche Einrichtung für das Grundstück folglich erst dann funktionsfertig hergestellt,

wenn auch der Hausanschluss hergestellt ist. Das führt dazu, dass die Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke in der Regel nicht entstehen kann. Die Gemeinde muss jeweils warten, bis das Grundstück mit einem anzuschließenden Gebäude bebaut ist. Erst dann könnte sie den Hausanschluss herstellen. Erst dann könnte auch die Anschlussbeitragspflicht für die öffentliche Einrichtung entstehen. Auf die Gemeinde kämen also höhere Vorfinanzierungslasten zu, weil sie für unbebaute Grundstücke den Aufwand für die Herstellung der Anlage über einen längeren Zeitraum bis zum Entstehen der beitragsrechtlichen Vorteilslage vorfinanzieren müsste.

Zum anderen muss bei der Herstellung von Leitungen in neuen Baugebieten bedacht werden, dass die verschiedenen Grundstücke dort meist nicht gleichzeitig bebaut werden. Die Gemeinde könnte die öffentliche Einrichtung also nicht wie bisher in einem Zuge herstellen, sondern müsste sich zunächst auf die Herstellung der zentralen Kanäle und Grundstücksanschlüsse beschränken. Die dann auch zur öffentlichen Einrichtung zählenden Hausanschlüsse könnte die Gemeinde nur einzeln nach und nach herstellen, sobald die jeweiligen Grundstücke bebaut sind.

b) Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen

Weiterhin ist bei der Einbeziehung von Hausanschlüssen in die öffentliche Einrichtung die Frage der Finanzierung des Hausanschlusses zu klären.

Die Regelung des § 8 Abs. 2 KAG, stellt klar, dass der Aufwand, der erforderlich ist, um ein Grundstück an Entwässerungsleitungen anzuschließen, mit Beiträgen finanziert werden kann. Der Aufwand, der erforderlich ist, um ein Grundstück an Entwässerungsleitungen anzuschließen, beschränkt sich aber auf den Aufwand zur Herstellung des Grundstücksanschlusses und erfasst nicht des Hausanschlusses. Während im Falle des Grundstücksanschlusses aus Sicht der Gemeinde die Wahlmöglichkeit besteht, den Grundstücksanschluss als Teil der öffentlichen

¹⁷ Urteil vom 24.10.2001 – 2 L 29/00 – NordÖR 2002, 239, 240.

¹⁸ Nur exemplarisch seien die Städte Kiel (§ 1 Abs. 6 b) Entwässerungssatzung), Neumünster (§ 5 Abs. 4 der Abwassersatzung) und Flensburg (§ 2 Nr. 10 und 11 der Abwasserbeseitigungssatzung) genannt.

¹⁹ OVG Schleswig, Urteil vom 06.06.1996 – 2 K 1/95 – (Juris).

²⁰ OVG Schleswig (o. Fußn. 19).

²¹ so wohl auch Habermann in Dewenter/Habermann/Riehl/Steenbock/Arndt/Mücke, Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, 16. Nachlieferung, Wiesbaden 2009, § 8, Rn. 425.

²² etwa OVG Lüneburg, Urteil vom 16.12.1976 – 3 A 90/76 – Die Gemeinde 1977, 188.

²³ OVG Schleswig, Urteil vom 26.03.1992 – 2 L 167/91 – KStZ 1992, 157-159.

Einrichtung entweder mit Beiträgen zu finanzieren oder alternativ den durch die Gemeinde hergestellten Grundstücksanschluss gemäß § 9 a KAG mit Kostenerstattungsansprüchen zu refinanzieren, steht bei Hausanschlüssen nur die zuletzt genannte Möglichkeit der Kostenerstattung zur Verfügung.²⁴ Das Instrument der Kostenerstattung nach § 9a KAG weist Unterschiede zur Beitragsfinanzierung nach § 8 KAG auf.

Obwohl der Anspruch auf Kostenerstattung voraussetzt, dass die Gemeinde durch Satzungsregelung bestimmt, dass Kostenerstattungen für die Herstellung von Haus- und / oder Grundstücksanschlüssen an die Gemeinde zu leisten sind und obgleich der zu zahlende Betrag durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt wird, beruht der Kostenerstattungsanspruch nicht auf einer kommunalen Abgabe. Vielmehr ist der Kostenerstattungsanspruch nach § 9a KAG ein landesrechtlich geregelten Anspruch eigener Art, der dem zivilrechtlichen Aufwendungersatzanspruch bei der Geschäftsführung ohne Auftrag nach § 683 BGB ähnelt.²⁵

Da der Kostenerstattungsanspruch keine öffentliche Abgabe zum Gegenstand hat, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Kostenerstattungsbescheid aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die aufschiebende Wirkung entfällt nicht wie bei Abgabenbescheiden nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Es handelt sich beim Kostenerstattungsanspruch auch nicht um Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. VwGO, die nur Kosten nach den Verwaltungskostengesetzen betreffen.²⁶

Weiterhin ist zu beachten, dass wegen des fehlenden Abgabencharakters der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 9a KAG nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, wie dies bei grundstücksbezogenen Beiträgen nach § 8 Abs. 7 KAG der Fall ist.²⁷ Folglich fehlt – verglichen mit der Erhebung von Beiträgen – die dingliche Sicherung des Erstattungsanspruches für den Fall der Insolvenz des Schuldners.²⁸

c) Einbeziehung bereits bestehender Hausanschlüsse in die öffentliche Einrichtung

Es stellt sich weiter die Frage, ob die Gemeinde die Möglichkeit hätte, nicht nur neu herzustellende Hausanschlüsse zum Teil ihrer öffentlichen Einrichtung zu machen, sondern die öffentliche Einrichtung auch auf bereits bestehende private Hausanschlussleitungen auszudehnen.

Vorauszuschicken ist, dass es für die Zugehörigkeit einer Sache zu einer öffentlichen Einrichtung nicht auf das zivilrechtliche Eigentum an der Sache ankommt.²⁹

Es steht der Gemeinde etwa frei, Sachen, die einem Dritten gehören, langfristig anzumieten, das heißt, sich das Nutzungsrecht an der Sache zu verschaffen, um sodann das Nutzungsrecht der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Der Umstand, dass bestehende Hausanschlussleitungen im zivilrechtlichen Eigentum der Grundstückseigentümer stehen, würde es also nicht ausschließen, die öffentliche Einrichtung auch auf diese privaten Anschlüsse zu erstrecken.

Gleichwohl wird man annehmen müssen, dass die Widmung einer Sache zur öffentlichen Einrichtung nur dann möglich ist, wenn die Sache entweder der Gemeinde gehört oder der Eigentümer der Widmung zustimmt.³⁰ Mit anderen Worten: Ohne die Mitwirkung der privaten Grundstückseigentümer dürfte eine Einbeziehung der schon bestehenden privaten Hausanschlüsse in die öffentliche Einrichtung nicht möglich sein.

Ein Anspruch der Gemeinde auf Mitwirkung des privaten Grundstückseigentümers, die Widmung durch die Gemeinde zu ermöglichen, ist nicht ersichtlich. Es muss deshalb festgehalten werden, dass eine ausnahmslose Einbeziehung bestehender Hausanschlüsse in die öffentliche Einrichtung – sofern nicht gerade sämtliche Grundstückseigentümer zustimmen würden – nicht gelingen könnte. Das würde dazu führen, dass für einen unabsehbaren Zeitraum einige Hausanschlüsse im Gemeindegebiet wirksam in die öffentliche Einrichtung einbezogen wären, andere Hausanschlüsse nicht. Ein solcher Zustand wäre unpraktikabel, weil sich für den Umfang der öffentlichen Einrichtung ein nur schwer übersehbares, uneinheitliches Bild ergeben würde.

d) Gemeindliche Einflussnahme auf Hausanschlüsse außerhalb der öffentlichen Einrichtung

Der vorgenannte Befund leitet über zu der Frage, ob eine Ausdehnung der öffentlichen Einrichtung überhaupt erforderlich wäre, um die Hausanschlüsse in eine hinreichende gemeindliche Obhut zu überführen oder ob es andere rechtliche Möglichkeiten gäbe, um eine Instandhaltung der Hausanschlüsse durch die Gemeinde zu gewährleisten. Man könnte erwägen, ob die Regelung des § 9 a KAG nicht eine hinreichend Rechtsgrundlage für gemeindliche Arbeiten an Hausanschlüssen auch dann wäre, wenn die Hausanschlüsse nicht Teil der öffentlichen Einrichtung wären.

aa) Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 9a KAG

Die Regelung des § 9a KAG begründet, wie bereits ausgeführt,³¹ einen besonderen landesrechtlichen Kostenerstattungs-

anspruch für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie für die Kosten der Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an leitungsgebundene Entsorgungseinrichtungen. Der Kostenerstattungsanspruch aus § 9a KAG setzt gerade nicht voraus, dass der Hausanschluss Teil der öffentlichen Einrichtung ist.³² Schädlich wäre die etwaige Zugehörigkeit des Hausanschlusses zur öffentlichen Einrichtung für den Kostenerstattungsanspruch nach § 9a KAG allerdings auch nicht.³³ Für das Bestehen des Erstattungsanspruches kommt es auch nicht darauf an, wem die Leitung auf dem privaten Grundstück gehört. Es kann deshalb festgehalten werden, dass aufgrund von § 9a KAG Refinanzierungsmöglichkeiten der Gemeinde auch dann bestehen, wenn sie Arbeiten an solchen Hausanschlüssen durchführt, die nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind.

bb) Betretungsrecht und Anspruch auf Duldung von Maßnahmen der Gemeinde am privaten Hausanschluss?

Die Vorschrift des § 9 a KAG beinhaltet jedoch nur einen Kostenerstattungsanspruch, hingegen keinen Duldungsanspruch. Die Gemeinde kann aufgrund von § 9 a KAG vom Grundstückseigentümer also nur Erstattung der Kosten verlangen, wenn sie Arbeiten am Hausanschluss tatsächlich durchgeführt hat. Sie kann aber nicht verlangen, dass der Grundstückseigentümer der Durchführung der Arbeiten durch die Gemeinde zustimmt.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob sich ein Anspruch der Gemeinde auf Duldung der nach § 9 a KAG erstattungsfähigen Arbeiten anderweitig herleiten ließe. Man könnte erwägen, ob sich die betreffenden Arbeiten an einem nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Hausanschluss mit § 17 Abs. 2 S. 1 GO rechtfertigen ließen. Die Ermächtigung der Gemeinde zur Be-

²⁴ So auch Habermann (o. Fußn. 21), § 8, Rn. 425.

²⁵ Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, 15. Nachlieferung, Kiel 2008, § 9a, Rn. 9; ausführlicher: Habermann (o. Fußn. 21), § 9a, Rn. 8.

²⁶ Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 15. Auflage, München 2007, § 80, Rn. 63; Fehling/Kastner/Wahrendorf, Verwaltungsrecht, Handkommentar, Baden-Baden 2006, § 80 VwGO, Rn. 24.

²⁷ Vgl. Thiem/Böttcher (o. Fußn. 25), § 8, Rn. 1142 ff.; Habermann (o. Fußn. 21), § 8, Rn. 100 ff.

²⁸ Habermann (o. Fußn. 21), § 9a, Rn. 55.

²⁹ Ziertmann (o. Fußn. 16), § 17 GO, Rn. 4.

³⁰ Vgl. Borchert (o. Fußn. 15), § 17 GO, Rn. 15 f., der darauf abstellt, dass die Gemeinde auf jeden Fall durch vertragliche Abrede sicherstellen muss, dass der Widmungszweck, d. h. die Ermöglichung der Nutzung durch die Allgemeinheit, dauerhaft erhalten bleibt und dass der Nutzer einer Einrichtung nicht in rechtliche Beziehungen mit dem zivilrechtlichen Eigentümer, sondern nur mit der Gemeinde treten muss.

³¹ siehe oben unter II. 3.

³² Habermann (o. Fußn. 21), § 9a, Rn. 12.

³³ Thiem/Böttcher, (o. Fußn. 25), § 9a, Rn. 3.

gründung eines Anschlusszwangs könnte auch das Recht einschließen, die genaueren Modalitäten des Anschlusses festzulegen. Hiervon könnte auch das Recht erfasst sein, etwa in der Abwassersatzung vorzuschreiben, dass der Grundstückseigentümer dulden muss, dass das Grundstück unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes betreten und für Baumaßnahmen an der Hausanschlussleitung genutzt wird. Allerdings umfasst der Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) neben der Wohnung im engeren Sinne auch das private befriedete Grundstück, jedenfalls soweit eine gewisse räumliche Nähe zu Gebäuden gegeben ist.³⁴ Ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung wäre nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nur unter Beachtung des Zitiergebot, durch formelles Gesetz und unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 7 GG gerechtfertigt.³⁵ Eine gemeindliche Satzung als bloß materielles Gesetz könnte diesen Anforderungen nicht gerecht werden.³⁶ Die allgemeine kommunalrechtliche Ermächtigung des § 17 Abs. 2 S. 1 GO zur Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwanges für öffentliche Einrichtungen durch Satzung dürfte in diesem Falle auch nicht als hinreichend spezielle Ermächtigung zur Einschränkung von Grundrechten durch Satzungsregelungen in Frage kommen.³⁷

Fraglich ist, ob § 17 Abs. 2 S. 4 eine hinreichende formell gesetzliche Grundlage für die Begründung eines Betretungsrechtes durch Satzung ist, auch soweit Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Hausanschlussleitung betroffen sind. Die Vorschrift lautet an der fraglichen Stelle nunmehr:

„Die Satzung kann bestimmen, dass der Gemeinde und ihren Beauftragten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit Zutritt zu den Schlachthöfen, den öffentlichen Einrichtungen und den dem Anschluss dienenden Anlagen zu gewähren ist.“

Diese Regelung ist im Jahr 2002 in die Gemeindeordnung eingefügt worden, aus Anlass einer OVG-Entscheidung zu einer Abwassersatzung, die wegen des Fehlens einer formell-gesetzlichen Grundlage für ein Betretungsrecht beanstandet wurde.³⁸

Die Erwähnung von „Zutritt zu den Schlachthöfen, den öffentlichen Einrichtungen und den dem Anschluss dienenden Anlagen“ nebeneinander spricht dafür, dass sich das Betretungsrecht nicht auf den Zutritt zu den auf dem privaten Grundstück gelegenen Teilen der öffentlichen Einrichtung beschränken muss, sondern dass unter die „dem Anschluss dienende[n] Anlagen“ auch private Sachen fallen, die an die öffentliche Einrichtung

angeschlossen sind. Hätte der nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende private Hausanschluss nicht von der Regelung erfasst werden sollen, so hätte der Gesetzgeber sich auf die Formulierung „Zutritt zu den Schlachthöfen und den öffentlichen Einrichtungen“ beschränken können.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 S. 4 GO gestattet die Normierung eines Betretungsrechtes durch Satzung nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Integrität der subjektiven Rechte einzelner, den Schutz der objektiven Rechtsordnung sowie der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen.³⁹ Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt demnach vor, wenn eine Verletzung der Integrität dieser rechtlich geschützten individuellen oder kollektiven Rechtsgüter droht.

Breibt ein Grundstückseigentümer seinen Hausanschluss unter Verstoß gegen das Gebot des § 18b WHG,⁴⁰ so liegt darin wegen hieraus resultierender drohender Verunreinigung von Boden und Grundwasser stets auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

§ 17 Abs. 2 Satz 4 GO fordert darüber hinaus, dass die Gefahr auch als „dringend“ anzusehen ist. Gemeint ist damit nicht eine besondere zeitliche Nähe des möglichen Schadenseintritts, sondern eine qualitative Beschränkung auf solche Gefahren, die von einigem, nicht unerheblichen Gewicht sind.⁴¹

Bei der Gefährdung von Wasser und Boden, wie sie durch den Betrieb nicht ordnungsgemäßer Hausanschlussleitungen droht, handelt es sich um die mögliche Beeinträchtigung erheblicher Schutzgüter. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 S. 4 GO werden also beim Vorgehen gegen Grundstückseigentümer mit mangelhaften Hausanschlüssen regelmäßig erfüllt. Nicht erfüllt sind die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 S. 4 GO hingegen, wenn die Gemeinde auf den privaten Hausanschluss zugreifen will, ohne dass eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Das wäre etwa dann der Fall, wenn die Gemeinde bloße Wartungsarbeiten durchführen will oder Hausanschlüsse erneuern will, ohne dass es zuvor zu einem Schaden kam. Auch eine bloß routinemäßige Untersuchung des Hausanschlusses vom privaten Grundstück aus, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schadhafte vorliegen, dürfte nicht zur Verhütung dringender Gefahren erforderlich sein und wäre folglich nicht von einer auf § 17 Abs. 2 S. 4 GO gestützten Satzungsregelung gedeckt. Entsprechendes würde auch für die anstehenden Dichtigkeitsprüfungen gelten, die auch dann durchzuführen wären,

wenn keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein bestimmter Hausanschluss schadhaft ist.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 S. 4 GO in Verbindung mit einer darauf beruhenden Satzungsregelung und in Verbindung mit dem Erstattungsanspruch aus § 9a KAG dürfte damit nicht als Ermächtigung ausreichen, um sämtliche Eingriffe zu rechtfertigen, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Hausanschlüssen erforderlich wären.

cc) Duldungspflicht als Nebenpflicht aus dem Benutzungsverhältnis

Schließlich könnte man erwägen, ob sich aufgrund von Nebenpflichten aus dem Benutzungsverhältnis ein Anspruch der Gemeinde gegenüber dem Grundstückseigentümer auf Zustimmung zu den erforderlichen Herstellungs-, Erneuerungs-, Veränderungs-, Beseitigungs- und Unterhaltungsarbeiten herleiten lässt. Zwischen dem Benutzer der öffentlichen Einrichtung und ihrem Träger entsteht mit dem Benutzungsverhältnis regelmäßig ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis. Die Einzelheiten dieses Schuldverhältnisses sind gesetzlich nicht näher geregelt; möglich ist aber der Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze des privaten Schuldrechts.⁴²

Folglich erscheint es auch nicht abwegig, die Grundsätze vertraglicher Nebenpflichten aus dem Zivilrecht auf das Benutzungsverhältnis zu übertragen. Die Rechtsprechung ist diesen Weg schon gegangen, soweit nebenvertragliche Schutz- und Unterlassungspflichten sowie aus deren Verletzung folgende Schadensersatzansprüche betroffen waren. So kommt Schadensersatz bei der Beschädigung von Kanalleitungen durch den Benutzer wegen Verletzung von Nebenpflichten aus dem Benutzungsverhältnis in Betracht.⁴³ Auch im umgekehrten Fall, der Beschädigung von Eigentum eines Mieters des Benutzers durch Bauarbeiten in der Sphäre des Einrichtungsträgers, wurde Schadensersatz aus der Verletzung von Nebenpflichten des öffentlich-rechtlichen Be-

³⁴ Hermes in Dreier, Grundgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Tübingen 2004, Art. 13, Rn. 19.

³⁵ Hermes (o. Fußn. 34), Art. 13, Rn. 110.

³⁶ Zum Problem satzungsrechtlicher Betretungsrechte insgesamt: Lübke-Wolff, Satzungsrechtliche Betretungsrechte und Art. 13 GG, in: DVBl. 1993, S. 762-769.

³⁷ Vgl. zur Verfassungswidrigkeit eines durch Satzung aufgrund des Art. 24 BayGO geregelten Betretungsrechtes für den Träger der öffentlichen Wasserversorgung: VGH München, Beschluss vom 04.02.1997 – 4 CS 96.3560 und 4 C 96.3573 – NVwZ 1998, 540; a. A. aber Hermes (o. Fußn. 34), Art. 13, Rn. 110.

³⁸ Vgl. Ziertmann (o. Fußn. 16), § 17 GO, Rn. 13.

³⁹ BVerfGE 69, 315-372 (st. Rspr.).

⁴⁰ Siehe oben unter I.

⁴¹ vgl. Hermes (o. Fußn. 34), Art. 13, Rn. 111.

⁴² Ziertmann (o. Fußn. 16), § 17 GO, Rn. 7.

⁴³ BVerfG, Urteil vom 01.03.1995 – 8 C 36/92 – NJW 1995, 2303, 2304; VGH München, Urteil vom 04.08.2005 – 4 B 01.622 – (Juris).

nutzungsverhältnisses zugesprochen.⁴⁴ Bei Benutzungsverhältnissen, die bestimmten zivilrechtlichen Vertragstypen ähneln, werden auch deren Regelungen entsprechend angewendet, etwa Regelungen des Kauf-, Miet- und Werkvertragsrechts sowie Grundsätze des Leistungsstörungenrechts.⁴⁵

Die Rechtsprechung begründet die entsprechende Anwendung schuldrechtlicher Normen auf das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis mit der besonderen Nähe, in die Einrichtungsträger und Benutzer durch das sie verbindende verwaltungsrechtliche Schuldverhältnis zueinander geraten. Diese Nähe erzeugt eine Interessenlage, die mit jener von privaten Vertragsparteien eines zivilrechtlichen Schuldverhältnisses vergleichbar ist. Auch eine Regelungslücke liegt insoweit vor; denn die Grundzüge des öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses sind jeweils durch staatliches Kommunalrecht, gemeindliches Satzungsrecht und Vorschriften des Abgabenrechts geregelt. Weitere Einzelheiten, insbesondere Nebenpflichten, wie sie im privaten Schuldrecht anerkannt sind, sind dagegen nicht ausdrücklich normiert.

Nach den Rechtsgedanken des § 241 Abs. 2 i. V. m. § 242 BGB werden im privaten Schuldrecht als vertragliche Neben-

pflichten insbesondere Rücksichtnahmegebote und Mitwirkungspflichten anerkannt. Gläubiger und Schuldner sind verpflichtet, im Zusammenwirken die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der geschuldete Leistungserfolg bewirkt werden kann.⁴⁶

Die einrichtungsrechtliche Entsprechung der zivilrechtlichen „geschuldeten Leistung“ ist die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Einrichtung durch den Benutzer. Soweit der Träger der öffentlichen Einrichtung alleine die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung durch den Benutzer nicht ermöglichen kann, erscheint es sachgerecht, eine Mitwirkungspflicht des Benutzers analog zur schuldrechtlichen Mitwirkungspflicht anzunehmen.

Eine Nebenpflicht des Grundstückseigentümers zur Duldung von Arbeiten an dem nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörenden privaten Hausanschluss kann aber wohl nur dann bestehen, wenn der private Grundstückseigentümer nicht selbst willens oder in der Lage ist, die hierfür erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Hingegen wird man keine Pflicht des Instandsetzungswilligen und -fähigen Grundstückseigentümers annehmen können, es zu dulden, dass die Gemeinde und nicht er selbst die erforderlichen Arbeiten durchführt.

III. Fazit

Als Gesamtergebnis ist festzuhalten, dass die Einbeziehung von Hausanschlüssen in die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung zwar grundsätzlich möglich wäre, aber wegen rechtlicher und tatsächlicher Folgeprobleme nicht zweckmäßig sein dürfte. Bei bereits vorhandenen privaten Hausanschlüssen ist eine Überführung in die öffentliche Einrichtung zudem nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich. Eine Refinanzierung von Maßnahmen des Einrichtungsträgers an privaten Hausanschlüssen ist gem. § 9a KAG möglich. In engen Grenzen können sich zudem Pflichten des Grundstückseigentümers aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis ergeben, Maßnahmen des Einrichtungsträgers an den privaten Hausanschlüssen zu dulden. Insgesamt bietet die geltende Rechtslage aber keine geeignete Handhabe, um mit Blick auf künftige Anforderungen sämtliche Hausanschlüsse in eine umfassende gemeindliche Trägerschaft zu übernehmen.

⁴⁴ BGH, Urteil vom 14.12.2006 – III ZR 303/05 – NJW 2007, 1061, 1062.

⁴⁵ Borchert (o. Fußn. 15), § 18 GO, Rn. 55 ff.

⁴⁶ Heinrichs in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 68. Auflage, München 2009, § 242, Rn. 32.

Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung“ in Schleswig-Holstein aus Sicht des Umweltministeriums

Olav Kohlhase, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein*

Sowohl das Europäische, das Bundes- als auch das Landesrecht geben vor, dass eine Verunreinigung des Wassers und des Grundwassers zu verhüten ist. Um diese Gewässer zu schützen, müssen

- Abwassereinleitungen die Vorgaben der Abwasserverordnung, d. h. den Stand der Technik (festgelegte Einleitungswerte) und
- Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Bei den Grundstücksentwässerungsleitungen und Anschlusskanälen handelt es sich um Abwasseranlagen im Sinne des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (zukünftig § 60 Wasserhaushaltsgesetz). Diese müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet

und betrieben werden. Allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 18 b Wasserhaushaltsgesetz und § 34 Landeswassergesetz sind z. B. DIN-Normen und Arbeitsblätter der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen.

Für den Bereich der Instandhaltung (Teil des Betriebes einer Abwasseranlage) gibt die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung“ die allgemein anerkannten Regeln der Technik abschließend vor. Diese Norm gilt unmittelbar und legt u. a. fest, dass der Zustand von Grundstücksentwässerungsleitungen, Schächten, Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen in festgelegten Zeitabständen erfasst und bewertet werden muss und dass die festgestellten Mängel durch Instandhal-

tungsmaßnahmen behoben werden müssen.

Da die DIN 1986 Teil 30 unmittelbar gilt, ist sie auch in Schleswig-Holstein umzusetzen. Eine Einführung der Norm kraft Gesetzes ist hierfür nicht erforderlich.

Die DIN 1986 Teil 30 wurde erstmalig im Jahr 1987 erstellt und in den Jahren 1995 sowie 2003 überarbeitet. Die Norm aus dem Jahr 2003 löste die DIN 1986 Teil 30 aus dem Jahr 1995 ab und gilt seit diesem Datum als allgemein anerkannten Regeln der Technik in Deutschland.

Nach der DIN 1986 Teil 30 sind Grundleitungen von gewerblichen / industriellem Abwasser mit einer Dichtheitsuntersuchung (Überdruck mit den Prüfmedien Wasser oder Luft), alle anderen Grundleitungen optisch (Kanalfernaugle / Kamerabefahrung) zu untersuchen. Die DIN 1986 Teil 30 gibt dabei Einzelheiten zur Prüfung vor, wobei Prüfungen an gewerblichen Leitungen (Prüffrist war bis 1999 bzw. 2004) und in Wasserschutzgebieten (Prüffrist bis 2008) umgehend zu erfolgen haben.

Die Notwendigkeit einer Dichtigkeit von Abwasserleitungen liegt in der Vermeidung von Umweltschäden. Ziel der DIN

* Der Autor ist im MLUR zu erreichen unter: Telefon: (0431) 988 – 7299, Telefax: (0431) 988 – 7152, E-Mail: olav.kohlhase@mlur.landsh.de

1986 Teil 30 ist es daher

1. den Bestand zu sichern (Werterhalt),
2. den Boden, das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung vor Verunreinigungen aus undichten Leitungen zu schützen (Schleswig-Holstein gewinnt sein Trinkwasser zu rd. 100% aus dem Grundwasser) und
3. in die Leitungen eindringendes Grundwasser zu verhindern (bei Infiltration des Grundwassers in die Abwasserleitungen kommt es zu einer Verdünnung von Abwasser und damit zu einem erhöhten Abwasserabfall und einer weniger effizienten Abwasserbehandlung).

Um die Ziele zu erreichen ist es erforderlich, die Abwasserleitungen regelmäßig zu warten, zu inspizieren, ggf. Schäden sowie ihre Ursachen zu erkennen und zu klassifizieren sowie den Schaden fachgerecht und rechtzeitig zu beheben.

Die Gemeinden sind in Schleswig-Holstein nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Die Verantwortung der Gemeinden für den Bereich der Abwasserbeseitigung umfasst dabei auch die Einhaltung der Bau- und Betriebsanforderungen. Die Verpflichtung der Gemeinden gilt für das gesamte Gemeindegebiet und für Abwasser jeglicher Art, also auch für das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsleitung. In der Regel haben die Gemeinden in den Satzungen Anforderungen an die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgenommen, die der Betreiber der Abwasseranlage (der Grundstückseigentümer) umzusetzen hat.

In Bezug auf die Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist es Aufgabe der Gemeinden, die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu überwachen und den Nachweis der Entwässerungsleitungsuntersuchung vom Betreiber einzufordern oder dem Grundstückseigentümer die Untersuchung anzubieten und diese selbst durchzuführen. Sofern die Gemeinde die Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen selber durchführt, liegt es an ihr, die DIN 1986 Teil 30 bzgl. der einzuhaltenden Fristen umzusetzen. Das heißt, die Gemeinde legt in eigener Zuständigkeit fest, wann sie die Untersuchung der einzelnen Grundstücke durchführt. Von Seiten des Umweltministeriums wurde es den Gemeinden auf dem Erlasswege ermöglicht, in diesen Fällen die vorgegebenen Fristen der DIN 1986 Teil 30 zu modifizieren. Selbstverständlich müssen die Gemeinden dafür Sorge tragen, dass das Untersuchungsprogramm zügig anläuft und auf jeden Fall vor Fristablauf der DIN begonnen wird. Inwiefern die Gemeinde bei der Fristensetzung die Grundstückseigentümer beteiligt oder anhört, liegt in ihrer Zuständigkeit.

Um im Land eine einheitliche Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 zu erreichen, wurde vom Umweltministerium die „Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30“ erarbeitet. Die Handlungsempfehlung zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, die DIN 1986 Teil 30 fachgerecht und möglichst kostengünstig umzusetzen. Sie kann von jedermann als PDF-Datei über die Internetseite der Landesregierung herunter geladen werden.

In der Handlungsempfehlung und auf dem Erlasswege wurde für Schleswig-Holstein unter anderem folgendes festgelegt:

- In der Regel erfolgt bei Neubauten die Dichtheitsüberprüfung der Abwasserleitungen direkt nach der Verlegung im Rahmen der Gewährleistung. Diese Dichtheitsprüfung wird anerkannt, wenn ein Fachunternehmen die Dichtheit der Abwasserleitungen bescheinigt hat.
- Ablaufleitungen (z. B. nach einer Kleinkläranlage), in denen das entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gereinigte Abwasser abgeleitet wird, müssen nicht überprüft werden, da dieses abgeleitete Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird oder auch in den Untergrund versickert werden darf. Eine Gefahr für das Grundwasser geht von diesem gereinigten Abwasser auch aus undichten Leitungen nicht aus.
- Bei einer aufgeteilten Schutzzone in III A und III B sind die Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 nur auf die ausgewiesene Zone III A anzuwenden. Für ausgewiesene Schutzzone III B gelten die Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 hinsichtlich normaler Gebiete (Prüffrist bis 2015). Liegt keine Aufteilung vor, so gelten die verschärften Anforderungen für die gesamte Zone III.
- Sofern die Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 schon jetzt in einem normalen Gebiet oder der Schutzzone III B durchgeführt wurden, wird diese Überprüfung so behandelt, als ob sie im Jahr 2015 erfolgt ist. Das heißt, dass in diesen Fällen die Wiederholungsprüfung spätestens im Jahr 2035 zu erfolgen hat.
- Eine Inspektion und Dichtheitsprüfung der Regenwassergrundleitungen und -schächte, die gering verschmutztes Niederschlagswasser ableiten, ist auch in der Zone III bzw. III A nicht erforderlich. Über die Überwachung in der Zone II ist im Einzelfall zu entscheiden.

Da die Handlungsempfehlung nur allgemeine Hinweise und Erläuterungen zur Dichtheitsuntersuchung gibt, wurde von mehreren Seiten (insbesondere von Kommunen) der Wunsch geäußert, konkrete Umsetzungshilfen herauszugeben.

Es wurde daher vom Umweltministerium ein (weiterer) Arbeitskreis eingerichtet, der die Aufgabe hat

1. die gesetzlichen Rahmenbedingungen

zu überprüfen und ggf. Vorschläge für eine Anpassung zu erarbeiten (u. a. Möglichkeiten für die Abrechnung bzw. Refinanzierung der Dichtheitsuntersuchung über die (Abwasser)gebühren)

2. Regelungen zur geordneten Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 zu erarbeiten, die auch öffentlich bekannt gemacht werden (Voraussetzungen für die Verlängerung der Untersuchungsfristen über 2015 hinaus) und
3. ein Umsetzungsprogramm zu erstellen, das verschiedene Vorgehensweisen zur Abwicklung der Dichtheitsuntersuchung aufzeigt.

Bislang wurden in dem Arbeitskreis (Mitarbeiter sind das Umweltministerium, das Landesamt und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände) Einzelheiten zur rechtlichen Anpassung des Landeswassergesetzes und die Einführung der DIN 1986 Teil 30 als allgemein anerkannte Regeln der Technik erarbeitet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen Ende März / Anfang April 2010 in Kraft treten.

Nach Inkrafttreten wird das Umsetzungsprogramm erarbeitet, das konkrete Hilfen für die Kommunen, Erläuterungen des Einführungserlasses, Formulare und Checklisten für eine möglichst reibungslose Abwicklung der Dichtheitsuntersuchung enthalten wird. Das Umsetzungsprogramm wird aus jetziger Sicht Mitte 2010 den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

- die DIN 1986 Teil 30 als allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bereich der Instandhaltung von Entwässerungsanlagen gilt und anzuwenden ist
- Regelungen zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 schon jetzt bestehen, damit die Dichtheitsuntersuchung durchgeführt werden kann (insbesondere der Leitungen von gewerblichen Grundstücken und in Wasserschutzgebieten)
- die erarbeitete Handlungsempfehlung technische und organisatorische Lösungsvarianten aufzeigt, die von den Kommunen angewendet werden können
- es an jeder Kommune liegt zu bestimmen, wie weit sie sich in die Dichtheitsuntersuchung der privaten Abwasserleitungen einbringen will (nur den Bürger auffordern oder selber die Untersuchung durchführen)
- Fristabweichungen /-verlängerungen möglich sind, wenn die Kommune die Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen selber durchführt
- derzeit Grundlagen erarbeitet werden, um die Dichtheitsuntersuchung für die Kommunen „einfacher“ abarbeiten zu können
- im April 2010 die rechtliche Ausarbeitung voraussichtlich abgeschlossen sein wird, um eine geordnete Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 zu erreichen.

Novellierung des Landeswassergesetzes – Verbändeanhörung im Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 17. Februar 2010

Martin Rosenthal, Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Das Landeswassergesetz (LWG) muss aufgrund der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes Bundes (WHG) umfassend novelliert werden, um das Landesrecht mit den geänderten bundesrechtlichen Regelungen in Einklang zu bringen.

Hierzu haben die Landtagsfraktionen von CDU und FDP den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften“ vorgelegt.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat im Rahmen der Verbändeanhörung im Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 17. Februar 2010 die Zielsetzung des Gesetzentwurfes ausdrücklich begrüßt, als dieser das Ziel verfolgt, die aktuellen Regelungen des Landeswassergesetzes rechtzeitig mit Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes zum 1. März 2010 an dieses anzupassen, um Abgrenzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Insofern wird Anwendungssicherheit und somit auch ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet wird. Es führt jedoch dazu, dass das Gesetzgebungsverfahren unter großem Zeitdruck steht.

Aufgrund der vorgenannten Zielsetzungen beschränkt sich die Gesetzesnovelle nach der Gesetzesbegründung zunächst darauf, in einer ersten Anpassung des LWG nur die besonders dringlichen Punkte aufzugreifen. Eine zweite Novelle wurde allerdings in der Gesetzesbegründung bereits angekündigt, um dann ohne Zeitdruck weitere Anpassungen vornehmen zu können. Der SHGT hat diese Ankündigung mit der Erwartung verbunden, dass dann eine umfassende Deregulierung sowie die Überprüfung sowie der Abbau von Standards im LWG erreicht werden müsse. Insbesondere sollte im Zusammenhang mit der Anpassung an bundesrechtliche Vorgaben in der zweiten Novelle geprüft werden, ob einzelne Regelungen tatsächlich noch erforderlich sind, oder ob hier ein Beitrag zum Standardabbau und zur weiteren Entbürokratisierung durch Streichung von Regelungen erfolgen kann.

Die notwendige Haushaltskonsolidierung des Landes mit Blick auf die aktuelle Einkommenskrise und die Schuldengrenze in

Art. 109 GG wird nur zu leisten sein, wenn auch im Landeswassergesetz ein Abbau von Aufgaben erfolgt.

Angesichts der Hauptbetroffenheit der Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften hat sich der SHGT in seiner Stellungnahme darauf beschränkt, auf die Überarbeitung der Vorschriften zur Abwasserbeseitigung (§§ 30 ff. LWG) sowie auf die hiermit im Zusammenhang erfolgten Folgeänderungen des LWG einzugehen. Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

zu § 30 LWG (Entwurf):

§ 30 LWG (alt) soll um zwei weitere Absätze ergänzt werden. § 30 Abs. 4 (neu) soll der Gemeinde ermöglichen, Untersuchungen von Grundstücksentwässerungsanlagen auf privaten Grundstücken von ihr selbst oder durch von ihr Beauftragte durchzuführen und eine entsprechende Kostenerstattung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erhalten. Der § 30 Absatz 5 LWG normiert die entsprechende Duldungspflicht und zitiert die entsprechende Grundrechtseinschränkungen der betroffenen Eigentümer.

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Diskussion um die Dichtigkeitsprüfungen privater Grundstücksentwässerungsanlagen. Dabei ist folgendes festzuhalten:

a) Für die Dichtigkeitsprüfungen gem. DIN 1986-30 sind die Grundstückseigentümer verantwortlich. Die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung endet an der Grundstücksgrenze.

Nach Auffassung der Landesregierung sind die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseranlagen i.S.d. § 18b WHG. Für die Durchführung des WHG, des LWG und die Überwachung der Erfüllung der wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Anordnung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zur Abwehr von Zuwiderhandlungen sind die unteren Wasserbehörden zuständig, §§ 105, 110 LWG.

Damit vertritt der SHGT ausdrücklich eine andere Rechtsauffassung als das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und länd-

liche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Beides, die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den vorschriftsmäßigen Betrieb der eigenen Anlagen und die ordnungsrechtliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden, also nicht der Gemeinden, sollen durch den Gesetzentwurf nicht verändert werden.

b) Die Landesregierung ist der Auffassung, dass eine Dichtigkeitsprüfung für Grundstückseigentümer gem. der DIN 1986-30 bereits nach geltendem Recht vorgeschrieben ist. Es kann bei der Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen aber sinnvoll und gewünscht sein, dass die Gemeinde die Untersuchung selbst koordiniert und in Auftrag gibt, um den Bürgern im Sinne einer kostengünstigen und fachgerechten Durchführung einen Service zu bieten und eine zeitliche Abstimmung mit der Überprüfung des gemeindlichen Kanalnetzes zu erreichen.

c) Daher wird die Ergänzung des § 30 LWG um die Absätze 4 und 5 ausdrücklich begrüßt. Hierdurch wird den Gemeinden Rechtssicherheit für deren Handeln verschafft, wenn sie auf den Grundstücken ihrer Bürger tätig werden. Mit einer entsprechenden Satzungsregelung nach § 30 Abs. 4 LWG (neu), kann die Gemeinde die Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen zum Bestandteil der Aufgabe des Trägers der Abwasserbeseitigung erklären. Damit wären dann etwaige Unsicherheiten, ob hier eine gewerbliche Tätigkeit durch den Träger der Abwasserbeseitigung durchgeführt wird, obsolet.

Die Änderung eröffnet damit Optionen für ein Tätigwerden im Sinne der Bürger durch Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen, ohne eine neue Verpflichtung für die Gemeinden zu begründen.

Eine Monopolisierung der Dichtigkeitsprüfungen in staatlicher oder privater Hand wird damit nicht bezweckt. Die Gemeinde kann durch Gestaltung des Prüfungsablaufs dafür sorgen, dass auch weiterhin kleine Betriebe mindestens die gleichen Chancen bei der Beauftragung haben wie ohne eine Nutzung der Option. Die Gemeinden haben ja ein Interesse daran, dass sich die Handwerksbetriebe etc. aus der Region gut entwickeln.

d) Diese Option kann genutzt werden, muß aber nicht. Sie ist insb. im Zusammenhang mit dem geplanten Einführungs-erlaß zur DIN 1986-30 zu sehen. Entscheidend ist dessen weitere sachgerechte Ausgestaltung gemäß des jüngsten Arbeitsergebnisses vom 16.2.2010. Dabei gilt es u.a. eine Lösung dafür zu finden, dass in der DIN 1986-30 die Erstprüfung vorhandener Grundleitungen für häusli-

ches Abwasser oder Mischwasser bis zum 31.12.2015 gefordert wird.

e) Dabei muß ein Abweichen vom dem Termin 31.12.2015 auch dann möglich sein muß, wenn die Gemeinde die Option des § 30 Abs. 4 (neu) LWG nicht nutzt (z. B. im sog. Aufforderungsmodell). Denn erstens kann ein solcher Termin wohl kaum eine anerkannte Regel der Technik sein. Zweitens zeigt das Zustandekommen, dass diese Frist praktisch zufällig entstanden ist. Die Frist bis 31.12.2015 für die Erstprüfung ist nur dadurch im Februar 2003 in die DIN eingegangen, daß sie einfach aus der Nordrhein-Westfälischen Bauordnung abgeschrieben wurde. In der LBauO NRW wurde mit Wirkung ab 1.1.1996 eine Erstprüfung aller bestehenden Hausanschlußleitungen innerhalb von 20 Jahren vorgeschrieben. Der sich daraus ergebende Termin 31.12.2015 wurde in einer späteren Gesetzesänderung in NRW (zum 1.6.2000) zur Klarstellung ausdrücklich genannt und dann in die DIN übernommen. Wenn die Neufassung der LBauO NRW an einem anderen Tag in Kraft getreten wäre, gäbe es auch in der DIN einen anderen Termin. In Schleswig-Holstein jetzt eine Erstprüfung unabhängig vom Alter der Anlage zu genau diesem Termin innerhalb weniger Jahre vorzuschreiben, ergibt daher keinen Sinn und ist in der Durchführung unmöglich. Daher begrüßen wird das Bemühen des MLUR nach Flexibilität.

e) § 30 Absatz 5 LWG (neu) wäre auch ohne den neuen Abs. 4 ohnehin notwendig. Er schafft endlich die notwendige Rechtsgrundlage für die schon immer in den Allgemeinen Abwassersatzungen enthaltenen Regelungen, dass die Grundstückseigentümer Arbeiten des Trägers der Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück zu dulden haben (z.B. für die Entnahme von Abwasserproben, Überprüfung von Fehlanschlüssen etc.). Allerdings sehen wir keine Notwendigkeit, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG zu zitieren. Das Grundrecht auf Freiheit der Person scheint uns von der Regelung nicht berührt zu sein. Stattdessen müßte die Erwähnung von Art. 14 GG geprüft werden.

zu § 31 LWG (Entwurf):

Die Regelungen zum Abwasserbeseitigungskonzept sehen wir in Hinsicht auf die Koppelung der Genehmigung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an ein Abwasserbeseitigungskonzept (vgl. § 31 a Abs. 2 Satz 3 (neu)) kritisch.

Die Forderung des Gesetzes zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzepts in Verbindung mit der Möglichkeit und Notwendigkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht, ergibt sich aus der – soweit erkennbar – nur in Schleswig-Holstein vertretenen Rechts-

auffassung des MLUR, dass die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung bereits auf dem Privatgrundstück beginnt. In allen anderen Bundesländern beginnt die öffentliche Einrichtung grundsätzlich an der Grundstücksgrenze, bzw. am Übergabekontrollschacht.

Würde man sich dieser Rechtsauffassung öffnen, würde sich die Notwendigkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Privatgrundstücken überhaupt nicht stellen, weil die Gemeinde dann bereits aufgrund der Rechtslage keine Zuständigkeiten besitzen würde. Dementsprechend wären auch keine Verpflichtungen zu übertragen.

Da in nahezu jeder Gemeinde in Schleswig-Holstein Grundstücke existieren, für die die Gemeinde die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nicht wahrnimmt, weil sie die Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss an einen vorhandenen Regenwasserkanal zwingen will, ist jede Gemeinde aufgrund des § 31 LWG – trotz des Wortlautes als „Kann-Vorschrift“ im Regelfall verpflichtet, ein Abwasserbeseitigungskonzept für ihr Gemeindegebiet aufzustellen. Ein solches existiert jedoch in den wenigsten Gemeinden, der zeitliche und finanzielle Aufwand für dessen Erstellung ist erheblich.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes besteht unseres Erachtens noch ein erhebliches Deregulierungspotential, welches jedoch innerhalb des engen Zeitrahmens der ersten Gesetzesnovelle nicht umsetzbar ist. Wir setzen daher auf die angekündigte zweite Novelle des LWG, um den aus unserer Sicht dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers vorbereiten zu können. Bis dahin muß eine Lösung gefunden werden, die rechtswirksame Entscheidungen nach § 31 LWG auch ohne Vorhandensein eines ABK ermöglicht.

zu §§14 , 21 Abs.1 Ziffer 3 LWG:

Die Erweiterung des Gemeingebrauchs und damit einhergehend die Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser von Flächen, deren Nutzung hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung derer von Wohngrundstücken entspricht, wird ausdrücklich begrüßt. Die Gleichstellung dieser Grundstücke mit reinen Wohngrundstücken ist nicht nur folgerichtig, sondern wird auch zur Deregulierung beitragen.

Allerdings regen wir an, über § 21 Absatz 1 Ziffer 3 a) auch die häufig anzutreffenden Schachtversickerungen für Niederschlagswasser zu erfassen. Diese leiten Niederschlagswasser nicht in die belebte Bodenzone ein, sondern enden darunter. Daher würden diese durch die Einschränkung des § 21 Absatz 1 Ziffer 3 a) - Versickerung über die belebte Bodenzone - nicht erfasst werden, so dass die vom Gesetzentwurf beabsichtigte umfassende

Anzeigefreiheit von erlaubnisfreien Niederschlagswassereinleitung von Wohngrundstücken nicht erreicht werden würde.

Zu 85 b LWG:

Die Klarstellung des Absatzes 1, dass neben staatlichen Untersuchungsstellen auch Fachkundige gesetzliche Aufgaben wahrnehmen können, wird begrüßt. Damit werden Unsicherheiten in der Praxis beseitigt.

Zurückstellung weiterer Änderungsnotwendigkeiten auf zweite Novelle des LWG

Für die bereits angekündigte zweite Novelle zum LWG hat der SHGT in seiner Stellungnahme bereits auf weiteren dringenden Handlungsbedarf zum LWG hingewiesen, wobei diese nicht abschließende Aufzählung lediglich als „erster Aufschlag“ zu verstehen ist.

a) So sind neben der bereits angesprochenen Deregulierungsnotwendigkeit bei der Verpflichtung zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 31 LWG (neu) dringend bessere Finanzierungsmöglichkeiten für die Niederschlagswasserbeseitigung zu schaffen. Wir sehen ein erhebliches Problem bei der gerechten und angemessenen Finanzierung der laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, da diese bisher nur von den Grundstückseigentümern über Gebühren getragen wird, die an den Regenwasserkanal angeschlossen sind und einleiten. Dieses dürften allerdings lediglich die Hälfte aller Grundstückseigentümer sein, obwohl der Kanal aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs für alle Grundstücke vorgehalten werden muss.

b) Weiterer Handlungsbedarf besteht bei der verursachungsgerechten Finanzierungsverantwortung der Straßentwässerung in Ortsdurchfahrten, die nicht in der Straßenbaulast der Gemeinden liegen. So sind aufgrund des § 31 Abs. 5 Satz 5 (neu) die Gemeinden auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers zuständig, welches auf Ortsdurchfahrten in der Baulast des Bundes, des Landes oder des Kreises anfällt. Hier sollte eine Finanzierungsregelung erfolgen, die sicherstellt, dass auch die Träger klassifizierter Straßen zukünftig wie jeder andere Einleiter von Niederschlagswasser ihren Kostenanteil verursachungsgerecht tragen.

Abschließend hatte der SHGT die dringende Bitte an den Landtag formuliert, dass dieser dafür Sorge tragen möge, dass die bereits angekündigte zweite Novelle des LWG zeitnah eingeleitet und zielorientiert durchgeführt wird, so dass deren Abschluss in einem überschaubaren Zeitrahmen von etwa einem Jahr gewährleistet ist.

Kommunalunternehmen als Instrument der Daseinsvorsorge? Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) durch den Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Peter Janssen, stellv. Vorstand, Geschäftsbereichsleiter Ressourcen & Recht

Die Verwandtschaft ist unverkennbar. Auch wenn die Großschreibung dem Design geopfert wurde, seine Herkunft wollte der azv Südholstein keineswegs verleugnen.

Der Bezug des Kommunalunternehmens azv Südholstein zum Abwasser-Zweckverband (AZV) Pinneberg bleibt daher über das Namenskürzel erhalten, auch wenn der Begriff im Namen der Tochter jetzt nur noch sinnbildlich die Brücke zur weiterhin allgegenwärtigen Mutter schlägt.

Von seiner Gründung als Pflichtverband im Jahr 1965 bis zur Errichtung eines Kommunalunternehmens im Jahr 2009 war es für den AZV Pinneberg ein langer, aber auch ein erfolgreicher Weg. Es gab also keinen Grund, die Herkunft zu verleugnen, sondern viele Gründe mit Stolz auf die eigene Tradition zu blicken und den Namensbezug zumindest teilweise zu erhalten. Der etwas breiteren regionalen Aufstellung Rechnung tragend, wurde die Region Pinneberg durch die Region Südholstein im Namen ersetzt.

Also alles nur Kosmetik für einen in Ehren ergrauten Zweckverband?

Hier mit einem schlichten Nein zu antworten wäre unangemessen.

Der Ansatz, lediglich dem Zeitgeist folgend, einen Zweckverband durch ein Kommunalunternehmen zu ersetzen, wäre nicht zielführend. Die Gründe für die Errichtung eines Kommunalunternehmens sollten, wie beim azv Südholstein, deutlich schwergewichtiger sein.

Um die Antwort zu verstehen, bedarf es jedoch einiger Erläuterungen.

Der AZV Pinneberg wurde 1965 noch als Zweckverband Hauptsammler-West nach § 7 GkZ a.F. gegründet. Motivation für den Innenminister war die zunehmende Verschmutzung der Elbzuflüsse Pinnau, Krückau und Wedeler Au und damit natürlich auch der Elbe. Neben der besonderen ökologischen Problematik erwies sich die Verschmutzung als Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung der Region. Im Fokus des Innenministers stand daher die Verbesserung der Reinigung der Abwässer durch ein leistungsfähiges und modernes Klärwerk. Zu diesem Zweck wurden ein überörtliches Sammlernetz und das dazugehörige Klärwerk errichtet und 1973

in einer ersten Ausbaustufe in Betrieb genommen.

Zweckverband zur Erledigung von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung

Das Aufgabenspektrum des AZV Pinneberg beschränkte sich dabei auf Teilaufgaben der kommunalen Aufgabe der Abwasserbeseitigung. In seiner Zuständigkeit lagen das Fortleiten, Behandeln, Einleiten sowie die Klärschlamm Entsorgung im Sinne von § 18 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz.

Auch wenn der AZV selbst ein eigenes überörtliches Sammlernetz betreibt, war die eigentliche Aufgabe des Sammelns der Abwässer als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe bei den Städten und Gemeinden (später vereinzelt auch bei den Ämtern) verblieben. Diese blieben damit zugleich Eigentümer und in aller Regel auch verantwortlicher Betreiber der örtlichen Abwasserinfrastruktur.

Damit war schon im Gründungsakt des AZV Pinneberg eine Besonderheit angelegt, die maßgeblich die weitere Entwicklung vorgab und von einem namhaften Verbandsvertreter später einmal als Geburtsfehler bezeichnet werden sollte. Während üblicherweise die Aufgabe ganzheitlich, sinnbildlich also von der Quelle bis zur Mündung, wahrgenommen wurde, beschränkte sich die Tätigkeit des AZV auf eine Teilaufgabe.

Dem Gründungszweck folgend, konzentrierte sich der AZV auf seine technisch und kaufmännisch anspruchsvolle Aufgabe und konnte dabei nachweislich Erfolge erzielen.

Die Ablaufwerte (und damit die Reinheit des in die Elbe eingeleiteten Wassers) haben zwischenzeitlich eine Qualität erreicht, die den AZV bundesweit in die Spitze einreihet. Die Kosteneffizienz des Handels des AZV hat ihren Ausdruck in einer mehr als ein Jahrzehnt währenden und erst in diesem Jahr durchbrochenen Gebührenstabilität gefunden.

Da sich Zweckverbände seit Jahrzehnten als Instrument zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben bewährt haben, gab es auch für den AZV Pinneberg zunächst keine Veranlassung, sich mit alternativen Rechtsformen auseinanderzusetzen.

Eine ehrenamtlich besetzte Verbandsversammlung mit fast siebzig Verbandsvertretern mag Außenstehenden zwar eine gewisse Schwerfälligkeit bei der Entscheidungsfindung vermitteln, ergänzt durch einen vergleichsweise kleinen, engagierten und mit weitgehenden Kompetenzen ausgestatteten Hauptausschuss, stellte sich die Größe der Verbandsversammlung jedoch nie als Problem dar.

Mit der Einführung eines auf den Grundsätzen für des Handelsgesetzbuches (HGB) beruhenden Rechnungswesens und dazugehöriger Kostenrechnung hat der AZV bereits 1998 die Grundlagen für eine dynamische und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen genügende Unternehmenssteuerung gelegt.

Wesentliche Elemente, die andernorts für ein Überdenken der Rechtsform sorgten, hatte der AZV Pinneberg also bereits vorgezogen und damit einen traditionell geprägten Zweckverband zukunftsfähig ausgerichtet.

Veränderung der Rahmenbedingungen

Mit dem 1. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (UKG) und dem 2. UKG stellte der Gesetzgeber die strafrechtliche Verantwortung für die Reinhaltung der Umwelt gleichberechtigt neben andere im Bewusstsein der Öffentlichkeit deutlich präsentere Straftaten.

Damit standen erkennbar die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und mit ihnen die Stadt- und Gemeindevertretungen in der unmittelbaren Verantwortung zum Beispiel für die Dichtigkeit der örtlichen Abwasserkanäle.

Der Landesgesetzgeber ergänzte bereits im März 1987 mit der ersten Fassung der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und von Abwasserleitungen (SÜVO) den strafrechtlichen Rahmen durch Vorgaben zur Überwachung und Dokumentation des ordnungsgemäßen Zustandes und Betriebes von Abwasseranlagen und gab Hinweise auf die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Betriebes dieser Anlagen.

Neben den formalen Aspekten dieser Vorschriften wurde damit das Augenmerk aller Akteure im kommunalen Umfeld auf das unter der Erde verborgene Vermögen und die damit vermachte Verantwortung gelenkt. Erweitert wurde dieser Blickwinkel durch die Überlegungen zur Veränderung der Steuerung kommunaler Haushalte, die heute unter den Stichworten Doppik oder NKF (Neues Kommunales Finanzwesen) in aller Munde sind. Mit diesen Überlegungen rückte die Notwendigkeit zum Erhalt kommunalen Vermögens in den Fokus.

Insgesamt wurde deutlich, dass die verantwortliche Bewirtschaftung des Abwasser Vermögens einen Komplexitätsgrad erreicht hat, der insbesondere von kleinen und mittleren Kommunalverwaltungen, die

zwar sehr leistungsfähig, naturgemäß aber nicht hoch spezialisiert aufgestellt sind, nur schwerlich zu beherrschen ist.

Von der Teilaufgabe zur ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung

Auf Drängen seiner Verbandsmitglieder erweiterte der AZV Pinneberg daher im Jahr 2007 sein satzungsmäßiges Aufgabenspektrum um das innerörtliche Sammeln der Abwässer. Damit konnte der AZV erstmals Träger der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung sein. Schnell machten erste Kommunen von diesem Angebot Gebrauch und übertrugen dem AZV ihre Abwasserbeseitigungspflichten mit dem dazugehörigen Vermögen (dem Ortsnetz). Für den AZV (und damit den Gebührenzahler) wurde es erstmals möglich, den vollständigen Abwassersammelungs- und -behandlungsprozess ganzheitlich anzugehen und damit die technischen und kaufmännischen Prozesse zum Beispiel durch integrierte Bearbeitung von Fremdwasserproblematiken und Kanalsanierungskonzepten zu optimieren.

Was sich auf der einen Seite als technisch und kaufmännisch sinnvolle Form der Aufgabenerfüllung erwies, stellte sich auf der politisch-administrativen Seite als zunehmendes Problem dar.

Der AZV war nunmehr verantwortlich für zwei unterschiedliche Gruppen von Verbandsmitgliedern.

Eine Vielzahl von Verbandsmitgliedern hatte weiterhin nur die „klassische Aufgabe“, also den ausschließlichen Betrieb des überörtlichen Sammlernetzes und des Klärwerks auf den AZV übertragen.

Eine zunehmende Anzahl von Verbandsmitgliedern entschied sich jedoch für die vollständige Aufgabenübertragung, übertrug also ergänzend den Betrieb des innerörtlichen Sammlernetzes auf den AZV. Um den Kommunen nach der Übertragung ihrer Ortsnetze auf den AZV größtmögliche Mitwirkungsrechte bei der Wahrung ihrer Interessen zu gewähren, wurden ihnen satzungsmäßig verbrieft Schutzrechte bei den Abstimmungen in der Verbandsversammlung eingeräumt. Nur der strikten Sachorientierung der Verbandsmitglieder und der planvollen Sitzungsleitung des Vorsitzenden ist es zu verdanken, dass die damit verbundenen Überstimmungsverbote in der Verbandsversammlung bisher nicht zu praktischen Problemen führten.

Vom Zweckverband zum Kommunalunternehmen

Nachdem die Gründungsväter dem AZV die Zweiteilung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit in die Wiege gelegt hatten, war es notwendig für die sinnvolle Wiedervereinigung dieser Teilaufgaben eine strukturelle Lösung zu finden. Zu berücksichtigen war dabei, dass es für eine schwindende, gleichwohl große Anzahl von Kommunen (und damit für den AZV)

für lange Zeit bei einer Zweiteilung der Aufgabe bleiben würde.

Für den AZV war es wichtig der besonderen und wachsenden Bedeutung der Bewirtschaftung kommunaler Ortsnetze im engen Dialog mit den Verbandsmitgliedern gerecht zu werden.

Der Landesgesetzgeber war bereits 2002 dem Beispiel anderer Bundesländer gefolgt und hatte als neue Rechtsform zur Erledigung kommunaler Aufgaben das Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in die Gemeindeordnung (GO) und das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) eingefügt.

Obwohl diese Rechtsform auf die wirtschaftliche Betätigung der Kommune und weniger auf die Erledigung hoheitlicher Aufgaben zugeschnitten ist, zeigte sich bei eingehender Prüfung sehr schnell, dass dieses junge Instrument alle Elemente mitbrachte, die zur Optimierung der Aufgabenerledigung durch den AZV notwendig waren.

Mit dem Kommunalunternehmen war eine Rechtsform geschaffen, die von der Struktur und möglichen Dynamik der Aufgabenerledigung sehr nahe an privatwirtschaftliche Betätigungsformen (GmbH, Aktiengesellschaft) heranreicht, ohne jedoch der politisch-administrativen Steuerung durch die Kommune(n) zu entgleiten.

Für den AZV war es naheliegend, sich gerade mit der Errichtung eines Kommunalunternehmens auseinanderzusetzen, da die konsequent kaufmännische Steuerung, die diesem immanent ist, bereits seit vielen Jahren die Basis für sein Handeln als Zweckverband darstellt. Der AZV Pinneberg arbeitet seit 1998 auf der Basis der Eigenbetriebsverordnung und wendet daher wie das Kommunalunternehmen handelsrechtliche Vorschriften (mit geringen Modifikationen) zur Darstellung und Überwachung seiner Geschäftstätigkeit an.

Der AZV bewegte sich bei seinen weiteren Überlegungen abseits ausgetretener Pfade. Die sich bei erster Betrachtung aufdrängende Lösung, den Zweckverband in ein gemeinsames Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ zu überführen, schied aus, da die strukturellen Probleme aus der Zweiteilung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf das Kommunalunternehmen übergegangen wären.

Der Rückgriff auf die im GkZ verbrieften grundsätzliche Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung auf die Zweckverbände öffnete den Blick auf die Gründung eines eigenen Kommunalunternehmens nach § 106 a GO.

Es folgten intensive und überaus konstruktive Abstimmungsgespräche mit dem fachlich zuständigen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und dem Innenministerium als Kommunalaufsicht und aufgrund seiner Zuständigkeit für wirtschaftliche Betätigungen.

Im engen Dialog wurden dabei die Weichen gestellt, um erstmals in Schleswig-Holstein ein eigenes Kommunalunternehmen durch einen Zweckverband zu errichten.

Damit war der Weg frei, um die unterschiedlichen Aufgaben des AZV Pinneberg sachgerecht neu zu ordnen.

Der AZV Pinneberg bleibt Träger seiner „klassischen Aufgabe“ (überörtliche Sammlung des Abwassers und Betrieb des Klärwerks) für die Gemeinden, die ihr Ortsnetz nicht auf den AZV übertragen haben. Das neu zu gründende Kommunalunternehmen wird mit dem Anstaltszweck errichtet, die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Gemeinden zu übernehmen, die auch die Aufgabe der Ortsentwässerung auf den AZV übertragen haben oder dies zukünftig tun werden.

Der „Geburtsfehler“ des AZV Pinneberg kann auch mit diesem Instrumentarium nicht geheilt, in seinen Auswirkungen aber deutlich gemildert werden.

Besonderes Augenmerk wurde auf die praktische Umsetzung gelegt. Um Synergien zu nutzen und organisatorischen Mehraufwand zu vermeiden bedurfte es intelligenter Lösungen.

Wichtige Randbedingungen bei der weiteren Konzeption waren

- einheitliche Aufgabenwahrnehmung durch beide Unternehmen
 - einheitlicher Personalkörper
 - einheitliche Bewirtschaftung des Anlagenvermögens
 - strenge Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorgaben
 - Kostenminimierung im Betrieb – auch bei der Gremienarbeit –
- Insbesondere die Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorgaben stellte an die Organisation des Kommunalunternehmens große Herausforderungen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu sog. Inhouse-Geschäften blieb nur die Wahl, das operative Geschäft auf das neue Kommunalunternehmen (das „Tochterunternehmen“) zu übertragen. Um die weiteren Randbedingungen zu erfüllen, mussten sowohl der Personalkörper als auch das Anlagevermögen auf das neue Kommunalunternehmen überführt werden.

Der AZV Pinneberg kann sich damit zur Durchführung der „klassischen Aufgabe“ seines Kommunalunternehmens bedienen, das seinerseits Träger der vollständigen Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist. Das gesamte operative Geschäft liegt beim neuen Kommunalunternehmen vollständig in einer Hand. Damit werden Reibungsverluste trotz der formalen Aufgabentrennung verhindert und der Ressourceneinsatz kann weiterhin unternehmensübergreifend geplant werden.

Zu optimieren war indes die Gremienarbeit. Der AZV Pinneberg konnte wegen

des vollständigen Ressourcenübergangs auf das Kommunalunternehmen wieder in die Leitung durch einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher zurückgeführt werden. Sowohl der weiterhin bestehende Zweckverband als auch sein Kommunalunternehmen stellen jedoch trotz der innigen Verbundenheit eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts dar.

Die Mitwirkungsrechte der Verbandsmitglieder bzw. Benutzer sind entsprechend den Vorschriften des GkZ und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) über ehrenamtlich besetzte Gremien sicherzustellen. Durch weitestgehende Personenidentität bei der Besetzung der Selbstverwaltungsgremien und Gremienvorsitze wird jedoch ein lückenloser Informationsfluss erreicht. Darüber hinaus ermöglicht dieses Modell in einer Vielzahl von Fällen gleichzeitige Sitzungen des Hauptausschusses des AZV Pinneberg und des Verwaltungsrates seines Kommunalunternehmens. In den wenigen Fällen divergierender Tagesordnungen finden die Sitzungen im unmittelbaren Anschluss statt.

Insgesamt gestaltete sich die Errichtung des Kommunalunternehmens als gut strukturiertes Projekt, das Dank der Unterstützung der beteiligten Ministerien zü-

gig umgesetzt werden konnte.

Zwei elementare Stolpersteine, die in § 106 a GO bzw. § 9 KUVO angelegt sind, waren jedoch im Verlaufe der Gründung bzw. im Nachgang zu beseitigen.

Der Landesgesetzgeber hat die (unmittelbare) Gewährträgerhaftung in § 9 KUVO ausgeschlossen. Dies verhindert zunächst die Finanzierung zu Kommunalkreditkonditionen. Im Dialog mit den beteiligten Kreditinstituten konnten diese Probleme in allen Einzelfällen gelöst werden, so dass dem Kostenminimierungsgebot des Kommunalabgabengesetzes auch in diesem Punkt weiterhin Rechnung getragen wird. Gleichwohl ist dem Kommunalunternehmen hier ein einmaliger Aufwand entstanden.

Der Hinweis des Landes auf die sich aus der Gewährträgerhaftung ergebenden Problemlagen in Bezug auf das europäische Beihilferecht ist zunächst nachvollziehbar. Er geht jedoch bei ausschließlicher Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, deren Übertragung auf private Dritte gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 31 Landeswassergesetz) weitestgehend ins Leere.

Auch hat der Landesgesetzgeber die Kommunalunternehmen zwar mit der Dienstherrenfähigkeit ausgestattet, offensichtlich aber (anders als im GkZ) nicht

den Fall im Blick gehabt, dass der Vorstand des Kommunalunternehmens in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden soll. Hier wurde mit dem Innenministerium eine Lösung erarbeitet. Ergänzend ist eine gesetzliche Normierung in Sicht.

Der zum 01.01.2009 errichtete azv Südholstein, AÖR blickt nunmehr auf eine kurze Geschichte, aber eine lange Tradition zurück. Abgesehen von den zuvor beschriebenen Stolpersteinen verläuft der Betrieb so reibungslos, wie dies für die vielschichtige Aufgabe der Abwasserbeseitigung auch notwendig ist.

Damit steht außer Frage: Das vergleichsweise neue Instrument des Kommunalunternehmens in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts ist gut geeignet für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Dies gilt natürlich umso mehr, wenn die Errichtung eines Kommunalunternehmens erstmalig für die Optimierung der kaufmännisch-organisatorischen Steuerung des Unternehmens bzw. der Behörde genutzt wird.

Für den AZV Pinneberg war die Gründung seines Kommunalunternehmens azv Südholstein, getreu seinem neuen Motto, der richtige Schritt „Rein in die Zukunft“.

Die Kompetenz-Gemeinschaft Abwasser (KoGA) – ein Instrument kommunaler Zusammenarbeit gegründet von ZVO, AZV, WZV unter dem Dach des SHGT

Lutz Altenwerth, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Südholstein Vorstand azv Südholstein

Martin Rosenthal, Umweltreferent Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Stand der Abwasserbehandlung: saubere Gewässer in Schleswig-Holstein

Die geordnete Abwasserentsorgung sichert in den Dörfern und Städten Schleswig-Holsteins ein gutes Stück Lebensqualität. Darüber hinaus trägt die kommunale Abwasserentsorgung zur Umsetzung der Ziele der WRRL maßgeblich bei. Für die weitaus meisten Einrichtungen der Abwasserentsorgung in Schleswig-Holstein tragen kommunale ehrenamtliche Mandatsträger die Verantwortung. Mit über 840 Kläranlagen, rund 57.400 Kleinkläranlagen und einem 22.300 Kilometer langen Kanalnetz hat die Qualität der Abwasserbehandlung in Schleswig-Holstein ein hohes Niveau erreicht.

Die Kommunen in Schleswig-Holstein haben mit Unterstützung des Landes allein

seit 1998 rund 1,8 Milliarden Euro in die Abwasserbehandlung investiert. Die Verwaltungen und gerade im ländlichen Raum viele Ehrenamtler haben sich mit großem Erfolg für eine hochwertige und kostengünstige Abwasserentsorgung engagiert. Die Erfüllung dieser Aufgabe in öffentlicher Hand erweist sich als in hohem Maße leistungsfähig und wirtschaftlich.

Aufgabe der Zukunft: hohe Qualität zu angemessenen Preisen sicherstellen

Für die Zukunft muß es insbesondere darum gehen, die erreichten Standards langfristig zu sichern. Aus ökonomischer Sicht ist Wert darauf zu legen, daß die finanzierten Anlagegüter werthaltig bleiben, das heißt, mindestens über den Zeitraum ihrer prognostizierten Lebensdauer ihren Zweck erfüllen um die Gebührenbelastung

der Bürger langfristig auf einem angemessenen Niveau halten zu können. Aus ökologischer Sicht muß die Qualität der ober- und unterirdischen Gewässer erhalten bzw. weiter verbessert werden.

Die Anlagen müssen demgemäß ordnungsgemäß betrieben, optimiert und dem technischen Stand angepasst werden. Zum ordnungsgemäßen Betrieb gehören auch rechtzeitige Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen. Das Verschieben notwendiger Arbeiten hilft hinsichtlich der Kosten allenfalls kurzfristig, führt langfristig zwangsläufig jedoch zu ausufernden Gebührensprüngen.

Für die öffentliche Abwasserentsorgung setzt seit dem Jahr 2007 die Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und von Abwassereinleitungen (SÜVO) den rechtlichen Rahmen für die öffentliche Kanalisation. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag konnte im Gesetzgebungsverfahren zur SÜVO viele Verbesserungen für die Kommunen im Sinne einer Deregulierung und besseren Umsetzbarkeit vor Ort erreichen. Darüber hinaus hatte auch das vom SHGT herausgegebene Arbeitsheft „Die Selbstüberwachungsverordnung – Ratgeber und Hilfestellung für Gemeinden und Ämter“ zu einer größeren Anwendungssicherheit und Akzeptanz geführt.

Für die Abwasserleitungen auf Privatgrundstücken enthält die DIN 1986-30 ein technisches Regelwerk.

Konkret geht es beispielsweise um

- den Zustand des öffentlichen Kanalnetzes:

Rund die Hälfte des Kanalnetzes in Schleswig-Holstein wurde vor 1980 errichtet. Bekannt ist, daß gerade bei Kanälen dieser Baujahre die größte Schadenshäufigkeit festzustellen ist. Das Umweltministerium schätzt den Sanierungsumfang auf rund 2 Milliarden Euro.

- den Zustand der Kanäle auf privaten Grundstücken:

Das Umweltministerium gibt die Länge des privaten Kanalnetzes in Schleswig-Holstein mit rund 67.000 km an und schätzt den Zustand als schlechter ein, als den des öffentlichen Kanalnetzes. Zudem ist hier auch ein wesentlicher Teil der Fremdwasserproblematik angesiedelt.

- die Betriebssicherung und -optimierung der technischen Kläranlagen:

Innerhalb der Lebensdauer der bautechnischen Anlagen einer Kläranlage werden die maschinentechnischen Teile rund dreimal, die elektrotechnischen Teile rund fünfmal erneuert. In der Regel beträgt der Anteil der drei Gewerke am Anlagevermögen der Kläranlage jeweils ein Drittel.

Technische Kläranlagen jeder Größenordnung brauchen ingenieurtechnische Betreuung, um die Chancen des technischen Fortschrittes nutzen zu können, ebenso wie fachkundiges Betriebspersonal, um die Anlagen effizient nutzen zu können.

- die Betriebssicherung der Teichkläranlagen:

Teichkläranlagen sind keine Selbstgänger, sondern bedürfen regelmäßiger Überwachung und fachkundiger Begleitung. Eine wesentliche Aufgabe ist dabei die Qualitätssicherung des Schlammes, um die landwirtschaftliche Verwertung langfristig zu sichern. Belastungsspitzen stellen die häufig mit der Betreuung betrauten Ehrenamtler vor ernsthafte Schwierigkeiten. Darüber hinaus zeigt sich bei vielen Anlagen spätestens bei der ersten Entschlammung, wie weitsichtig die Anlage geplant wurde.

- dezentrale Abwasserbehandlung:

Sie gewinnt durch das mit neuer Gewichtung versehene Instrument des gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzeptes erweiterten Stellenwert im ländlichen Raum. Zur dezentralen Abwasserbehandlung als „flächiges“ Konzept gehört untrennbar auch eine verlässliche, langfristige Betreuung der Anlagen.

- Regenentlastungen

das Umweltministerium schätzt die Zahl der Regenwassereinleitungen in oberirdische Gewässer mit 20.000 ab. Hieraus ergeben sich hydraulische und qualitative Probleme für die Gewässer. Nachdem die

kommunale Schmutzwasserentsorgung hinsichtlich der Gewässerqualität keine Probleme mehr bereitet, rückt die Niederschlagswasserbeseitigung jetzt in dieser Hinsicht in den Vordergrund.

Problemlage: ländliche Struktur kontra optimale Betriebsgröße

In der Verwaltungsstruktur Schleswig-Holsteins ist es in den überwiegenden Fällen für die einzelne Stadt oder Gemeinde nicht darstellbar, eigenes Fachpersonal für die Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung bereitzustellen. Dies erscheint aber mit Blick auf die oben angeschnittenen Fragen angesichts der finanziellen und technischen Dimension der Aufgabe dringend notwendig.

Der einzige Weg, der sich den Verwaltungen anbietet, ist die Einschaltung einer privaten Fachfirma oder eines Ingenieurbüros. Ein wesentliches Element verantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, nämlich die Entscheidungskompetenz, ist damit aber verloren, weil die Entscheidungen der Gremien von den fachlichen Empfehlungen der beauftragten Dritten abhängig sind.

Mag dies bei der Ersterschließung noch tragbar sein, weil über die zugehörigen Förderprogramme auch staatliche Stellen eingeschaltet waren, gilt dies bei der Bewirtschaftung und Sanierung der Anlagen und erst recht beim Betrieb nicht mehr.

Die Erstellung eines Kanalkatasters mag als Beispiel dafür dienen, daß dies auch für neue Anforderungen gilt: In zahlreichen kommunalen Körperschaften sind in den vergangenen Jahren Kanalkataster erstellt worden. Dabei ist allerdings in nur wenigen Fällen vorab die Frage gestellt, erst recht nicht beantwortet worden, wie der Nutzen des gewonnenen Datenmaterials langfristig gesichert werden kann. Dies liegt vor allem daran, daß die Entscheidung im Wesentlichen im Bewusstsein einer einmalig notwendigen Maßnahme getroffen wurde. Dass die Beratung beauftragter Dritter nicht in eine andere Richtung erfolgte, ist nachvollziehbar. Dabei bietet es sich an, ein Kanalkataster als Steuerungsinstrument für die Bewirtschaftung des Kanalvermögens zu verstehen und insofern die eingesetzten finanziellen Mittel effektiv zu nutzen. Hierzu fehlen jedoch vielfach die personellen Ressourcen.

Die Frage ist: haben die Gemeinden die Möglichkeit, einen ihrem Interesse ebenso wie den gesetzlichen Vorgaben verpflichteten Partner um Rat in solchen Angelegenheiten wie z. B. der Konzipierung und Beauftragung eines Kanalkatasters zu fragen? Um also im ländlich strukturierten Bundesland Schleswig-Holstein verantwortliche Aufgabenerfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe „Abwasserentsor-

gung“ zu optimieren, muß den Kommunen ein Weg kostengünstiger Fachkompetenz geöffnet werden, die unabhängig von Interessen Dritter ist. Dies stärkt und sichert die kommunale Selbstverwaltung und sorgt langfristig für eine angemessene Kostenbelastung der Bürger.

Lösung: innovative kommunale Zusammenarbeit

Der SHGT wirbt seit jeher intensiv für die interkommunale Zusammenarbeit. Kommunale Zusammenarbeit ist in vielfacher Hinsicht der Schlüssel zu effizienter und kostengünstiger Aufgabenerfüllung, mit der die Eigenständigkeit der Gemeinden und eine Entscheidungskompetenz vor Ort bewahrt und unnötige Konkurrenz und Kirchturmdenken vermieden werden können. Dies wird in Schleswig-Holstein seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziert, vor allem in den Ämtern und Verwaltungsgemeinschaften sowie zahlreichen Zweckverbänden.

Schon seit vielen Jahren arbeiten Kommunen auch bei der Abwasserentsorgung, z. B. durch gemeinsame Nutzung eines Klärwerkes zusammen. Es gibt auch zahlreiche Fälle der vollständigen oder teilweisen Aufgabenübertragung auf Zweckverbände (im Wesentlichen im Süden des Landes) oder auf Wasser- und Bodenverbände (im Wesentlichen in den nördlichen Landesteilen). Damit sind durchweg gute Erfahrungen gemacht worden. Eine ganze Reihe von Kommunen erledigt die Aufgabe auch in gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen mit privaten Partnern.

Aber nicht immer erweist sich institutionalisierte und formalisierte kommunale Zusammenarbeit in der kommunalpolitischen Diskussion als „Selbstgänger“ bzw. als in der gebotenen Zeit realisierbare Lösung. Den in weiten Teilen des Landes noch auf sich allein gestellten Kommunen sollte daher eine alternative Hilfestellung angeboten werden, zumal das Thema „Abwasserentsorgung“ die Gemeindevertretungen mit der Anfang 2007 in Kraft gesetzten SÜVO aktuell erreicht.

Handlungsinstrument: Kompetenz-Gemeinschaft Abwasser (KoGA)

Angesichts dieser Herausforderung haben die drei größten Zweckverbände des Landes im Abwasserbereich – der Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV), der Wege Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) und der Zweckverband Ostholstein (ZVO) – auf Initiative des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und in dessen Trägerschaft ihre Beratungs- und Managementkompetenzen in der Kompetenz-Gemeinschaft Abwasser (KoGA) gebündelt. Dabei ist die KoGA auch offen für die Aufnahme weiterer Partner. Diese sind herzlich willkommen.

Die KoGA versteht sich als kommunaler Partner aller schleswig-holsteinischen kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und ihrer Verbände und sieht sich als Teil der kommunalen Familie. Sie will in grundlegenden Fragen der Abwasserbeseitigung fachkompetenten Rat wie auch bedarfsweise aktive Unterstützung anbieten. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert.

Ziel der KoGA ist es, die bei ihren jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen in Fragen der Abwassernetze und der Abwasserbehandlung zu bündeln und allen Kommunen in Schleswig-Holstein zur Erfüllung ihrer Verantwortung für die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung nutzbar zu machen.

Konkret haben die beteiligten Zweckverbände und der SHGT durch die KoGA eine Ansprechstelle geschaffen, die dem ehrenamtlichen Bereich, aber auch deren Verwaltungen für grundlegende Fragen oder eine Erstberatung zur Verfügung steht. Damit sollen die Verantwortlichen zu einem sehr frühen Zeitpunkt, deutlich vor der „offiziellen“ Befassung etwa in den Gremien, erreicht werden, um bereits bei den ersten Überlegungen sachgerechte, das heißt, qualitäts- und kostenbezogene Weichenstellungen vornehmen zu können. Dabei will die KoGA gerade das Ehrenamt in seiner verantwortungsvollen Aufgabe unterstützen und stärken.

Die KoGA bietet für den Bereich der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht Beratung oder beratende Begleitung und Unterstützung

- in erster Linie für grundlegende Fragen oder eine Erstberatung
- bei Bedarf darüber hinaus bei der planerischen Vorbereitung, Entscheidungsfindung und Umsetzung konkreter Abwassermaßnahmen, soweit es die „Bauherrenaufgaben“ betrifft
- sowohl für den ehrenamtlichen Bereich als auch deren Verwaltungen.

Die KoGA sieht eine Nachfrage ihrer Kompetenzschwerpunkte insbesondere bei folgenden Abwasserthemen:

- Zustandserfassung und Sanierung gemeindlicher Kanalnetze
- Zustandserfassung und Sanierung der Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken
- Betriebssicherung und -optimierung der technischen Kläranlagen
- Betriebssicherung der Teichkläranlagen
- dezentralen Abwasserbehandlung
- Niederschlagswasserbeseitigung
- Abwasserbeseitigungskonzept
- Organisationsfragen

Mit der KoGA haben Gemeinden und Unternehmen jetzt die Möglichkeit, vorausschauend und kostenbewusst Werte im



Überwachungsarbeiten nach SÜVO

Bereich der Abwasserentsorgung und -behandlung zu erhalten oder erforderliche Sanierungen optimal vorzubereiten. Damit können – insbesondere kleine – Kommunen bei allen drängenden Fragen zum Thema Abwasserentsorgung jetzt zentral Wissen, Erfahrung und Beratungsdienstleistungen der großen Zweckverbände im Abwasserbereich für sich nutzen.

Die Beratung der Gemeinden durch ausgewiesene Experten der KoGA ist aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages ein richtungsweisender Ansatz: Im Sinne der Daseinsvorsorge und der kommunalen Selbstverwaltung bündeln erfolgreiche Verbände in der KoGA ihr Fachwissen und ihre Kompetenzen – zum Vorteil unseres Gemeinwesens. Das vorausschauende Handeln der KoGA macht deutlich, dass kommunale Unternehmen – wie vom SHGT propagiert – gemeinschaftlich Lösungen entwickeln. Der pragmatische Ansatz der KoGA stärkt die kommunale Selbstverwaltung – und ist eine gute Antwort auf die anstehenden Herausforderungen.

Ansprechpartner bei der KoGA sind:

- Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag e. V., Reventlouallee 6, 24105 Kiel, Telefon 0431-570050-50, E-mail info@shgt.de
- azv Südholstein, Heike Weißmann, Hetlinger Schanze 6, 25491 Hetlingen, Telefon 04103-964-0, E-mail heike.weissmann@azv-pinneberg.de
- WZV, Jens Thomas, Am Wasserwerk 4, 23795 Bad Segeberg, Telefon 04551-909-0, E-mail jens.thomas@wzv.de
- Zweckverband Ostholstein, Uwe Borchert, Sierksdorfer Straße 39, 23970 Neustadt, Telefon 04561-399-355, E-mail u.borchert@zvo.com



Überwachung eines Indirekteinleiters

Das neue Wasserrecht des Bundes – Novellierung des WHG

Ministerialdirektor Dr. Helge Wendenburg, Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Das neue Wasserhaushaltsgesetz¹, das zum 1. März 2010 in Kraft tritt, gestaltet das Wasserrecht zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bundeseinheitlich, nachdem 2006 die verfassungsrechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen wurden.² Wichtig ist insoweit, dass stoff- und anlagenbezogene Regelungen des Bundes nicht der Abweichungsbefugnis der Länder unterliegen. Damit setzt der Bund zukünftig nicht nur einen Rahmen, sondern er trifft Vollregelungen, die die Wasserwirtschaft bundeseinheitlich steuert – natürlich unter Beachtung EG-rechtlicher Vorgaben. Aber auch insoweit gilt: zur Umsetzung von europäischem Recht wird künftig nur eine Gesetzesänderung oder eine Verordnung benötigt und nicht mehr wie bislang eine 16-fache, häufig differierende Umsetzung durch die Länder. Ursprünglich war vorgesehen, das neue Wasserrecht im Rahmen des UGB-Prozesses als UGB II in einem einheitlichen, umfassenden Umweltgesetzbuch zu gestalten; nach dessen Scheitern wurde das neue WHG als einheitliches neues Bundes-Wasserrecht geschaffen, das nicht mehr das alte, mehrfach geänderte WHG fortführte – gekennzeichnet durch viele sog. Buchstabenparagrafen –, sondern eine vollständige Neuregelung enthält, so dass sich der Anwender auch eine neue Paragraphenfolge aneignen muss.

Ziel der Vereinheitlichung und Vereinfachung sind vor allem einheitliche Begriff-

lichkeiten und in allen Ländern gleichartige Anforderungen. Europäisches Recht bedarf nur noch eines Umsetzungsaktes, wird also auf Bundesebene konkretisiert und nicht mehr 16-fach unterschiedlich in den Ländern. Dennoch bleibt der Einfluss der Länder wie im föderalen Staat üblich gewahrt. Zum einen bedürfen alle Umsetzungsakte der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie konkrete Verwaltungsanforderungen enthalten oder gar das Verwaltungsverfahren gestalten, zum anderen sieht das neue WHG selber eine Reihe von Öffnungsklauseln für unterschiedliches Landesrecht vor oder setzt bewusst auf Konkretisierungen auf Landesebene. Schon der Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt wird durch Länderrecht begrenzt, da die Länder nach § 1 Abs. 2 WHG kleinere Gewässer wie z.B. Straßenseiten- oder Entwässerungsgräben von der Anwendung ausnehmen können. Das ermöglicht z.B. Bayern die Gebirgsbäche eigenständig zu regeln oder Niedersachsen und Schleswig-Holstein die spezifische Entwässerungssituation in den Marschen abweichend zu regeln.

Das Gesetz ist in sechs Kapitel gegliedert, die die wesentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben und Anforderungen enthalten. Das 1. Kapitel enthält die allgemeinen übergreifenden Regelungen zum Zweck, zum Anwendungsbereich und zu Eigentumsfragen sowie die Begriffsbestimmungen. Das wichtige zweite Kapitel regelt die Bewirtschaftung der Gewässer, unterteilt

in die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer (2. Abschnitt), der Küstengewässer (3. Abschnitt) und des Grundwassers (4. Abschnitt), während der 1. Abschnitt die übergreifenden Anforderungen enthält. Hier sind die grundsätzlichen Anforderungen an eine nachhaltige Wasserwirtschaft³ und die Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten ebenso enthalten wie die Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer, über Erlaubnis und Bewilligung sowie die notwendigen Verfahrensvorschriften zu ihrer Erteilung. Im 3. Kapitel werden als besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen Anforderungen an die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutzbeauftragte ebenso festgelegt wie solche an den Gewässerausbau einschließlich Dämmen und Deichen, an den Hochwasserschutz und die wasserwirtschaftliche Planung sowie Fragen der Haftung für Gewässerveränderungen und Duldungs- und Gestattungspflichten. Die abschließenden drei Kapitel enthalten Regelungen zu Entschädigungsfragen und zur Gewässeraufsicht sowie die Bußgeld- und die Überleitungsvorschriften.

Das neue WHG richtet die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer als auch des Grundwassers an ökologischen Grundsätzen aus. Vorsorgender Gewässerschutz in diesem Sinne bedeutet, die Oberflächengewässer – auch bei der Zulassung anderer Nutzungen – vor einer zusätzlichen Belastung mit Schadstoffen zu bewahren und dort wo eine Belastung bereits eingetreten ist, diese zurückzuführen. Die Oberflächengewässer – Flüsse, Bäche und Seen – haben verschiedene Funktionen, die miteinander im Einklang gehalten werden müssen. Sie sind – jedenfalls zum Teil – Wasserstraßen, z.B. der Rhein oder die Donau, sie werden als Vorfluter für die gereinigten Abwässer aus Haushalten, Industrie und Gewerbe, als Kühlwasser für die Energieerzeugung, aber auch für andere industrielle Zwecke und vor allem anderen und unter besonderem Schutz in vielen Fällen zur Gewinnung von Trinkwasser benötigt. Zu diesem Zweck werden Oberflächengewässer in Trinkwassertalsperren aufgestaut, wird das Uferfiltrat als Rohwasserquelle oder am häufigsten in Deutschland das Grundwasser genutzt. In allen Fällen muss sichergestellt werden, dass andere Nutzungen nicht dazu führen, dass das Wasser nicht mehr zu Trinkwasserzwecken genutzt werden kann.

Um dieses Ziel eines vorsorgenden Gewässerschutzes zu erreichen, werden in



Wasserkraftwerk in Trendelburg - Über die Fischtreppe finden die Fische zurück in den Flusslauf (Copyright: BMU / Bernd Müller)

¹ BGBl. I, 2009, S. 2585

² dazu: Wendenburg, Wasser- und Abfallwirtschaft im neuen Umweltgesetzbuch, in: GWA 207, Aachen 2007, 2/1-9

³ kritisch dazu Reinhardt, KA 2009, S. 802

weiteren Regelungen zusätzlich Anforderungen festgeschrieben. Die Abwasserverordnung und ihre Anhänge regeln für vielfältige industrielle und gewerbliche Prozesse Anforderungen, die gewährleisten, dass der Eintrag von Schadstoffen über die Abwasserreinigung minimiert und – jedenfalls in den meisten Fällen – so begrenzt wird, dass keine gesundheitlichen Gefahren mehr auftreten. Zukünftig müssen vor allem die Belastungen aus diffusen Quellen begrenzt werden: sei es bei der illegalen Reinigung von Ladungsräumen in Schiffen, die zu MTBE-Verunreinigungen z.B. im Rhein führen, oder bei den durch die Landwirtschaft verursachten Nährstoffeinträgen. Bei letzteren wird eine gewisse Veränderung durch die erstmalige Einführung eines bundesweit einheitlichen Gewässerrandstreifens an allen größeren Fließgewässern erwartet. Zwar entspricht eine Breite von 5 m nicht den ökologischen Anforderungen, aber schon die Bundeseinheitlichkeit ist ein Wert an sich; auch wenn die Länder abweichen können – sowohl nach oben wie nach unten –, wird dies nicht dazu führen, dass in den Ländern eine neue Diskussion über das Ob beginnen wird. Bei der zugelassenen, von manchen kritisierten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sollte beachtet werden, dass diese bereits bei ihrer Zulassung darauf geprüft werden, in welcher Entfernung zum Gewässer ihre Verwendung tolerabel ist; diese Entfernung ist maßgebend – beträgt sie 50 m, ist der Gewässerrandstreifen irrelevant, beträgt sie 1 m, wäre eine spezifische Zulassung im Gewässerrandstreifen nur zusätzliche Bürokratie. Festzuhalten ist, dass Gewässerrandstreifen nicht alle Probleme, insbesondere der Nähr- und Schadstoffentfrachtung lösen werden; vielfach werden sie von den Feldentwässerungsdrainagen unterquert, so dass der wichtigste Schutz nur durch eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung und Benutzung von Schädlingsbekämpfungsmitteln erreicht werden kann. Aber bei der oberflächigen Abschwemmung wie beim Schutz vor Erosion und damit auch dem Schutz der Gewässer vor einer zu starken Belastung mit feinkörnigen Sedimenten, die die Lebensräume der Benthos gefährden, leisten sie wertvolle Dienste.

Bei der Abwasserreinigung sind stoffbezogen die sog. Mikroschadstoffe von besonderer Bedeutung; ihr Auftreten zeigt, in welcher Form Menschen mit chemischen und pharmazeutischen Stoffen im Alltag umgehen und welche Risiken sie dadurch heraufbeschwören. Gleichwohl bedarf es an vielen Stellen noch wissenschaftlicher Untersuchungen, um Wirkungszusammenhänge besser erkennen und verstehen zu können. Manchmal ist aber auch Erziehung und Aufklärung geboten: abgelaufene Arzneimittel sind Abfall und nicht Abwasser – sie gehören in die Mülltonne

oder zurück zur Apotheke, aber auf keinen Fall in die Toilette und die Kanalisation. Wenn dies vielen bekannter wäre, gäbe es manche Probleme nicht und diese könnten auf ihre Rückhaltung in Krankenhäusern oder Arztpraxen konzentriert werden. Die Umsetzung der EU-Richtlinie über sog. prioritäre Stoffe⁴ mit der Verordnung über Umweltqualitätsnormen muss sich neben den bekannten Schadstoffen auch dieser Problematik widmen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird erstmals bundeseinheitlich geregelt – schon das allein ist eine Erleichterung und Entbürokratisierung. Auch wenn die Länder vielfach übereinstimmende Regelungen getroffen haben, der kleine Unterschied im Detail verursacht häufig großen Aufwand. Dabei gilt, dass der Schutz der Gewässer im Vordergrund steht: der Umgang mit und die Lagerung sowie der Transport von Stoffen, die das Wasser gefährden können, muss in einer Art und Weise geschehen, die schädliche Gewässerveränderungen weitgehend ausschließen. Hierzu enthält das Gesetz eigenständige Regelungen, z.B. in § 32 – Reinhaltung der Gewässer – oder in § 36 – Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern – sowie insbesondere in § 62 – Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –. Die hierzu erforderliche bundeseinheitliche Verordnung wird z.Zt. im BMU vorbereitet und in wenigen Wochen den beteiligten Kreisen zur Anhörung zugehen.

Von besonderer Bedeutung gerade auch unter dem Aspekt der Trinkwassergewinnung ist der Schutz des Grundwassers. Hier ist vor allem hervorzuheben, dass der Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts, der seit 50 Jahren und mit seinen Vorläufern noch länger den bundesrepublikanischen Grundwasserschutz steuert, erhalten bleibt: auch in § 48 WHG heißt es: „Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.“ Die Verordnungsermächtigung in Satz 2 soll vor allem ermöglichen, dass das Geringfügigkeitsschwellenkonzept, das Bund und Länder innerhalb der LAWA entwickelt haben, dazu genutzt werden kann, bundeseinheitliche Anforderungen an Stoffe, Materialien oder Bauprodukte festzulegen, bei deren Verwendung mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Dies spielt in besonderem Maße bei der Gewinnung von Baumaterialien aus Abfällen eine Rolle – einerseits verlangt schon das europäische Recht, dass europaweit die Anstrengungen zu mehr Recycling gesteigert werden⁵ – Deutschland spielt hier eine Vorreiterrolle, weil bereits jetzt weit mehr

als 80 Prozent der Bauabfälle verwertet werden –, andererseits soll die Verwendung von aus Abfällen hergestellten Baustoffen und -produkten nicht zu den Altlasten von morgen führen. Deshalb gilt es hier mit Augenmaß die Grenzlinie dort zu ziehen, wo beiden Anforderungen Genüge getan wird. Neben diesen stoffbezogenen Anforderungen wird der beste Schutz natürlich dadurch gewährleistet, dass bestimmte, besonders wichtige Räume durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in besonderem Maße vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Die durch die Bestandsaufnahme sowie das Monitoring zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bekannte Tatsache der Belastung der Grundwasserkörper mit Nitraten zeigt aber auch, dass allein die Ausweisung von Schutzgebieten nicht reicht. Hier müssen für die Zukunft gemeinsam mit der Landwirtschaft Strategien entwickelt werden, mit denen ein guter chemischer Zustand der Grundwasserkörper flächendeckend erreicht, zumindest aber eine Trendumkehr initiiert werden kann. Das gleiche gilt auch für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Wenn deren zugelassene Verwendung durch Umwandlungsprozesse dazu führt, dass die Trinkwassernormen nicht eingehalten werden können oder zumindest ein großer zusätzlicher Reinigungsaufwand notwendig wird, ist eine Harmonisierung aller Regelungen erforderlich.

Für die Städte und Gemeinden von großer Bedeutung sind die besonderen Bestimmungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung. Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung – die öffentliche Wasserversorgung – bleibt eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1) und soll möglichst aus ortsnahen Quellen erfolgen. Wer Träger der öffentlichen Wasserversorgung ist, richtet sich weiterhin nach Landesrecht und wird durch die Vorschriften des 1. Abschnitts des 3. Kapitels auch nicht präjudiziert. Demgegenüber bestimmt der 2. Abschnitt, dass die nach Landesrecht bestimmten juristischen Personen des öffentlichen Rechts Träger der Abwasserbeseitigung sind und schließt damit eine grundsätzliche Privatisierung aus, lässt aber eine Durchführung durch private beauftragte Dritte uneingeschränkt zu, ohne für die Beauftragung inhaltliche Vorgaben zu machen. Damit bleibt es wie bisher bei der Zweiteilung, dass die Wasserversorgung zwar eine öffentliche Aufgabe ist, die aber auch in privatrechtlicher Form wahrgenommen werden kann, während die Abwasserbeseitigung eine hoheitliche Aufgabe in der Regel

⁴ Richtlinie des Rates

⁵ s. dazu Art. 11 § 2 lit. b) der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3)



Hochwasserschutz an der Elbe – Hochwasserschutz an der Elbe bei Breitenhagen (Copyright: BMU / transit / Härtrich)

der Städte und Gemeinden und ihrer Zusammenschlüsse nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts ist. Anzumerken ist jedoch, dass diese Regelungen nicht abweichungsfest sind, da es sich nicht um anlagen- oder stoffbezogene Regelungen handelt. Jedes Land könnte also für sich entscheiden, dass die Abwasserbeseitigung auch in privater Rechtsform wahrgenommen werden kann. Dies würde allerdings nach den europäischen steuerrechtlichen Vorgaben dazu führen, dass alle

Maßnahmen der Abwasserbeseitigung umsatzsteuerlichpflichtig werden, unabhängig davon, ob sie hoheitlich oder privat vorgenommen werden, weil das sog. Steuerprivileg der öffentlichen Hand nur dann gilt, wenn bestimmte Aufgaben ausschließlich und vorbehaltlos hoheitlich wahrgenommen werden. Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht zur Modernisierung der Wasserwirtschaft⁶, dem der deutsche Bundestag zugestimmt hat, dargelegt, dass es nach ihrer Auffassung bei

Haftung für Katastrophenregen

Dr. jur. Peter Queitsch, Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW und Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW

In den letzten Jahren ist es immer wieder vereinzelt in Städten und Gemeinden zu sog. Katastrophenregen gekommen. Die Folge waren Überflutungen von Straßen, Grundstücken und Häusern. Hieran knüpfte sich die Frage an, ob die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden für derartige Schäden aufkommen müssen. Die nachfolgende Darstellung zeigt auf, dass eine Haftung grundsätzlich für derartige Katastrophenregen nicht angenommen werden kann.

1. Haftungsrechtliche Grundlagen

Eine Haftung der Gemeinde für Schäden durch Regenereignisse kommt grundsätzlich insbesondere aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis (§ 280 Abs. 1 BGB) oder aus Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) in Betracht.

1.1 Haftung aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis

Aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis ergeben sich Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber dem Anschlussnehmer und des Anschlussnehmers gegenüber der Gemein-

de, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.1.2003 – Az.: 15 A 4115/01 –; OVG NRW, Urteil vom 12.9.1997 – Az.: 22 A 5779/97 –, StGRat 4/1999 S. 24 f.; OVG NRW, Urteil vom 23.5.1997 – Az.: 22 A 302/96 –, StGRat 4/1999 S. 25 f.; Grüneberg in: Palandt, BGB, Kommentar, 69. Aufl. 2010, § 280 BGB Rz. 10 f.; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 56 Rz. 53). Rechtsgrundlage des Schadensersatzanspruches ist seit dem 1.1.2002 die Regelung in § 280 Abs. 1 BGB (sog. positive Vertragsverletzung; vgl. BVerwG, NJW 1995 S. 2303; BGHZ 54, 299; BGHZ 43, 269; BGHZ 135, 341; BGH, NJW 1977 S. 197; OVG NRW, Urteil vom 14.1.2003 – Az.: 15 A 4114/03; VGH Mannheim, NJW 2003 S. 1066; OVG NRW, Urteil vom 23.5.1997 – Az.: 22 A 302/96 –, StGRat 4/1999 S. 25 f.; Grüneberg in: Palandt, BGB, Kommentar, 69. Aufl. 2010, § 280 BGB Rz. 10 f.).

1.2 Amtshaftung

Neben einer Haftung aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis

der hoheitlichen Wahrnehmung bleiben sollte. Im Rahmen einer Beschwerde hat die EU-Kommission erkennen lassen, dass dies EU-Recht nicht widerspräche.

Angesichts der notwendigen Anpassung an den Klimawandel wird für die Städte und Gemeinden in Zukunft die Auseinandersetzung mit besonderen Anforderungen an den Hochwasserschutz sowie das Niederschlagsmanagement von großer Bedeutung sein. Auch wenn die Anstrengungen der Weltgemeinschaft zu einer Begrenzung des durchschnittlichen Klimaaanstiegs von 20° C führen sollten, bedeutet dies auch für Mitteleuropa einen Wandel des Klimas, der zu vermehrter Trockenheit im Sommer- und Starkregen im Winterhalbjahr führen wird. Schon jetzt führen Starkregenereignisse in den Städten zu häufigen Überläufen der Kanalisation und zu Überschwemmungen. Hier gilt es zukünftig Managementsysteme zu entwickeln, die die Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger begrenzen können. Das neue WHG enthält auch hierzu erste Ansätze in Kapitel 3, Abschnitt 6, mit dem die Hochwassermanagementrichtlinie der EU⁷ umgesetzt wird, sowie in § 54 Abs. 2 WHG zum Umgang mit Regenwasser.

⁶ Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft, BT-Drs. 16/1094

⁷ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

(Schuldverhältnis) kommt auch eine Haftung aus Amtshaftung gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG in Betracht. Grundsätzlich obliegen den Bediensteten der Kommune bei der Ausführung der Tätigkeit die von jedermann zu beachtenden Pflichten, Eigentum, Körper und Gesundheit Dritter nicht zu schädigen. In einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis sind in der Regel allgemeine Verkehrssicherungspflichten den jeweiligen Bediensteten als Amtspflicht (Art. 34 GG, § 839 BGB) auferlegt, wobei diese Haftung neben eine solche aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis treten kann (vgl. Sprau in: Palandt, BGB, Kommentar, 69. Aufl. 2010, § 839 BGB Rz. 91, 109).

Für Überschwemmungsschäden durch Regenereignisse kann sich eine Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) der Gemeinde dann ergeben, wenn die Ursache in einer unzureichenden Dimensionierung der Abwasserkanäle begründet ist. Daneben kommt zusätzlich eine Haftung aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer in Betracht, wenn der Schaden über die Kanalanschlussleitung und nicht oberflächlich, d. h. durch Überschwemmung, eintritt.

Hintergrund ist insoweit, dass eine Haftung wegen Verletzung von Pflichten aus

dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis immer dann zum Tragen kommt, wenn der Grundstückseigentümer gerade in seiner Eigenschaft als Anschlussnehmer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung geschädigt wird (vgl. BGH, BADK-Information 1991 S. 84 f.; Rotermund/Krafft, Haftungsrecht in der kommunalen Praxis, 4. Aufl. 2008, S. 336 ff., Rz. 594). Hieran fehlt es regelmäßig, wenn der den Schaden verursachende Wassereintritt oberflächlich und nicht durch die bestehende Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Es kommt bei der Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB nicht darauf an, ob der Geschädigte am Kanalnetz angeschlossen ist, weil geschützter Dritter im Sinne dieser Vorschrift vielmehr jeder ist, dessen Eigentum durch eine mangelhafte Abwasseranlage gefährdet sein kann.

Der Gemeinde obliegt sowohl die Amtspflicht als auch die Pflicht aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis, das Kanalnetz seiner Kapazität nach so auszulegen, dass die Grundstückseigentümer, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, nicht Überschwemmungen ausgesetzt werden, vor denen sie sich nicht schützen können. Oder anders ausgedrückt: Es ist die Pflicht der Gemeinde, die öffentlichen Abwasser-Kanäle so auszulegen, dass die Anschlussnehmer vor Überschwemmungen geschützt werden, denn ansonsten kann sich eine Haftung für Überschwemmungsschäden wegen ungenügender Kapazität der öffentlichen Kanalisation zur Ableitung des Niederschlagswassers über Regenwasserkanäle oder über Mischwasserkanäle ergeben (vgl. BGH, NJW-RR 1991 S. 733).

Geschützter Dritter ist grundsätzlich jeder an die Kanalisation angeschlossene Grundstückseigentümer, aber zumindest nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung auch der Mieter/Pächter (vgl. BGH VersR 2008, S. 113 zum Hinweis der Folgen der Nichteinbau eines satzungserforderten Fettabscheiders, namentlich Verstopfung der Abwasserleitungen; BGH, NJW 1994 S. 1468; Sprau in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 69. Aufl. 2010, § 839 BGB Rz. 91).

2. Technische Regelwerke

Ausgangspunkt für die kapazitätsmäßige Auslegung der öffentlichen Abwasserkanäle (Regenwasserkanal, Mischwasserkanal) im Hinblick auf die abzuleitende Menge an Niederschlagswasser ist abwassertechnisch grundsätzlich der sog. Berechnungsregen. Dabei ist der Berechnungsregen ein Regenereignis mit einer definierten Intensität, welches statistisch in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrt. Bei den technischen Regelwerken gibt es die DIN EN 752-2 und das DWA Arbeitsblatt A 118 (Stand: März 2006).

2.1 Überflutungs- und Überstauhäufigkeit

Grundsätzlich sind in den technischen Regelwerken die zwei Tatbestände Überflutungshäufigkeit und Überstauhäufigkeit zu unterscheiden. Die Überflutung erfasst vereinfacht dargestellt den Tatbestand, dass Niederschlagswasser aus dem Kanal über Schacht- oder Sonderbauwerke oberflächlich austritt und in die Gebäude von außen hineinläuft, d. h. sie überflutet. Der Überstau erfasst den Tatbestand, dass der Niederschlagswasserstand die Rückstauenebene (= in der Regel die Geländeroberkante) überschreitet, d. h. Wasser aus dem Kanal über die Kanalschächte austritt, welches sich auf der Straße sammelt z. B. zwischen den Bordsteinen einer Straße.

Die europäische DIN EN 752-2 enthält in Tabelle 2 Anforderungen an den Überflutungsschutz, die für den Entwurf von Neuanlagen sowie bei einer anstehenden Verbesserung bestehender Systeme empfohlen werden. Die Empfehlung geht davon aus, dass folgende Überflutungshäufigkeiten (1-mal in „n“-Jahren) nicht überschritten werden sollten:

- Ländliche Gebiete: 1 mal in 10 Jahren
- Wohngebiete: 1 mal in 20 Jahren
- Stadtzentren, Gewerbe- und Industriegebiete: 1 mal in 30 Jahren
- Unterirdische Verkehrsanlagen, Unterführungen: 1 mal in 50 Jahren

Die Anforderungen sind auch im Arbeitsblatt DWA-A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen (Stand: März 2006)“ niedergelegt. Gemäß Ziffer 5 des DWA A 118 wird in Anlehnung an die Vorgaben in der DIN EN 752-2 im Hinblick auf die Überstauhäufigkeit für den rechnerischen Nachweis bei Neuplanungen bzw. nach Sanierung (hier: Bezugsniveau Geländeroberkante) folgende Empfehlung gegeben (1-mal in „n“-Jahren):

- Ländliche Gebiete: 1 mal in 2 Jahren
- Wohngebiete: 1 mal in 3 Jahren
- Stadtzentren, wichtige Gewerbe- und Industriegebiete: seltener als 1 mal in 5 Jahren
- Straßen außerhalb bebauter Gebiete: einmal jährlich (n = 1,0)
- Unterirdische Verkehrsanlagen, Unterführungen: seltener als 1 mal in 10 Jahren

2.2 Bestehende Kanalnetze

Grundlegend muss beachtet werden, dass sich technische Regelwerke kontinuierlich ändern. Deshalb ist in den vorstehenden technischen Regelwerken auch die Rede davon, dass die Maßgaben für den Neubau oder die Sanierung von Kanälen gelten. Auch in dem Arbeitsbericht der DWA-Arbeitsgruppe ES-2.5 (KA 2008, S. 972 ff.) wird deutlich herausgestellt, dass die aktuellen Empfehlungen zum Überflutungsschutz für Neuplanungen und anstehende Sanierungsmaßnahmen gelten. Damit wird zugleich deutlich,

dass in der Vergangenheit erfolgte Kanalplanungen und Kanalbauten auch nur auf der Grundlage der damals geltenden technischen Regelwerke erfolgen konnten, weil es die heute geltenden Regelwerke zum Zeitpunkt der Planung und des Baus der Kanäle nicht gab. Auch dieses muss bei der Frage einer etwaigen Haftung maßgebend berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund muss auch unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels und der (auch dadurch bedingten) Änderung technischer Vorgaben berücksichtigt werden, dass eine sofortige und gleichzeitige Anpassung aller kommunalen Abwasserkanäle die wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden bei weitem übersteigt, und daraus grundsätzlich keine Haftung hergeleitet werden kann. Es sind daher auch an die Eigenvorsorge des Einzelnen höhere Anforderungen zu stellen (so zutreffend: Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 4. Aufl. 2008, Rz. 586 ff., 588). Diese Eigenvorsorge kann z. B. darin liegen, den Versicherungsschutz in der Wohngebäude- und Hausratversicherung aufzustocken. Diese Pflicht zur Eigenvorsorge bezogen auf Hochwassergefahren ist auch in das neue Wasserhaushaltsgesetz wieder aufgenommen worden, welches ab dem 1.3.2010 gilt (BGBl. I 2009, S. 2585ff.). Dort bestimmt § 5 Abs. 2 WHG (früher: § 31 a Abs. 2 WHG a.F.), dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen. Hierzu gehört insbesondere, die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

3. Die haftungsrechtliche Rechtsprechung

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 5.10.1989 – III ZR 66/88 –, NJW 1990 S. 1167) stellt im Hinblick auf eine ausreichende Dimensionierung eines Abwasserkanals zwar grundsätzlich auf den sog. Berechnungsregen ab, d. h. auf eine Regenmenge, die im statistischen Mittel einmal im Jahr überschritten wird. Dieses ist auch sachgerecht, weil nicht verlangt werden kann, das Fassungsvermögen von Regenwasserkanälen auf alle denkbaren Niederschlagswassermengen auszulegen (vgl. Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 4. Aufl. 2008, Rz. 583 ff., 586; Koll-Sarfeld, Abwasser-Report 1/2006 S. 23 ff., S. 24).

Dieses gilt insbesondere für katastrophenartige Unwetter, wie sie erfahrungsgemäß grundsätzlich unregelmäßig nur in sehr großen Zeitabständen vorkommen. Hinzu kommt, dass sich die größere Auslegung von Kanälen auch in den Baukosten erheblich niederschlägt mit der Folge, dass

die Abwassergebühr bzw. genauer die Regenwassergebühr erheblich steigen würde.

Dennoch gibt der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner langjährigen Rechtsprechung vor, dass nicht allein eine schematische und ausschließliche Orientierung am Berechnungsregen erfolgen darf, sondern auch die Besonderheiten des Einzelfalles bzw. die örtlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden müssen (vgl. BGH, Urteil vom 11.12.1997 – III ZR 52/97 –, NJW 1998 S. 1307; BGH, NJW 1998 S. 1307 ff.; BGH, Urteil vom 5.10.1989 – III ZR 66/88 –, NJW 1990 S. 1167; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 4. Aufl. 2008, Rz. 583 ff., 586).

Nach Auffassung des BGH ist die „Überstauhäufigkeit“ (Wasserspiegelanstieg bis in die Geländehöhe) als Maßstab für die Auslegung der Kanalisation geeigneter als die Regenhäufigkeit. Der Berechnungsregen kann insbesondere dann nicht alleiniger Maßstab sein, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine auf ihn zugeschnittene Anlage nicht in der Lage ist, das anfallende Regenwasser nicht nur in seltenen Ausnahmefällen, sondern darüber hinaus auch bei häufigeren, auch im Rahmen einer generalisierenden Betrachtungsweise zu berücksichtigenden Anlässen zu bewältigen. Dieses kann z. B. der Fall sein, wenn eine Straße trotz einer kanalmäßigen Auslegung auf den Berechnungsregen immer wieder überschwemmt wird. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes finden sich in diesem Zusammenhang Zeiträume für die Auslegung von Kanalisationsanlagen auf Regenwassermengen, wie sie alle fünf bis 50 Jahre einmal auftreten können (vgl. BGH, DVBl. 1983 S. 1055; BGH, VersR 1990 S. 116; BGH, NJW 1998 S. 1307 ff.). Es kommt mithin immer auch auf den konkreten Einzelfall an, wobei grundsätzlich als Ausgangspunkt bei der Auslegung des Kanalnetzes auf den Berechnungsregen abgestellt werden kann und zusätzlich zu prüfen ist, ob eine Sondersituation gegeben ist, die im konkreten Einzelfall eine größere Dimension des Kanalnetzes erfordert, damit es, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, nicht zu Überschwemmungen kommt (vgl. Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 4. Aufl. 2008, Rz. 583 ff., 586; Koll-Sarfeld, Abwasser-Report 1/2006 S. 23 ff., S. 24).

Inwieweit Sondersituationen im konkreten Einzelfall von Bedeutung sein können, zeigt sich auch an dem sog. Weinberg-Urteil des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 18.2.1999 – Az.: III ZR 272/96 –, NVwZ 1999 S. 689). Danach muss die Gemeinde bei der Dimensionierung ihres öffentlichen Kanalnetzes bzw. ihrer Abwasseranlage nicht nur das zu im Kern zu entwässernde Gebiet (das konkrete Baugebiet) berücksichtigen, sondern auch das Baugebiet selbst im Rahmen des Zumutbaren vor Überschwemmungsgefahren schüt-

zen, die durch den Zufluss von dem umliegenden Gelände auftreten können.

Die Gemeinde ist darüber hinaus verpflichtet, ihre Kanalanlagen regelmäßig zu überwachen und zu warten (z. B. durch Hochdruckspülungen, Kanalnetzspiegelungen), um Verstopfungen und Versandungen zu vermeiden. Eine Dienstanweisung zur Kanalnetz-Kontrolle, welche Kontrollmaßnahmen und eine Kontrolldichte nach dem jeweiligen Gefährdungsgrad vorsieht, hilft Schadensersatzansprüche zu vermeiden, die auf Organisationsverschulden begründet werden. Personalmangel und Kosten sind keine Gründe, die eine Haftung ausschließen können. Werden bei Kontrollen Mängel festgestellt, müssen diese umgehend abgestellt werden. Denn tritt schadstoffbelastetes Abwasser aus dem Kanal aus und verseucht das Grundwasser, so kann hieraus sogar eine Strafbarkeit nach § 324 StGB folgen (vgl. Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 4. Aufl. 2008, Rz. 583 ff., 585; BGH, Urteil vom 19.8.1992 – Az.: 2 StR 86/92; Schmeken, BADK-Information 1990, S. 30 ff.).

Dennoch zeigt sich auch in der Rechtsprechung, dass nicht für jedes Regenergeignis eine Haftung eintreten muss. So hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2008 (Urteil vom 5.6.2008 – Az.: III ZR 137/07 – BADK-Information 2008 S. 151; BGH, Urteil vom 19.1.2006 – Az.: III ZR 121/05 – BGH, Urteil vom 22.4.2004 – Az.: III ZR 108/03 – BADK-Information 1/2005 S. 43; BGH, Urteil vom 11.3.2004 – III ZR 274/03 – BADK-Information 1/2005 S. 42) darauf hingewiesen, dass für ein Hochwasserereignis mit einer Wiederholungszeit von 100 Jahren keine Vorsorge getroffen werden muss. Bereits im Jahr 2004 hatte der BGH (Urteil vom 22.4.2004, Az.: III ZR 108/03 – BGHZ 159, S. 19 ff.) entschieden, dass bei einem sehr seltenen Starkregen mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren der Einwand der höheren Gewalt nicht ausgeschlossen ist, d. h. die Gemeinde durch die Berufung auf den Tatbestand der „höheren Gewalt“ wie etwa bei einem naturkatastrophenartigen Regenergeignis eine Haftung für Schäden abwenden kann.

Das Landgericht Trier hat in einem Urteil vom 21.5.2007 (Az.: 11 O 33/06, GV-Mitteilungen 1/2008 S. III) unter Bezugnahme auf das OLG München (Urteil vom 12.11.1998 – Az.: 1 U 6040/95 –) festgehalten, dass bei einem Starkregenereignis mit einer Wiederkehrzeit von einmal in 25 Jahren bis einmal in 30 Jahren höhere Gewalt angenommen werden kann, so dass eine Haftung sowohl nach § 2 Haftpflichtgesetz als auch aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 Grundgesetz) ausscheidet. Diese Wertung des Landgerichtes Trier ist durch das OLG Koblenz (Az.: 1 U 787/07) zumindest in einem Hinweisbeschluss mitgetragen worden, woraufhin der Kläger die Klage zurücknahm. Dennoch liegt noch keine Rechtsprechung des Bundes-

gerichtshofes dazu vor, wann im unteren Jahresbereich höhere Gewalt angenommen werden kann. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 11.3.2004 – Az.: III ZR 274/03 – BADK-Information 1/2005 S. 42) die Annahme von höherer Gewalt bei einer Wiederkehrhäufigkeit von höchstens alle 14 Jahre noch verneint.

Schließlich ist in der Rechtsprechung anerkannt worden, dass die Gemeinde grundsätzlich nicht gehalten ist, das Kanalnetz auf katastrophenartige Unwetter auszurichten (vgl. BGH, Urteil vom 18.2.1999 – Az.: III ZR 272/96 – VersR 1999 S. 1412; Bergmann/Schumacher, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007 Rz. 1249 ff., Rz. 1258 f.; Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 4. Aufl. 2008, Rz. 566 ff.; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 56 Rz. 53).

Gleichwohl kann aus der haftungsrechtlichen Rechtsprechung bislang keine klare Linie entnommen werden, was unter anderem darin begründet liegt, dass stets Einzelfälle entschieden worden sind. Grundsätzlich kann allerdings festgehalten werden, dass eine Gemeinde ihr Kanalnetz auf den sog. Starkregen und nicht auf einen Katastrophenregen auslegen muss, der womöglich einmal in 100 Jahren (vergleichbar einem Hochwasserereignis) auftritt.

Es kann von der Gemeinde auch nicht erwartet werden, dass sie für jeden, also auch erheblich über dem Durchschnitt liegenden Regen ein überdimensioniertes Kanalnetz baut, weil dieses budgetmäßig nicht vertretbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.7.1991 – Az.: III ZR 177/90 – NJW 1992 S. 39 ff.; OLG Frankfurt, Urteil vom 13.5.1985 – Az.: 1 U 164/84 – VersR 1986 S. 1125; LG Trier, Urteil vom 21.5.2007 – Az.: 11 O 33/06, GV-Mitteilungen 1/2008 S. III unter Verweis auf OLG München, Urteil vom 12.11.1998 – Az.: 1 U 6040/95 – indirekt bestätigt durch OLG Koblenz, Beschluss vom 24.9.2007 – Az.: 1 U 787/07) und ein Schaden durch ein Hochwasserereignis, das jenseits von 100 Jahren einmal auftritt, außerhalb des Schutzbereichs der Amtspflicht (Art. 34 GG, § 839 BGB) liegt (vgl. BGH, Urteil vom 5.6.2008 – Az.: III ZR 137/07 – BADK-Information 2008 S. 151).

Zudem ist die Gemeinde auch im Interesse der gebührenpflichtigen Benutzer ihrer kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung gehalten, den abgabenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Kosten zu beachten. Dieser Grundsatz beinhaltet einen Anspruch des gebührenpflichtigen Benutzers darauf, nicht mit übermäßigen oder überflüssigen Kosten belastet zu werden.

Ein öffentliches Kanalnetz, welches auf Katastrophenregen ausgerichtet ist, würde hiernach die Abwassergebühr bzw. Regenwassergebühr erheblich ansteigen lassen, weil sich die enormen Baukosten

für solche Kanäle über die kalkulatorische Abschreibung der Kanäle (z. B. über 50 Jahre) auf die Höhe der Regenwassergebühr erheblich auswirken würden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Akzeptanz der Regenwassergebühr gefördert wird, wenn diese durch eine erhebliche Vergrößerung der Kanaldimensionen im Jahr etwa auf 3,00 € pro Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Grundfläche ansteigen würde, von der das Regenwasser abflusswirksam in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird. Zurzeit liegt die Regenwassergebühr in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen jedenfalls noch in der Spannweite zwischen 0,20 € und 1,40 € pro Quadratmeter und Jahr (vgl. Queitsch, KStZ 2008, S. 121ff.).

4. Handlungsfelder

Grundstückseigentümer müssen es nach der bislang ergangenen Rechtsprechung nicht hinnehmen, einmal jährlich einer Überschwemmung ausgesetzt zu sein. Deshalb muss der erforderliche Leitungsquerschnitt aufgrund einer umfassenden Würdigung aller maßgeblichen abwasserwirtschaftlichen, technischen und topographischen Gegebenheiten ermittelt werden (vgl. BGH, Urteil vom 11.7.1991 – Az.: III ZR 177/90 – NJW 1992 S. 39 ff.; BGH, Urteil vom 18.2.199 – Az.: III ZR 272/96 –, VersR 1999 S. 1412; Sprau in: Palandt, BGB, Kommentar, 69. Aufl. 2010, § 839 BGB Rz. 91 und 123).

Deshalb ist es zur Vermeidung von Haftungsrisiken für die Gemeinde angezeigt, die in der Vergangenheit zugrunde gelegte Auslegung der Kanäle zu überprüfen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Dimension eines Kanals nicht mehr ausreichen könnte (z. B. mehrmalige Überflutung einer Straße in einem Jahr bei starken Regenereignissen).

Dieses kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Luftbilder im Rahmen der Einführung der Regenwassergebühr dahin ausgewertet werden, wie sich die im Hinblick auf das Niederschlagswasser (Regenwasser) zu entwässernden abflusswirksamen bebauten und/oder befestigten Flächen tatsächlich darstellen. Insoweit kann eine Datenaktualisierung/-Fortschreibung im Rahmen der Erhebung der Regenwassergebühr nach etwa 10 Jahren auch mit einer Überfliegung des Gemeindegebietes einhergehen und durch die Auswertung der Luftbilder eine Kontroll-Berechnung erfolgen, ob die Kanäle zur Aufnahme von Regenwasser ausreichend ausgelegt sind.

Eine solche Überprüfung ist auch deshalb grundsätzlich als sinnvoll anzusehen, weil aus der Praxis Fallgestaltungen bekannt sind, in denen sich die zu entwässernden Flächen vergrößert haben. Ein klassisches Beispiel ist die Bebauung eines über großen Grundstücks mit acht Reihenhäusern. Das Grundstück wird in acht Einzelgrundstücke zerteilt. Gleichzeitig werden

von den Einzelgrundstücken Teilflächen zur Anlegung eines Privatweges genutzt, welcher der wegemäßigen Erschließung der Reihenhäuser dient. Der Privatweg entwässert das Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal. Besitzt der Privatweg eine Breite von 3 m und eine Länge von 100 m, so ergibt sich allein hieraus eine zusätzlich zu entwässernde Fläche von bis zu 300 qm, die gegebenenfalls bei der Auslegung des Regenwasserkanals in dieser Art und Weise nicht berücksichtigt worden ist bzw. besser werden konnte. Stellt sich heraus, dass ein öffentlicher Regenwasserkanal nicht mehr ausreichend dimensioniert ist, so kann der Bau einer zusätzlichen Entlastungskanals neben den bereits erforderlichen Regenwasserkanal erforderlich sein. Dabei bedeutet der Bau eines Entlastungskanals keinen Wegfall der Refinanzierung des bereits bestehenden Regenwasserkanals, weil auch dieser weiterhin genutzt wird und deshalb auch die die Abwassergebühr weiterhin im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibung refinanziert werden kann.

5. Ausreichender Versicherungsschutz der Grundstückseigentümer

Schließlich ist die Aufklärung der Grundstückseigentümer durch die Gemeinde unerlässlich, ihrerseits für einen ausreichenden Versicherungsschutz im Hinblick auf Katastrophenregen Sorge zu tragen. Hierzu gehört eine Wohngebäudeversicherung, die nicht nur Schäden durch Leitungswasser, sondern auch Überschwemmungen durch Niederschlagswasser von außen in das Gebäude hinein beinhaltet. Mit der Wohngebäudeversicherung ist ein Haus standardmäßig gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Sturm, Hagel und Leitungswasser versichert. Wassermassen, die von außen kommen, gelten als Elementarschäden. Hierfür gibt es aber bei der Wohngebäudeversicherung Zusatzmodule (Zusatzpolice), die auch Schäden durch Überschwemmungen des Gebäudes von außen absichern (vgl. hierzu auch das Informationsblatt „Schutz vor Überschwemmung und Hochwasser“ des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV – www.gdv.de).

In den meisten Regionen Deutschlands ist diese Zusatzversicherung kein Problem. Nur wenige Flächen in Deutschland werden von der Versicherungswirtschaft nicht versichert, weil sie fast jedes Jahr unter Wasser stehen. Insoweit hat die Versicherungswirtschaft ein Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) erarbeitet. Es werden Überschwemmungsgebiete in unterschiedliche Gefährdungsklassen eingeteilt, Rückstau und Starkregen werden dagegen deutschlandweit einheitlich bewertet. Die ZÜRS-Zonen werden wie folgt eingeteilt: Gefährdungsklasse 4: statistisch 1 mal in

10 Jahren ein Hochwasser
Gefährdungsklasse 3: statistisch 1 mal in 10 – 50 Jahren ein Hochwasser
Gefährdungsklasse 2: statistisch 1 mal in 50 – 200 Jahren ein Hochwasser
Gefährdungsklasse 1: statistisch seltener als einmal alle 200 Jahre ein Hochwasser
Gefährdungsklasse 0: keine Zuordnung möglich

In der Zone 2 liegen etwa 10 bis 12 Prozent der Gebäude. Etwa 3 Prozent der Gebäude liegen in der Zone 3 und 4 (vgl. auch weitere Informationen unter: www.gdv.de).

Zusätzlich sollte der Grundstücks- und Hauseigentümer aber ebenso der Mieter/Pächter seine Hausratversicherung darauf überprüfen, ob diese auch etwaige Überschwemmungsschäden einschließt, denn auch hier ist in der Regel eine Ergänzung der Hausratpolice gegen die Folgen von Überschwemmungen und Rückstau möglich. Ersetzt werden nach einem Überschwemmungsereignis die Reparaturkosten für Gegenstände, die wieder repariert werden können. Sind Gegenstände komplett zerstört, wird in der Regel der Neu- also der Wiederbeschaffungswert ausgezahlt.

6. Ausblick

Ist eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde durch einen Katastrophenregen betroffen gewesen, so gibt dieses grundsätzlich Anlass, die Auslegung der öffentlichen Abwasserkanäle zu überprüfen. Denn nach der bislang bekannten Rechtsprechung müssen es die Grundstückseigentümer nicht hinnehmen, einmal jährlich einer Überschwemmung ausgesetzt zu sein. Deshalb erscheint es als sinnvoll, den erforderlichen Leitungsquerschnitt der öffentlichen Abwasserkanäle aufgrund einer aktuellen, umfassenden Würdigung aller maßgeblichen abwasserwirtschaftlichen, technischen und topographischen Gegebenheiten zu überprüfen (vgl. BGH, Urteil vom 11.7.1991 – Az.: III ZR 177/90 – NJW 1992 S. 39 ff.; BGH, Urteil vom 18.2.1999 – Az.: III ZR 272/96 –, VersR 1999 S. 1412; Sprau in: Palandt, BGB, Kommentar, 69. Aufl. 2010, § 839 BGB Rz. 91).

Gleichwohl ist mit der Behauptung Vorsicht geboten, der Katastrophenregen sei der künftige Berechnungsregen, denn schlichte „Panikmache“ kann nicht das Ziel einer geordneten und ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung sein. Vielmehr geht es in erster Linie darum, sich dem Thema zu stellen und systematisch unter Berücksichtigung aller bislang vorliegenden Erkenntnisse eine hydraulische Überprüfung der Auslegung der öffentlichen Abwasserkanäle einzuleiten. In diesem Zusammenhang kann es auch sinnvoll sein, die Möglichkeit echter Entsiegelungen zu prüfen, um die zu entwässern-

den Flächen zu vermindern. Dabei bedeutet echte Entsiegelung z. B. die Entfernung von Betonsteinpflaster auf einer Fläche und die Neu-Bepflanzung dieser Fläche mit Rasen oder Blumen. Keine echte Entsiegelung ist das schlichte Abklemmen von bebauten und / oder befestigten Flächen vom öffentlichen Kanalnetz, denn solche „Abkoppelungen“ vielfach moti-

viert, um die zu zahlende Regenwassergebühr einzusparen, vermögen bei einem überstarken Regenereignis das Problem einer Überschwemmung nicht zu lösen, sondern verschärfen es sogar. Schließlich darf auch aber auch nicht verkannt werden, dass selbst natürliche Flächen (wie z.B. Rasenflächen, Blumenbeete) gegen eine Katastrophenregen im Endergebnis

nicht standhalten, denn auch unbefestigte Flächen sind wie ein Küchenschwamm, der lediglich eine bestimmte Wassermenge aufnehmen kann. Deshalb ist es besonders wichtig, dass Grundstückseigentümer in erster Linie überprüfen, ob sie ausreichend gegen Überschwemmungsschäden versichert sind.

Aus der Rechtsprechung

StrWG § 10 Abs. 4, LWG § 30 Abs. 1, LWG § 31, LWG § 31 a Abs. 3, LWG § 60 Abs. 1, LWG § 60 Abs. 2, LWG § 61 Abs. 2, LWG § 61 Abs. 2 Nr. 1

Niederschlagswasser, Straßenbaulast, Straßenentwässerung, Abwasserbeseitigung, wild von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken abfließendes Niederschlagswasser

- 1. Nach § 31 a Abs. 3 LWG obliegt den Straßenbaulastträgern ausschließlich die Straßenentwässerung, nicht dagegen die Grundstücksentwässerung.**
- 2. Als Träger der Abwasserbeseitigung (§ 31 LWG) sind die Gemeinden zur Beseitigung von Niederschlagswasser nur insoweit verpflichtet, als auf bebauten oder befestigten Grundstücken (mit Ausnahme von Straßen § 31 a Abs. 3 LWG) Niederschlagswasser anfällt (§ 30 Abs. 1 LWG), nicht dagegen (allgemein) für die Beseitigung auch sonstigen Wassers, insbesondere nicht, soweit es sich um wild von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken abfließendes Niederschlagswasser handelt.**
- 3. Hat der Oberlieger den Ablauf wild abfließenden Wassers nicht künstlich verändert, kann der Unterlieger keine Störungsbeseitigung verlangen, sondern muss selbst Abwehrmaßnahmen gemäß § 61 Abs. 1 LWG ergreifen, wenn er den Ablauf des Wassers auf sein Grundstück verhindern will.**

Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 20. November 2007, Az. 4 LA 60/07

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet.

Der Kläger begehrt, die Beklagte zu verurteilen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der Gemeindestraße L. in der Weise zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser von der Straße auf sein Grundstück läuft.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Beklagte sei weder als Trägerin

der Straßenbaulast noch als Trägerin der Abwasserbeseitigung verpflichtet, durch bauliche oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu verhindern, dass von dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Feld Niederschlagswasser über die Gemeindestraße auf das Grundstück des Klägers gelangt. Als Straßenbaulastträgerin habe sie nur die ordnungsgemäße Ableitung des auf der Straße anfallenden Niederschlagswassers zu gewährleisten. Die Straßenentwässerung sei ausreichend dimensioniert. Als Trägerin der Abwasserbeseitigung sei sie zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Das auf unbebauten oder unbefestigten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser sei kein Abwasser i.S.d. § 30 Abs. 1 LWG. Auch aus der in den §§ 60, 61 LWG zum Ausdruck kommenden Interessenlage ergebe sich, dass dem Kläger der geltend gemachte Abwehrensanspruch nicht zustehe.

Der Kläger beruft sich auf die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO.

Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung) ist nach den Darlegungen des Klägers nicht gegeben.

Der Kläger macht geltend, das vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom 16.08.2001 (- 11 U 180/99 -, Nord-ÖR 2002, 67) gehe davon aus, dass sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Pflicht des Straßenbaulastträgers ergeben könne, etwas gegen die Gefahr des über die Straße ablaufenden Wassers zu tun.

Das Oberlandesgericht hat in der genannten Entscheidung ausdrücklich ausgeführt, die schadlose Ableitung von privaten Grundstücken stammenden Regenwassermengen obliege der beklagten Gemeinde nicht als straßenrechtliche Amtspflicht i.S.d. § 10 Abs. 4 StrWG. Dem ist zuzustimmen. Nach § 31 a Abs. 3 LWG obliegt den Straßenbaulastträgern (dies muss nicht die Gemeinde sein) ausschließlich die Straßenentwässerung, nicht dagegen die Grundstücksentwässerung. Straßen- und Grundstücksentwässerung sind zu unterscheiden. Die Straßenentwässerung ist eine Teileinrichtung der Straße, für deren Bau und Unterhaltung der Straßenbaulastträger gemäß

§ 10 StrWG zuständig ist. Demgegenüber ist die Grundstücksentwässerung eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Dies gilt auch dann, wenn das auf Straßen und (bebauten und befestigten) Anliegergrundstücken anfallende Niederschlagswasser über dieselbe Sammelleitung abgeleitet wird. Soweit daher wie dem genannten Urteil vom 16.08.2001 (a.a.O.) zu entnehmen ist derselbe Senat in einer früheren Entscheidung (Urt. v. 18.05.2001 - 11 U 90/97 -) unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 18.02.1999 (III ZR 272/96 -, NVwZ 1999, 689) entschieden hat, dass eine Gemeinde beim Bau der Straßenentwässerung auch die Niederschlagsmengen berücksichtigen müsse, die von den umliegenden Grundstücken kommen, kann dem aus Rechtsgründen nicht zugestimmt werden. Auch das Urteil des BGH (a.a.O.) ergibt nichts Abweichendes. In dem dort zu entscheidenden Fall war ein (geplantes) Baugebiet in einem Lageplan als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen und die Gemeinde vom Wasserwirtschaftsamt darauf hingewiesen worden, dass bei Extremniederschlägen Teile der Bauparzellen überschwemmt werden könnten. In diesem Zusammenhang hat das Gericht ausgeführt, dass die Beklagte, wenn sie davon absehen wolle, begleitende Maßnahmen zum Schutz des Baugebietes von vor außen einfließendem Niederschlagswasser zu treffen, sie zum Ausgleich eine entsprechend größere Dimensionierung der Kanalisation hätte vornehmen müssen. Eine allgemeine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, durch eine größere Dimensionierung der Straßenentwässerung über seinen Zuständigkeitsbereich hinaus auch die Grundstücksentwässerung zu gewährleisten, lässt sich daraus schlechterdings nicht herleiten, zumal dies zu der Gesetzeslage in Schleswig-Holstein in Widerspruch steht.

Das Verwaltungsgericht hat weiterhin zutreffend entschieden, dass Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigung (§ 31 LWG) zur Beseitigung von Niederschlagswasser nur insoweit verpflichtet sind, als auf bebauten oder befestigten Grundstücken (mit Ausnahme von Straßen § 31 a Abs. 3 LWG) Niederschlagswasser anfällt (§ 30 Abs. 1 LWG), nicht dagegen (allgemein) für die Beseitigung auch sonsti-

gen Wassers (siehe hierzu Urt. d. BGH v. 18.02.1999, a.a.O., zur abweichenden Rechtslage in Rheinland-Pfalz) insbesondere nicht soweit es sich wie hier um wild von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken abfließendes Niederschlagswasser handelt. Dies ist kein Abwasser i.S.d. § 30 Abs. 1 LWG. Anderes gilt nur für das in die Kanalisation regelmäßig eindringende Fremdwasser (insbesondere Grundwasser), weil dies technisch bedingt ist und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb einer leitungsgebundenen Entwässerung steht. Soweit sich der Kläger gegen die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu §§ 60, 61 LWG wendet, stellt sich zunächst die Frage, ob hierüber in einem Berufungsverfahren des Oberverwaltungsgerichts zu entscheiden wäre. Die §§ 60 und 61 LWG sind trotz ihres Standortes im LWG privatrechtlicher Natur. Zuständig sind daher die Zivilgerichte (vgl. Kollmann, Komm. zum LWG, §§ 60, 61 Anm. 1). Das Verwaltungsgericht hat die Zulässigkeit der Klage ausdrücklich nur bejaht, weil die Möglichkeit eines öffentlich-rechtlichen Abwehrenspruchs des Klägers gegen nachteilige Folgen und Einwirkungen hoheitlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Straßenbau bestehe und demzufolge ausgeführt, dass eine Gemeinde gemäß § 60 Abs. 2 LWG nicht verpflichtet sei, den durch die Asphaltierung der Straße verursachten vermehrten Zufluss von wild abfließendem Wasser auf tiefer gelegene Grundstücke zu verhindern. Dagegen wendet sich der Zulassungsantrag nicht. Er macht geltend, dass es zu dem Problem allein wegen des (späteren) künstlichen Zuschüttens der seinerzeit (im Zusammenhang mit dem Straßenbau) vor dem landwirtschaftlichen Grundstück angelegten Mulde gekommen sei.

Ungeachtet dessen hat der Kläger keinen Anspruch auf Wiederherstellung der Mulde.

Zum einen ist zwischen den Beteiligten streitig, ob auf der Feldseite eine Regenauffangmulde oder lediglich eine Bankette erstellt wurde, die im Laufe der Jahre gewachsen ist und damit ihren heutigen Zustand erreicht hat. Aber selbst wenn feldseitig eine Mulde vorhanden gewesen sein sollte, ergeben sich andererseits aus der Akte keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese Mulde von der Gemeinde beseitigt (zugeschüttet) wurde, so dass der Tatbestand des § 60 Abs. 1 LWG nicht erfüllt ist. Dem vom Kläger vorgelegten Gutachten ist zu entnehmen, dass im Laufe der Bewirtschaftung (damit kann nur die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Grundstückes gemeint sein) offensichtlich ein Bodentransport in Richtung des Gefälles und damit in Richtung der Mulde stattgefunden hat.

Ist demnach davon auszugehen, dass die Beklagte den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich verändert, vielmehr der Bodentransport dem natürlichen Gefälle folgend zur Verfüllung einer etwa vorhandenen Mulde geführt hat, kann der Kläger als Unterlieger von der Beklagten keine Störungsbeseitigung verlangen, sondern muss selbst Abwehrmaßnahmen gemäß § 61 Abs. 1 LWG ergreifen, wenn er den Ablauf des Wassers auf sein Grundstück verhindern will (siehe Kollmann, a.a.O., Anm. 2.4). Auch dies ist dem Unterlieger allerdings verwehrt, wenn der Oberlieger nach § 61 Abs. 2 LWG die Aufnahme des Wassers verlangen kann (siehe Bassenge, Das Nachbarrecht in Schleswig-Holstein, Praxis der Kommunalverwaltung, F 10 SH Anm. 7.2.4). Darum geht es im vorliegenden Fall jedoch nicht. Deshalb ist auch nicht entschei-

dungserheblich, ob die Beklagte i.S.d. § 61 Abs. 2 Nr. 1 LWG das auf ihr Grundstück von der landwirtschaftlichen Fläche abfließende Wasser nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten ableiten kann. Aus demselben Grunde bedarf es auch keiner Entscheidung, ob der Kläger gemäß § 61 Abs. 3 LWG dem Aufnahmeverlangen entgegenhalten könnte, dass er seinerseits das aufzunehmende Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten ableiten kann und der Vorteil der Beklagten nicht erheblich größer ist als sein Schaden. Im Übrigen wäre der Kläger insoweit darlegungs- und beweislastpflichtig.

Schließlich kommt eine Zulassung der Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (grundsätzliche Bedeutung) ebenfalls nicht in Betracht.

Der Kläger wirft schon keine konkrete, klärungsbedürftige Rechtsfrage auf, sondern nur allgemein die Frage, unter welchen Voraussetzungen unter Beachtung welcher Interessenlage der Konflikt zwischen dem straßenanliegenden Grundstückseigentümer und dem Träger der Straßenbaulast zu lösen ist, bei dem auf der Straße aufgrund angrenzender höherliegender Grundstücke ein erheblicher Niederschlagsanfall zu verzeichnen ist, der auf die tiefer liegenden Grundstücke der Straßenanlieger abläuft.

Ungeachtet dessen bedarf es nicht der weiteren Klärung, unter welchen Voraussetzungen und unter Beachtung welcher Interessenlage der Träger der Straßenbaulast gegenüber Straßenanliegern verpflichtet ist, wild von Nachbargrundstücken über die Straße abfließendes Wasser abzuleiten, weil der Träger der Straßenbaulast wie ausgeführt nur für die Beseitigung des auf der Straße anfallenden Niederschlagswassers zuständig ist.

Aus dem Landesverband

Infothek

SHGT nimmt Stellung zur Neufassung des Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“

Der SHGT hatte am 15. Februar 2010 gegenüber dem Innenministerium eine Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des gemeinsamen Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ abgegeben.

Dabei hatte sich der SHGT aus Vertrauensschutzgesichtspunkten dagegen ausgesprochen, dass die bestehende differenzierte Abstandsregelung zur häuslichen Bebauung sowie zu schutzwürdigen Nutzungen für die Ausweisung neuer Eignungsgebiete ersatzlos entfallen soll und aus planerischen Vorsorgegesichtspunk-

ten die Abstandsregelung auf pauschal 500 bzw. 800 Meter festgelegt wird. Denn die vorgesehene Regelung würde aktuelle Planungsvorhaben in zahlreichen Gemeinden zu einer gewollten und gewünschten Windenergienutzung hinfällig werden lassen.

Landesnaturenschutzgesetz: SHGT fordert weitergehende Deregulierung

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung für die Neufassung des Landesnaturenschutzgesetzes (Drucksache des Landtages 17/108) hat der SHGT eine Stellungnahme abgegeben und darin

- die schnelle Anpassung an das künftige Bundesnaturenschutzgesetz im Sinne der Rechtssicherheit begrüßt,
- gefordert, entsprechend dem Bundesrecht, die Verbote innerhalb des Schutzstreifens an Gewässern 1. Ordnung und

stehenden Gewässern auf den Außenbereich zu beschränken und damit die kommunale Planungshoheit zu stärken sowie bürokratischen Aufwand abzubauen und

- mit Blick auf die notwendige Haushaltskonsolidierung und die Schuldenbremse in Artikel 109 Grundgesetz im Landesnaturenschutzgesetz einen Abbau von Hindernissen für Investitionen und Wirtschaftswachstum sowie von Aufgaben und Verwaltungsverfahren gefordert, der einen Personalabbau auch in der Umweltverwaltung ermöglicht; ein schnelles Gesetzgebungsverfahren sollte nicht den Weg für eine grundlegende Novellierung des Landesnaturenschutzgesetzes versperrern.

Die Stellungnahme des SHGT kann unter www.shgt.de eingesehen werden.

Herabgesetzte Schwellenwerte für EU-weite Auftragsvergaben

Im Amtsblatt 2010 Seite 188 hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr herabgesetzte Schwellenwerte für EU-weite Auftragsvergaben bekannt gemacht.

Grund hierfür ist, dass die EU-Kommission mit Verordnung 1177/2009 vom 30. Nov. 2009 mehrere Richtlinien des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren angepasst hat.

Seit dem 01. Januar 2010 gelten danach folgende – reduzierte – Schwellenwerte:

- Bauaufträge: 4,845 Mio. Euro (statt zuletzt 5,150 Mio. Euro)

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 193.000 Euro (statt zuletzt 206.000 Euro)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich: 387.000 Euro (statt zuletzt 412.000 Euro)

Termine:

03.03.2010: Kostenfreier CeBIT-Besuch am Mittwoch, den 03. März 2010

04.03.2010: Seminar "Genossenschaften für Erneuerbare Energien"

15.03.2010: Lüneburger Beitragstage – Aktuelle Fragen des Erschließungs- und des Straßenbaubeitragsrechts – in Lüneburg vom 15. bis 17. März 2010

18.03.2010: Landesvorstand des SHGT,

Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel um 10.00 Uhr

27.03.2010: „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ am 27.03.2010

31.03.2010: Sitzung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel um 10.00 Uhr,
07.05.2010: Amtsvorstehertagung des SHGT am 07.05.2009 um 14.00 Uhr in Molfsee

20.05.2010: Landesvorstand des SHGT im Restaurant Seeburg in Kiel um 15.00 Uhr

20.05.2010: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände in Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung um 18.00 Uhr

40 Jahre Verwaltungsgemeinschaft Amt Lüttau / Stadt Lauenburg Elbe – ein Rückblick in kurzen Notizen

Werner Schumacher, Amtsvorsteher Amt Lüttau

Das preußische Amt Lüttau wurde am 01.10.1889 gebildet, wurde dann aber von den Besatzungsmächten 1945 aufgelöst. Die Verwaltung wurde zwangsweise der Stadt Lauenburg übertragen. Zu dem Amt Lüttau gehörten seinerzeit 8 Gemeinden, und zwar die Gemeinden Basedow, Buchhorst, Dalldorf, Krüzen, Lanze, Lüttau, Schnakenbek und Wangelau. Die Gemeinden Juliusburg und Krukow gehörten seinerzeit zum Amt Gülzow.

Durch Beschluss des Lauenburgischen Kreistages vom 07. Mai 1948 wurde das Amt Lüttau mit Wirkung vom 01. August 1948 wieder gebildet. Und zwar wieder bestehend aus den genannten 8 Gemeinden. Die Gemeinden Juliusburg und Krukow gehörten seinerzeit dem Amt Gülzow an und kamen später zum Amt Lüttau dazu. Das genaue Datum ist leider nicht bekannt. Das Amt hatte dann 20 Jahre Bestand, mit Amtssitz in der Gemeinde Lüttau, in einem eigenen Gebäude. Dann kam eine Neuordnung.

Ausgangspunkt für die neue Amtsordnung vom 24.05.1966, wonach die Ämter nicht weniger als 5000 Einwohner haben sollen, folgte dann am 27.03.1968 eine Aussprache mit dem Kreispräsidenten Drews über die Ämterneuordnung. Diskussionen und Vorschlag des Landrates vom 21.02.1968 der vorgeschlagen hatte, einen völligen Zusammenschluss mit dem Amt Lüttau zu betreiben, stießen im Amt auf Widerstand. Der Kreispräsident seinerseits sah zwei Möglichkeiten:

1. Die Gemeinden Gülzow und Witzeze werden dem Amt Lüttau zugeschlagen, somit wären die 5000 Einwohner erreicht.
2. Die Übertragung des Amtes Lüttau auf eine andere Verwaltung.

Es folgte dann am 01.04.1968 eine Besprechung beim Landrat.

Anfang April erscheint in der Presse folgender Vorschlag:

1. Das Amt Lüttau wird um einige Gemeinden aus anderen Ämtern z.B. Gülzow, Witzeze und Schulendorf erweitert.
2. Das Amt Lüttau sowie das Amt Büchen bleiben unverändert bestehen, die Verwaltung des Amtes Lüttau wird dem Amt Büchen übertragen, im Amt Lüttau werden Sprechstunden abgehalten.
3. Das Amt Lüttau bleibt unverändert bestehen, die Verwaltung wird der Stadt Lauenburg übertragen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass die Stadt Lauenburg von allen Dörfern des Amtes verkehrsmäßig gut zu erreichen ist. In früheren Jahren ist diese Verbindung ja bereits einmal als Lösung praktiziert worden und das mit großem Erfolg.
4. Die Ämter Büchen und Lüttau werden zu einem großen Amt zusammengeschlossen.

Diese Vorschläge wurden diskutiert. Es fand dann ein Gesprächsabend mit dem Kreispräsidenten Drews in Lüttau statt.

Die 200 Zuschauer und Zuhörer erlebten seinerzeit eine abrupt endende Diskussion, bei der die Wellen der Erregung hoch, gelegentlich auch zu hoch schlugen. Zum Schluss machte der Kreispräsident eine klare Aussage. Von einer Auflösung des Amtes spricht zurzeit niemand mehr. Das die Verwaltung aber einer anderen Verwaltungseinheit übertragen werden muss, steht jedoch fest, das ist Gesetz.

Fazit: Es lohnt doch, wenn man sich wehrt gegen gewisse Vorschläge, die von oben herab gemacht werden. Es folgt dann am

22.04.1968 eine Aussprache mit dem Landrat, es wird erstmals eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Lauenburg erörtert.

Am 14.05.1968 findet dann eine Amtsausschuss-Sitzung statt. Noch einmal wird das Thema Ämterneuordnung erörtert und von den Gemeinden Dalldorf und Wangelau wird angeregt, Kostenvorschläge auch im Amt Büchen einzuholen. Es bewegt sich lange nichts.

Am 04.06.1968 schreibt dann der Landrat die Bürgermeister der Gemeinden an und weist auf die neue Amtsordnung hin und fordert die Bürgermeister auf, sich über die künftige Entwicklung des Amtes Lüttau Gedanken zu machen. Interessant ist ja doch, dass bevor diese Briefe die Bürgermeister erreichten, Tage vorher bereits in den Lübecker Nachrichten der Inhalt dieser Briefe veröffentlicht war. Wir fragen uns bis heute, wie kam diese Information dort hin.

Am 14.06.1968 fand dann eine Amtsausschuss-Sitzung mit großer Diskussion ohne Ergebnis statt. Eine erneute Amtsausschuss-Sitzung, die am 25.06.1968 stattfand, die Besprechung in dieser Sitzung mit der Verwaltung, mit Herrn Bürgermeister Wollenberg, Herrn Amtsrat Ewert und dem Amtsvorsteher Brackmann sowie dem Amtsinспекtor Hochschild waren dieser Sitzung voraus gegangen. Es wurde erneut vorgeschlagen, doch schleunigst in den Gemeinden jetzt Beschlüsse zu fassen. In einer Gemeinde war es bereits schon geschehen, die Gemeinde Krüzen hat am 13.06.1968 sich einstimmig für die Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Lauenburg ausgesprochen. Als letzte der Gemeinden folgte dann die Gemeinde Wangelau, die allerdings einen zweiten Anlauf benötigte um sich dafür zu entscheiden.

Am 17.09.1968 folgte dann eine Amtsausschusssitzung, in der der Beschluss mit der Stadt Lauenburg eine Verwaltungsgemeinschaft einzugehen, einstimmig ausfiel. Die Stadtvertretung tagte am

31.10.1968. Es haben sich 3 Stadtvertreter der Stimme enthalten, was sie dazu bewegen haben mag, das ist auch bis heute unerklärlich. Es fand dann am 21.11.1968 eine Vertragsunterzeichnung in der Gastwirtschaft Basedau in Lüttau statt. Anwesend waren die Mitglieder des Amtsausschusses, die Mitglieder des Magistrates der Stadt Lauenburg und als Gäste Herr Landrat Wandschneider, Regierungsassistent Dr. Becker-Birk, Kreisoberamtmann Laue, der Stadtkämmerer Ewert und der Stadtkassenleiter Herr Martens und Bürgervorsteher Karl-Heinz Wulff von der Stadt Lauenburg/Elbe.

Am 07.01.1969 tagte die erste Sitzung des Amtsausschusses nach der Verwaltungsgemeinschaft in Lauenburg im Schloss. Es wurden dort folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Bestellung zum Standesbeamten Verwaltungsmitarbeiter Keller wurde Ehrenbeamter des Amtes Lüttau als Standesbeamter. Seine Stellvertreter waren Herr Staub, Frau Rose und Herr Martens
- Der Erlass einer Verwaltungsgebührenordnung wurde beschlossen und
- der Anlaufpunkt der Bürgermeister der Gemeinden sollte das Vorzimmer des Bürgermeisters der Stadt sein.
- Unterschriften werden wie bisher vom Amtsvorsteher geleistet.

Am 12.11.1970 war die erste gemeinsame Sitzung mit Amtsausschuss und Magistrat auf dem Schaufelraddampfer Kaiser-Wilhelm. Dort ging es um die Verteilung der Zentralitätsmittel, um das Thema Müllbeseitigung, um das Thema Gemeindegewesternstation und es wurde ein Vorschlag gemacht, die Schule, die inzwischen aufgelöst wurde aus dem Schulverband Juliusburg/Krukow zu erwerben, für ein Alten- und Pflegeheim. Was allerdings sich später zerschlagen hat und bis heute nicht verwirklicht werden konnte. Es ist einer Privatnutzung zugeführt worden. Es wurde beschlossen künftig zwei Mal im Jahr gemeinsame Sitzungen stattfinden zu lassen. Wer dann noch nicht überzeugt war, wurde an diesem Abend überzeugt, dass die Verbindung eine richtige war. Man muss auch öfter ein paar Bier und ein paar Köm trinken, um den Letzten noch zu überzeugen von der Richtigkeit der Beschlüsse, die gefasst worden sind. So war das eben damals. Heute ist so etwas undenkbar.

Am 15.09.1971 wurde dann auf einer Amtsausschusssitzung beraten über die Zusammenlegung der Standesamtbezirke Lauenburg und Lüttau. Ergebnis war, dass es abgelehnt wurde, die Standesamtbezirke zusammenzulegen. Das Amt Lüttau unterhält bis zum heutigen Tage ein eigenes Standesamt innerhalb der Verwaltung mit Ehrenbeamten, die für das Amt Lüttau tätig sind.

Am 24.04.1973 wurde dann zu einer Amtsausschusssitzung eingeladen, bei der es dann auch wirklich um Meilensteine für die Zukunft ging und zwar um die zentrale Wasserversorgung. Die Trinkwasserversorgung war in einigen Gemeinden sehr problematisch geworden. Der Grundwasserstand war weit abgesackt und viele Bürger hatten Probleme mit ihrem Brunnen. Wir machten dann den Anfang mit 3 Gemeinden: Basedow, Lüttau und Krüzen schlossen sich zusammen zu einer gemeinschaftlichen Wasserversorgung. Im Laufe der Jahre kamen all die anderen Gemeinden des Amtes Lüttau hinzu, mit Ausnahme von 2 Gemeinden, die eine eigene zentrale Wasserversorgung betreiben, nämlich die Gemeinden Krukow und Wangelau. Die Stadt Lauenburg baute ein neues Wasserwerk und von dort werden die Gemeinden dann zukünftig mit gutem Trinkwasser versorgt, zu einem damals sicherlich sehr freundschaftlichen Preis von 0,35 DM pro m³.

Am 11.09.1974 war in einer Amtsausschusssitzung dann zu verkünden, dass sich etwas geändert hätte in punkto Schulgesetz. Wir hatten bis dahin eine Schulverbandsvertretung und einen eigenen Schulverbandsvorsteher. Die neue gesetzliche Regelung sah vor, dass die Schulgemeinden innerhalb eines Amtes vom Amtsausschuss begleitet werden und der Amtsvorsteher Kraft Amtes gleichzeitig Schulverbandsvorsteher ist. Es wurde dann der bisherige Schulverbandsvorsteher Hans Jarms aus Lüttau in dieser Sitzung ehrenvoll verabschiedet. Die Schule machte uns in den folgenden Jahren sehr viele Sorgen und Probleme. Eine Schule, die Ende der 60er Jahre gebaut war, mit einem Flachdach versehen, mit all den Problemen, die damit zu tun hatten. Dieses Dach war undicht an allen Ecken und wir begannen dann 1992 damit, ein neues Dach auf die Schule zu legen, um endlich dort etwas Vernünftiges auf die Beine zu stellen. Damit verbunden war auch eine Grundsanierung der Heizungsanlage. Das alles hat uns viel Geld gekostet.

Dann am 24.02.1975 war die erste Sitzung des Nachbarschaftsausschusses und am 29.01.1980 hat der Amtsausschuss zu einer Sitzung eingeladen mit dem Hauptpunkt:

Amtseinführung des neuen Ltd. Verwaltungsbeamten Bürgermeister Hauke Matthießen.

Es folgte dann 2 Jahre später eine gemeinsame Besprechung mit dem Amtsausschuss und dem Magistrat, in der es um die Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und um die Erhöhung eines Verwaltungskostenbeitrages ging. Man wurde sich nach vielen Diskussionen einig, dass man weiterhin, natürlich mit verändertem Service, der mit der Erhöhung verbunden war, gemeinsam die Ver-

waltung aufrecht erhalten wolle.

Am 05.11.1986 erkrankte Amtsvorsteher Brackmann schwer. Stellv. Amtsvorsteher Werner Schumacher übernimmt die Amtsgeschäfte.

Am 12.02.1992 hat das Amt zu einer Amtsausschusssitzung eingeladen und zwar mit dem Hauptpunkt: Amtseinführung des neuen Ltd. Verwaltungsbeamten Bürgermeister Sauer.

Es wurde dann im Anschluss auch erneut über die Modifizierung des Verwaltungsvertrages beraten und einvernehmlich wurde darüber befunden, dass alles so beim Alten bleibt, wie es bisher hier erfolgreich betrieben wurde.

Es folgte dann 1993 die Inbetriebnahme der Gasversorgung zunächst wieder mit den 3 Gemeinden Basedow, Lüttau und Krüzen. Alle anderen Gemeinden des Amtes Lüttau folgten später.

Im Jahr 1994 konnten wir dann unser 25-jähriges Jubiläum feiern, was wir auch gebührend taten. Es wurde von allen anwesenden Rednern die beispielhafte Verwaltungsgemeinschaft, die es in Schleswig-Holstein nicht so oft gibt, hervorgehoben und es wurde festgestellt, dass das Amt Lüttau sowie die Stadt Lauenburg beide gleichermaßen von dieser Verwaltungsgemeinschaft profitieren würden.

Im Jahr 1996 verunglückt Bürgermeister Sauer, gleichzeitig Ltd. Verwaltungsbeamter des Amtes Lüttau, bei einem Verkehrsunfall tödlich. Wir sind alle sehr traurig darüber, weil wir mit Herrn Sauer eine immer gute Zusammenarbeit gehabt haben. Es wird ein neuer Bürgermeister gewählt in der Stadt Lauenburg und der neue Bürgermeister und gleichzeitig Ltd. Verwaltungsbeamter ist Bürgermeister Heinz-Werner Albrecht. Herr Albrecht hat dieses Amt 6 Jahre inne gehabt. Während dieser 6 Jahre haben wir dann erneut den Verwaltungsvertrag modifiziert und mit einer besseren personellen Ausstattung versehen. Natürlich ist das alles auch mit etwas mehr Geld verbunden, was wir aber gerne zahlen, weil die Verwaltung für uns exzellent arbeitet. Das ist für uns ehrenamtliche Bürgermeister in besonderer Weise wichtig.

Im Jahre 2002 findet dann erneut eine Bürgermeisterwahl in der Stadt Lauenburg statt. Es bewerben sich 3 Kandidaten und es wird im ersten Wahlgang Harald Heuer zum Bürgermeister der Stadt Lauenburg gewählt. Harald Heuer wurde erneut im letzten Jahr für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt. Wir arbeiten mit Herrn Heuer sehr gut, sehr freundschaftlich zusammen, so wie es bisher mit allen Bürgermeistern der Fall gewesen ist. Wir haben immer auf gleicher Augenhöhe miteinander verhandelt, gesprochen und positive Beschlüsse gefasst. Ich könnte diesen Bericht noch beliebig ausdehnen aber das würde den Rahmen sprengen, denn ein Bericht soll ja eine gewisse Länge nicht überschreiten. Wir haben das 40-

jährige Jubiläum im November in einem bescheidenen Rahmen gemeinschaftlich während einer Amtsausschusssitzung, mit den Mitgliedern des Amtsausschusses, mit den Mitgliedern des Hauptausschusses der Stadt Lauenburg und den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gefeiert und ein Glas auf die Zukunft getrunken.

Ich wünsche und hoffe, dass diese Verwaltungsgemeinschaft noch sehr lange Bestand haben möge, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger des Amtes Lüttau und der Stadt Lauenburg.

Begingen 40 Jahre Verwaltungsgemeinschaft: Amtsvorsteher Werner Schumacher, Bürgermeister Harald Heuer



Bürgermeisterfachtagung 2009

Vom 24. bis 25.09.2009 fand wieder die alljährliche Bürgermeisterfachtagung des SHGT auf Einladung von Bürgermeister Dr. Wolfgang Buschmann, Harrislee, statt. Er begrüßte die zahlreich erschienenen Bürgermeister und Amtsdirektoren und richtete herzliche Geburtstagsglückwünsche an Bürgermeister Horst Striebich, Altenholz, der seinen 65. Geburtstag begehen konnte.

Landesgeschäftsführer Bülow berichtete zu aktuellen Themen aus der Landespolitik. Zum Konjunkturpaket betonte er, dass die Gemeinden innerhalb kürzester Zeit, nämlich in nur sechs Wochen, insgesamt fast 2000 Projekte mit einem Volumen von rd. 600 Mio. Euro geplant hätten. Dies bedeute einen erheblichen eigenen Beitrag der Gemeinden zum Wirtschaftswachstum und zum Erhalt von örtlichen Arbeitsplätzen. Diese hervorragenden Leistungen der Gemeinden stehen in einem krassen Gegensatz zu den aktuellen Berichten in den Medien zur Umsetzung des Konjunkturpaketes.

Zu den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen teilt Herr Bülow mit, dass die Kommunen die Einführung eines Finanzausgleichsbeirates gefordert haben, der mit Mitgliedern der Landesregierung und Kommunalen Landesverbände besetzt sei und in dem alle aktuellen finanzpolitischen Themen besprochen werden müssten.

Beklagenswert sei auch die Reaktion des Landes hinsichtlich der Kreisumlage: Das Innenministerium habe ganz aktuell mehrere Kreise aufgefordert, ohne Hinweise auf Einsparmöglichkeiten die Kreisumlage zu erhöhen, da sonst der Haushalt nicht genehmigt würde. Dies stelle eine Kapitulation der Kommunalabteilung vor den Haushaltsschwierigkeiten der Kreise dar und dürfe so nicht hingenommen werden. Herr Bülow berichtete ferner über das Verfahren zur Amtsordnung vor dem Landesverfassungsgericht: In diesem ersten Ver-

fahren des neuen Landesverfassungsgerichtes werde über die Frage verhandelt, ob die Zusammensetzung der Amtsausschüsse verfassungsgemäß sei. Er berichtete, dass die Landesregierung und der Landtag in ihren Stellungnahmen das Normenkontrollverfahren für nicht begründet hielten. Er halte es für notwendig, als Gemeindetag eigene Lösungsvorschläge aus gemeindlicher Sicht zu entwickeln, bevor das Landesverfassungsgericht eine Entscheidung vorlegt, um im Zweifel argumentativ auf das Urteil reagieren zu können.

Anschließend berichtet Armin Andres vom Marketing-Club Lübeck über denkbare Marketingstrategien für Gemeinden und den ländlichen Raum. Der Marketing-Club Lübeck stehe für eine intensive Zusammenarbeit mit der IHK und arrangiere Treffen mit Gemeinden und Unternehmen aus verschiedenen Branchen zu Marketing- und Vertriebsfragen. Er stellte Marketing als „mehr als nur Werbung“ dar. Es müssten zunächst von den Gemeinden die Stärken und Schwächen des Profils und

das Image herausgestellt werden, um eine eigene „Marke“ zu entwickeln. Es habe sich inzwischen herausgestellt, dass es eine Interaktion zwischen Marketing und Entwicklung von Standards gebe. Wichtig seien ein guter Branchenmix, die Originalität von Standorten, aber auch der Aufbau von Netzwerken, die Nutzung neuer Medien und die Ansiedlung familienbewusster Unternehmen. So sei es möglich, „Bürger zu Fans“ zu machen oder z. B. ein Stiftungswesen zu initiieren. Er warb für eine enge Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und den Gemeinden, um einen Standort attraktiv zu machen. Die Strategien hierfür seien aber bedingt durch die unterschiedlichen Stärken der Gemeinden und Unternehmen sehr vielfältig.

Frau Söller-Winkler aus der Kommunalabteilung des Innenministeriums stellte kurz das Normenkontrollverfahren zur Amtsverfassung und die wesentlichen Argumentationsstränge dar. Sie betonte, dass die Aufgaben des Amtes nicht originäre Aufgaben seien und daher nicht wie bei den Gemeinden das Selbstverwaltungsrecht tangiert sein könnte. Fraglich sei aber, ob genügend Gestaltungsspielraum für die Gemeinden erhalten bleibe. Es ha-



Berndt Wollesen spricht zur EG-DLR

be sich bei der Prüfung der Unterlagen durch das Innenministerium herausgestellt, dass ein Teil der Angaben in der zuvor durchgeführten Umfrage missverständlich sein können. Es könne auch nicht rein mathematisch von der Anzahl der übertragenen Aufgaben ausgegangen werden, da der Aufgabenbestand im Vergleich zu 1979 oder 2001 ständig angestiegen und verändert worden sei. Ein weiteres Problem sah sie bei der Direktwahl der Amtsausschüsse, da die hineingewählten Mitglieder über Aufgaben abstimmen, für die sie örtlich überhaupt nicht zuständig seien. Es könne nicht Ziel des Verfahrens sein, eine weitere Ebene einzuführen, die die Gemeindestrukturen ersetze.

Am Abend des ersten Tages berichtete Prof. Matthias Köhler, Reha-Klinik Damp, über die Folgen von ungesunder Ernährung und Bewegungsmangel. Das sog. „metabolische Syndrom“ (manchmal auch als „tödliches Quartett“ bezeichnet) wird heute als der entscheidende Auslöser für koronare Herzkrankheiten angesehen. Die entscheidenden Risikofaktoren sind Übergewicht, erhöhte Blutzucker- und HDL-Cholesterinwerte sowie Bluthochdruck. Nach ersten Erkenntnissen aus den USA weist die Bevölkerung in den letzten 20 Jahren eine stetige Gewichtszunahme auf, wobei zwischen 1986 und 2007 die Zahl der Übergewichtigen von unter 10% auf fast 30% der Bevölkerung angestiegen ist. Da die Entwicklung i.d.R. in Europa um einige Jahre verschoben ist, wird in Zukunft mit ähnlichen Werten zu rechnen sein. Insbesondere die ansteigende Fettleibigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird zu erheblichen Veränderungen und hohen Kostenfolgen im Gesundheitswesen führen. Prof. Köhler appellierte an die Anwesenden, sich des Problems anzunehmen: Da der Mensch ein „Gewohn-



Detlev Palm und Hans-Jakob Tiessen erörtern die Netzinfrastruktur mit den Bürgermeistern.

heitstier“ sei, könne der Lebenswandel nur durch neue Gewohnheiten umgestellt werden. Es könne z. B. ein besonderer Tag für eine Laufrunde oder einen Besuch im Schwimmbad vorgesehen oder ein abendlicher Spaziergang eingeplant werden. Prof. Köhler beruhigte die Teilnehmer, damit, dass nicht jeder am nächsten Marathon teilnehmen müsse, ausreichend sei – zumindest für den Anfang – auch regelmäßig ein ausgedehnter Spaziergang. Hierfür könne sich jeder ein bestimmtes Schrittziel (z.B. 10.000 Schritte täglich) setzen.

Der 2. Tag der Fachkonferenz begann mit einem Vortrag von Bernt Wollesen, Finanzministerium, zur EG-Dienstleistungsrichtlinie¹. Er ließ kurz den Stand der EG-Dienstleistungsrichtlinie Revue passieren und berichtete über das durchgeführte Normenscreening und die Handlungsempfehlungen, die von Finanzministerium, Innenministerium und den Kommunalen Landesverbänden herausgegeben worden waren. Anschließend ging er auf das kommunale Umsetzungsprojekt und den einheitlichen Ansprechpartner in der Form der Anstalt des öffentlichen Rechts ein. Das Errichtungsgesetz, nach dem die Anstalt in gemeinsamer Trägerschaft von Land, Kommunen und Wirtschaftskammern getragen wird, war im September 2009 beschlossen worden.

Anschließend berichtete Dennis Holland, Siemens Building Technologies, über Energieeffizienz bei öffentlichen Liegenschaften durch Energie-Contracting. Herr Holland stellte die unterschiedliche Arten des contracting, nämlich Liefer- und Einsparcontracting vor. Während beim Liefercontracting lediglich partielle Lösungen für die Energielieferung Vertraginhalt seien, habe das Einsparcontracting einen ganzheitlichen Ansatz für die gesamte Gebäude- und Energietechnik. Dabei führt der Contractor Maßnahmen z. B. durch Modernisierung, Optimierung und Energiemanagement durch, die Einsparungen erzielen. Die eingesparten Mittel werden dann für weitere Maßnahmen eingesetzt. Außerdem ist es Ziel, einen Gewinn zu erwirtschaften, der zu festgelegten Teilen an Contractor und Auftraggeber geht. Der Vormittag endete mit zwei äußerst aktuellen Beiträgen zur Netzinfrastruktur in Schleswig-Holstein². Detlev Palm, Geschäftsführer des VKU und Hans-Jakob Tiessen, Vorstandsvorsitzender der E.ON Hanse AG trugen zu ihren Vorstellungen über die Zukunft der Netzinfrastruktur vor und standen den Bürgermeistern anschließend Rede und Antwort.

Ute Bebensee-Biederer

¹ Ein umfassender Beitrag des Referenten zur EG-Dienstleistungsrichtlinie ist bereits in Die Gemeinde

Die neuen Ämter stellen sich vor

2009 S. 284 ff. abgedruckt worden.

² Die Beiträge beider Referenten sind bereits in Die Gemeinde 2009 S. 263 ff. abgedruckt worden.

Das Amt Mitteldithmarschen stellt sich vor – Verwaltung für Bürger,

Gemeinden und Ehrenamt

Mit dem 25.05.2008 hat das neue Amt Mitteldithmarschen seinen Dienstbetrieb aufgenommen. Das Amt bildete sich aus den Ämtern Kirchspielslandgemeinden Albersdorf und Meldorf-Land unter Einbeziehung der Stadt Meldorf.

Hierbei gingen für die Gemeinden der Ämter Albersdorf und Meldorf-Land sowie für

die Stadt Meldorf alte und gewohnte Verwaltungstraditionen zu Ende, immerhin hatte das Amt Kirchspiel Albersdorf 827 Jahre Bestand.

Das neue Amt umfasst insgesamt 24 Gemeinden mit ca. 24.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und ist damit, gemessen an der Einwohnerzahl, das größte Amt im Kreisgebiet Dithmarschen. Die zentralen Orte sind die Stadt Meldorf und die Gemeinde Albersdorf. Weiterhin gehören dem Amt die Gemeinden Arkebek, Bargerstedt, Bartl, Bunsöh, Busenwurz, El-

persbüttel, Epenwörden, Gudendorf, Immenstedt, Krumstedt, Nindorf, Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Sarzbüttel, Schafstedt, Tensbüttel-Röst, Schrum, Wennbüttel, Windbergen, Wolmersdorf und Nordermeldorf an. Darüber hinaus werden die beiden Schulverbände Albersdorf und Meldorf und das Kommunalunternehmen „Tourismusförderung Speicherkoog“ von der Verwaltung betreut.

Die bisherigen Verwaltungsgebäude der ehemaligen Ämter und der Stadt Meldorf beherbergen jetzt drei Geschäftsbereiche. Der Hauptsitz der Verwaltung ist in Meldorf im ehemaligen Verwaltungsgebäude des



Amtes Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land in der Hindenburgstraße 18. In diesem Gebäude hat der Leiter der Verwaltung, Amtsdirektor Thomas Rieger, sein Büro. Darüber hinaus ist in diesem Gebäude noch das Büro des Amtsdirektors (Stabsstelle), die Personalabteilung und Teilbereiche des Geschäftsbereiches 1 „Zentrale Verwaltung & Finanzen“ untergebracht. Hierbei handelt es sich um die Fachdienste „Zentrale Verwaltung“ und „Schulen, Generationen und Kultur“. In dem Gebäude der ehemaligen Amtsverwaltung KLG Albersdorf in der Bahnhofstraße 23 in Albersdorf sind die weiteren Teilbereiche des Geschäftsbereiches 1 „Zentrale Verwaltung & Finanzen“ in Form der Fachdienste „Finanzen“ und „Amtskasse“ angesiedelt. Außerdem befindet sich in diesem Gebäude eines der beiden Bürgerbüros.

Ähnlich wie der Geschäftsbereich 1 ist auch der Geschäftsbereich 2 „Bürgerdienste“ in verschiedenen Gebäuden angesiedelt. Im ehemaligen Rathaus der Stadt Meldorf in der Zingelstraße 2 sind die Fachdienste „Ordnungs- und Personenstandswesen“ und eines der beiden Bürgerbüros (werden zusammen unter dem Fachdienst „Bürgerservice“ geleitet) eingerichtet. In ehemaligen Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung KLG Albersdorf in der Bahnhofstraße 23 in Albersdorf ist darüber hinaus das zweite Bürgerbüro vorhanden, das als erste Anlaufstelle der Bürgerinnen und Bürger genutzt wird. In den beiden Bürgerbüros werden als Erstservice z.B. folgende Aufgaben erledigt: Einwohnermeldewesen (An-, Um-, und Abmeldungen), Fischereischeine, Führungszeugnisse, Fundbüro, Lohnsteuerkarten, Personalausweise, Reisepässe, Führerscheine, Erstservice Wohngeld und vieles mehr.

Der Geschäftsbereich 3 „Bauen und Wirtschaftsförderung“ ist in den Räumen des ehemaligen Rathauses der Stadt Meldorf in der Zingelstraße 2 in Meldorf angesiedelt. Dieser Geschäftsbereich teilt sich in die Fachdienste „Bauen“ und „Technik und Liegenschaftsservice“ auf.

Ausgangslage und erste Schritte

Eine Zusammenarbeit der Amtsverwaltung KLG Meldorf-Land und der Stadtverwaltung Meldorf entwickelte sich nicht erst durch die von der Landesregierung seit 2005 beschlossenen Leitlinien und ihre weitreichenden Folgen. In einem sogenannten „Nachbarschaftsausschuss“ tauschte man bereits vorher regelmäßig Erfahrungen zwischen diesen beiden „Kragenverwaltungen“ aus.

Daher war man sich nicht fremd, als die Landesregierung den Fusionsprozess gesetzgeberisch in Gang setzte. Die seinerzeit noch selbstständigen Verwaltungen des Amtes KLG Meldorf-Land und die Stadt Meldorf bildeten daraufhin im Jahre 2004 einen Arbeitskreis Verwaltungsko-



Albersdorf



Meldorf-Land



Rathaus Meldorf

operation, der sich dann mit möglichen Kooperationsformen auf unterschiedlichsten Ebenen befasste und somit diesen Reformprozess startete. Nach und nach kristallisierten sich Kooperationsmöglichkei-

ten auf verschiedenen Ebenen heraus und durch Verträge einigte man sich auf zukünftige gemeinsame Aufgabenwahrnehmungen. Auch durch die Auswirkungen des 4. Gesetzes zur Neuregelung des Ar-

beitsmarktes (Hartz IV) arbeitete man bereits vor dem eigentlichen Reformprozess Hand in Hand. Später kamen dann zur Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit dieser beiden Verwaltungseinheiten die Zusammenlegung der Aufgaben „Standesamtswesen“, „gemeinsame Telekommunikationseinrichtung“, „Vollstreckungswesen“ und das „Meldewesen“ hinzu.

Zu diesen Beratungsgesprächen der Abwägung der Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit wurden dann auch die Vertreter des Amtes KLG Albersdorf eingeladen, das ähnlich wie die Stadt Meldorf aufgrund der von der Landesregierung geforderten Mindestgröße von mind. 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner zum Handeln gezwungen war. Schnell erzielte man einen Konsens und arbeitete fortan zusammen an diesem Reformprozess. Unter Beteiligung eines Beratungsunternehmens wurden dann die verschiedenen Möglichkeiten vorgestellt und bewertet. Letztlich entschieden die jeweiligen Beschlussgremien sich für die Lösung der Bildung eines gemeinsamen Amtes mit der Trägerschaft der Verwaltung beim Amt.

Umsetzungsprozess

Vertreter der drei Verwaltungseinheiten bildeten sodann eine Lenkungsgruppe, die sich mit der Umsetzung dieser Entscheidung befasste und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag entwarf, der Grundlage für die Bildung des Amtes Mitteldithmarschen sein sollte. Dieser Vertrag wurde dann von

Buchbinderei

Wir binden sämtliche Fachzeitschriften, fertigen und reparieren Bücher aller Art.

Kostenloser Hol- und Bringservice in Schleswig-Holstein und Hamburg.

**Handbuchbinderei Peter Auer, Kühland 2, 24326 Nehnten
Tel. 04526 338592, Fax 04526 338169**

den drei Fusionspartnern genehmigt. Nach einer Organisationserstellung der künftigen Verwaltung durch eine Beratungsfirma mit externer Hilfestellung konnten dann die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei Verwaltungseinheiten in einem sogenannten Interessenbekundungsverfahren ihre Wünsche zum zukünftigen Arbeitsbereich äußern. Nach Klärung der Finanzierung des künftigen Amtes Mitteldithmarschen hatte man einen weiteren Meilenstein hinter sich gebracht. Hierbei ging es insbesondere darum, den Gemeinden den Finanzbedarf des neuen Amtes darzulegen und diesen in Einklang mit den Gemeindefinanz zu bringen. Allen Beteiligten war klar, dass eine Mehrbelastung der Kommunen durch die Neubildung des Amtes vermieden werden sollte. Nachdem die weiteren Schritte, zum einen zur Abwicklung der Finanzen der bisher eigenständigen Verwaltungseinheiten und zur Auflösung dieser

Einheiten und zum anderen zur Bildung des neuen Amtes geklärt waren, wurde dann zum 25.05.2008, als einer der letzten Fusionen landesweit, das Amt Mitteldithmarschen gegründet.

Ausblick

Seither kümmern sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung um die Anliegen ihrer ca. 24.000 Einwohnerinnen und Einwohner getreu nach dem selbst erarbeiteten Motto „Verwaltung für Bürger, Gemeinden und Ehrenamt“. Oberste Priorität hat weiterhin der direkte Kontakt zu den Bürgern und zum Ehrenamt, um so gemeinsam die erklärten Ziele möglichst effektiv und effizient umzusetzen. Zwar bleibt weiterhin eine angekündigte Aufgabendelegation auf die kommunale Ebene abzuwarten – die Rahmenbedingungen hierfür sind jedoch beim Amt Mitteldithmarschen geschaffen. Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung und mit dem Ehrenamt

Die innovative Gemeinde

Mit Internet(ver)käufen sparen? Mit Internet(ver)käufen sparen! – Gemeinden kaufen und verkaufen bei einem Internet-Auktionshaus

Schmalensee – Gemeinde in Nordosten des Kreises Segeberg, gelegen im Amt Bornhöved mit 476 Einwohnern / Westerrade – gelegen im Amt Trave Land, im Osten des Kreises Segeberg und hat 485 Einwohner.

Sinkende Schlüsselzuweisungen, Einbruch bei der Gewerbesteuer – nach dem „fetten“ Jahr 2008 folgen nun die mageren Jahre für die Gemeinden. Der Einfallsreichtum der Kommunen ist jetzt gefragt. Die kleinen Gemeinden des Kreises Segeberg beweisen eine Menge Einfallsreichtum: Sie kaufen / verkaufen Geräte bei

Versteigerungen im Internet beim Auktionshaus Ebay.

Kaufen – Beispiel Gemeinde Schmalensee:

Als Bürgermeister erfüllt man viele Funktionen, so auch die eines sparsamen Kaufmanns.

Wenn Bürgermeister Sönke Siebke aus Schmalensee bei dem Winterwetter durch die Straßen geht und sieht, wie sein Gemeindefraktör mit dem Schneeschild die Straßen unermüdlich räumt, so muss er schmunzeln: Ohne ein bekanntes Internetauktionshaus wäre das so nicht möglich gewesen. Die Gemeinde konnte sich so mehrere Dinge anschaffen, welche neu

nicht im Haushalt zu realisieren gewesen wären. Die Zahlen belegen dies: Für ihren gebrauchten Trecker hatten die Schmalenseer einen Anschaffungspreis in Höhe bis ca. 15.000,- € in Erfahrung gebracht. Viel Geld! Ausgegeben haben sie nun über das Internetauktionshaus nur 6500,- €. „Eine Ausgabe, die auch noch Reserven für mögliche Reparaturen lässt“, so der Bürgermeister Sönke Siebke. Und so geht der Bürgermeister nach Rücksprache mit seinem Stellvertreter immer wieder auf Schnäppchenjagd. Mit zu den Schnäppchen zählt auch das Schneeschild, welches alleine in diesem Winter seinen Dienst mehr als erfüllt hat: Statt 2800,- € kostete dieses die Gemeinde nur 100,- € bei einem privaten Verkäufer über das bekannte Internet Auktionshaus. Ebenso schlug ein Kehrbesen nur mit 606,77 € zu Buche statt mit 4000,- €. Die Sparsamkeit der Schmalenseer stieß aber auch auf Kritik: So mahnte das zuständige Amt Bornhöved an, dass bei einem Gebrauchtkauf die Gemeinde keine Gewährleistung auf den Gegenstand hat.



Hat diesen Winter viel zu tun: Das „Schnäppchen“ der Gemeinde Schmalensee
Foto: Siebke



Fest verzurrt geht es auf nach Afrika ... Foto: Kai Jansen

Auch müssen die üblichen „Spielregeln“ bei der Materialbeschaffung eingehalten werden.

Den Nachteil mangelnder Gewährleistung hatte Bürgermeister Sönke Siebke aber auch schon erkannt und dieses „Risiko“ in seinen Einkaufspreis einkalkuliert – in Form eines niedrigen Maximalgebots. Zusammenfassend kann man für Käufe folgende Tipps aufstellen:

1. Genau recherchieren, was benötigt wird, Fachverstand hinzuziehen.
2. Den Verkäufer vorher kontaktieren und mögliche Schwachstellen des Kaufgegenstandes abklären. Bei Unklarheiten direkt nachfragen.
3. Marktpreis vor Ort recherchieren.
4. Bei der Festlegung des maximalen Einkaufspreises (Gebot) eine Reparaturreserve einkalkulieren

Verkaufen – Beispiel Gemeinde Westerrade:

Schön war es anzusehen, das neue Feuerwehrfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Westerrade, ein LF10/6, doch es schaffte

auch Probleme: Das alte Fahrzeug musste weg, weil kein Platz mehr vorhanden war. Leider stimmte der Preis nicht, den potentielle Käufer aus der Region für das Fahrzeug zahlen wollten. Regionale Händler und Inserate hätten nur ca. 5000,- € für das Fahrzeug gebracht. Zuwenig dachten sich der Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Kai Jansen und der Bürgermeister von Westerrade, Gerhard Möller. Schließlich hatte man doch 7500,- € als Verkaufserlös im Haushalt einkalkuliert. So kam man auf die Idee, das Fahrzeug in dem besagten Auktionshaus einzustellen. Der Vorteil: Über die Mindestgebotfunktion kann sichergestellt werden, dass das Fahrzeug für mindestens den regional erzielbaren Preis verkauft wird, gleichzeitig kann das Fahrzeug aber für bis zu 10 Tage bundesweit angeboten werden. In diesem Zeitraum können potentielle Käufer auf das Fahrzeug bieten und so den Preis hochtreiben.

Und so stieg der Preis bis auf die Endsumme vom 8500,- € mit einem letzten Gebot aus Bayern. Gekauft von einem ni-

gerianischen Zwischenhändler, der dann alles organisierte: Bezahlung per Blitzüberweisung und Abholung des Fahrzeugs mit einem Tieflader. So hat die Gemeinde nicht nur 3500,- € (70%) mehr erzielt als regional möglich, sie hat auch noch eine spannende Geschichte zu erzählen. Denn der Tieflader hat das Feuerwehrauto direkt in den Hamburger Freihafen gebracht, wo es seine Reise in das 8200 km entfernte Nigeria angetreten hat und mittlerweile auch dort wohlbehalten angekommen ist.

Resümee:

Der Kauf oder Verkauf über ein Internetauktionshaus kann eine lohnenswerte Alternative sein. Es ist darauf zu achten, dass die Hinweise des Auktionshaus sorgfältig beachtet werden: So z. B., dass der Gewährleistungsausschluss gerade bei PKWs für den Verkäufer möglich ist. Letztlich können aber alle Seiten – Käufer wie Verkäufer – profitieren, wenn man umsichtig handelt.

Hans-Joachim Am Wege

Pressemitteilungen

SHGT 26. Februar 2010:

SHGT zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes zur Amtsordnung

„Die erfolgreiche und bewährte Amtsordnung bleibt bestehen. Das Urteil zwingt den Gesetzgeber jedoch zum Handeln.

Dafür hat das Gericht dem Landtag glücklicher Weise Handlungsspielraum gelassen.

Bei sorgfältiger Beratung muss eine Änderung der Amtsordnung zügig erfolgen, damit Ämter und Gemeinden gemeinsam handlungsfähig bleiben. Denn die Aufgabenübertragung auf Ämter muss weiter möglich sein“, sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages heute zum Urteil des Landesverfassungsgerichtes zur Amtsordnung.

Dietel, Dr. Gintzel, Michael Kniesel Versammlungsgesetz

Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge inkl. neuem Länderrecht (vormals: Demonstrations- und Versammlungsfreiheit)

15. Auflage 2008, 635 Seite(n), Hardcover, 54,00 EUR, Carl Heymanns Verlag
ISBN 978-3-452-26902-7

Der bewährte Klassiker in neuer Auflage - inkl. neuem Länderrecht!

Der "Dietel/Gintzel/Kniesel" ist das Standardwerk auf dem Gebiet des Versammlungsrechts. In die Neuauflage des erstmals 1968 unter dem Titel "Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit" erschienenen Kommentars wurden wieder alle relevanten Gesetzesänderungen sowie aktuelle Gerichtsentscheidungen und neueres Schrifttum übernommen. Insbesondere die Änderungen durch das sog. Föderalismusreformgesetz I (Versammlungsrecht ist nunmehr Ländersache) sind berücksichtigt. So enthält der Kommentar nicht nur das Versammlungsgesetz des Bundes, sondern auch die bei Abschluss der Neubearbeitung bereits ergangenen eigenen Regelungen der Länder. Diese Vorschriften sind – sofern sie vom bestehenden Recht abweichen – unter der Überschrift "Landesrecht" gesondert abgebildet und kommentiert. Zusätzlich sind im Anhang noch einmal alle wichtigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Mit den Vorzügen einer Online-Aktualisierung: Gesetzesänderungen, die im Kommentar nicht mehr berücksichtigt werden konnten, stehen online zum kostenlosen und komfortablen Abruf bereit. Damit bleiben Sie auf aktuellem Stand in diesem rechtlich wie politisch hochbrisanten Rechtsgebiet, das wie kaum ein anderes einem stetigen Wandel unterworfen ist und im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht.

Bracker / Dehn Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Kommentar, 7. Auflage, 2009,
762 Seiten, kartoniert, ISBN 978-3-8293-0865-6, Preis 79,00 €

Kommunal- und Schul-Verlag, 65026 Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de
Die Neuauflage des Kommentars bezieht sich auf die aktuelle Fassung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Das Werk behandelt alle rechtlichen und verfahrensmäßigen Fragen der Kommunalverfassung anschaulich und verständlich und verhilft damit zu einer sicheren Bewältigung dieser elementaren Rechtsmaterie. Neben den neuen Verwaltungsstrukturen sind Schwerpunkte des Kommentars: die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der

Einwohner und Bürger, die Rechtsstellung der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder, Aufgaben und Arbeitsweise der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, das Berichtswesen und die Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben der ehren- und hauptamtlichen Bürgermeister. Die Vorschriften über die Kommunalaufsicht werden ebenfalls eingehend erläutert.

Die 7. Auflage beinhaltet die aktuelle Rechtsprechung und die neuesten Praxis-Erfahrungen. Damit liegt ein geschlossener Überblick über die Verwaltungs- und Verfahrensrechtsprechung zur Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie zu vergleichbaren Vorschriften anderer Bundesländer vor.

Der Kommentar ist ein Erläuterungswerk, das in verständlicher Form Hinweise und Ratschläge zur Anwendung des Kommunalverfassungsrechts gibt.

Wenzel/Preugschat/Speth/Bebensee-Biederer

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz -LKatSG-)

Kommentar, 2. Auflage, Stand 2009

638 Seiten, Loseblattausgabe,
ISBN 978-3-86115-061-9, Preis
einschließlich Kunststoffordner 56,00 €

Katastrophen sind besonders schwerwiegende Gefahren; von daher gilt das Katastrophenschutzrecht als Sonderrecht der Gefahrenabwehr. Der bewährte Praxis-Kommentar behandelt alle wesentlichen Regelungen dieser Rechtsmaterie kompetent, zuverlässig und praxisnah.

Orientiert an den Abschnitten des Gesetzes gliedert sich die Kommentierung wie folgt: Aufgaben und Organisation des Katastrophenschutzes, Katastrophenschutzdienst, Einsatzkräfte des Katastrophenschutzdienstes, Katastrophenbekämpfung, Gesundheitswesen, Hilfs- und Leistungspflichten, Entschädigung und Kosten, Informationsrechtliche Bestimmungen, Sonstige Bestimmungen.

Ein systematisches Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein detailliertes Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen.

Die instruktive Einführung ermöglicht einen zusammenfassenden Einblick in die Entwicklung des Landeskatastrophenschutzgesetzes. Ein praxisdienlicher Anhang enthält u.a. die Texte des Zivilschutzgesetzes, des THW-Helferrechtsgesetzes, des Brandschutzgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und der Rahmempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen.

Möller / Suttkus Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2009

Textausgabe mit einer erläuternden Einführung mit Kurzkommentierung

Preis: EUR 24,90

ISBN / Artikel-Nr: 978-3-555-10327-3

kartoniert, 528 Seiten, Erschienen: 2009

Der Text der neuen Landesbauordnung wird ergänzt durch eine erläuternde Einführung sowie eine Kurzkommentierung, die alle wesentlichen Aspekte der Gesetzesnovellierung aufgreift. Die neue Bauvorschriftenverordnung, die neue Landesverordnung über die Prüferingenieurinnen oder Prüferingenieure für Baustatik sowie Prüf-sachverständigen, das Baugesetzbuch (auszugsweise) und die Baunutzungsverordnung sind außerdem abgedruckt. Mit der LBO 2009 ist die Struktur der bauaufsichtlichen Verfahren weiter verschlankt worden.

Henneke

Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder

4. Auflage, 356 Seiten, kartoniert,

ISBN 978-3-8293-0824-3,

Preis 39,00 €

Kommunal- und Schulverlag

Während die Verteilung der Einnahmen zwischen Bund und Ländern zu einem Teil direkt aus dem Grundgesetz hervorgeht und zum anderen Teil zwischen ihnen auszuhandeln ist, beruht der Umfang der Einnahmen der Städte, Kreise und Gemeinden weitgehend auf politischen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Für die Kommunen bedarf es daher einer 'Struktursicherung durch Recht', um ihrem aus der Selbstverwaltungsgarantie folgenden Anspruch auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung und einen Belastungsausgleich bei der Übertragung von Aufgaben seitens des Bundes und der Länder durchsetzen zu können. Dies ist insbesondere durch die Selbstverwaltungsgarantie und die finanzverfassungsrechtlichen Flankierungen im Grundgesetz und in den Landesverfassungen geschehen.

Die in 4. Auflage komplett überarbeitete und erheblich erweiterte Darstellung enthält kompetente Antworten zu allen staatsgerichteten Fragen der kommunalen Finanzausstattung. Der Autor, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, bereitet den bestehenden verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Rahmen systematisch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Föderalismusreform I auf und analysiert umfassend die vorliegende Rechtsprechung bis zu den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ('Hartz IV') und der Landesverfassungsgerichte.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen

(Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf CD-ROM erhältlich)

Schriftleitung: Klaus-Dieter Dehn

405. Nachlieferung, Juni/Juli 2009,
Preis € 63,70

Kommunal- und Schul-Verlag, 65026 Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de

Folgende Beiträge sind in dieser (nicht einzeln erhältlichen) Lieferung enthalten:

B 1 SH – Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Die Überarbeitung der GO umfasst vor allem Regelungen zur Gemeindevertretung, bei denen zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen und Fragen aus der Praxis in die Kommentierung eingearbeitet wurden.

B 3 SH – Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO –)

Mit der Überarbeitung der Kommentierung der Bestimmungen über die Verwaltung des Kreises werden die Erläuterungen dazu auf den aktuellen Stand gebracht.

B 5 SH – Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Von Klaus-Dieter Dehn

Neben einer Ergänzung der Kommentierung des § 19d GkZ erfolgte die Aktualisierung des Anhangs.

B 22 SH – Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO)

Von Ministerialdirigent a. D. Reimer Bracker

In den Kommentar wurden vor allem die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen – z.B. die neue GKAVO vom November 2008 – eingearbeitet.

J 9 – Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)

Von Verbandsdirektor Roland Klinger

Die Überarbeitung berücksichtigt die jüngsten Änderungen des Pflegeversicherungsgesetzes vom 28.5.2008. Darstellung und Anhänge wurden entsprechend umfassend aktualisiert.

Neu hinzugekommen als Anhang 4 ist außerdem das Pflegezeitgesetz ebenfalls vom 28.5.2008.

Die **406. Nachlieferung** enthält:

A 6 – Kommunale Partnerschaften

Von Regine Fröhlich

Der Beitrag wurde vor allem im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergänzten und neuen Programme und Richtlinien aktualisiert.

F 10 SH – Das Nachbarrecht in Schleswig-Holstein

Von Dr. Peter Bassenge

In den Beitrag wurden die letzten Gesetzesänderungen eingearbeitet, die vor allem das LSchliG betreffen.

F 18 SH – Das Vermessungs- und Kata-

sterwesen in Schleswig-Holstein

Von Klaus-Dieter Dehn

Die Überarbeitung berücksichtigt die letzten Änderungen der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie der Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 26.11.2008. Der Beitrag ist damit auf dem aktuellen Stand.
K 6 SH – Das öffentliche Gesundheitswesen in Schleswig-Holstein

Von Regierungsdirektor a. D. Klaus Teupke

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet. Berücksichtigt wurden dabei vor allem die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen. Aufgenommen in den Anhang des Beitrags wurden der Text der neuen Badegewässerverordnung und der Text der neuen Landesverordnung zur Durchführung von Kinderfrüherkennungsuntersuchungen.

K 31a – Wafferecht

Von Ltd. Ministerialrat a. D. Kurt Meixner
In den Beitrag wurde die letzte Änderung des Waffengesetzes vom 26.3.2008 eingearbeitet.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die §§ 20 (Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls), § 24 (Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht), §§ 30 bis 33 über das Verbringen und die Mitnahme von Waffen oder Munition nach, aus oder durch Deutschland in andere Mitgliedstaaten der EU oder in Drittstaaten, § 42 (Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen). Daneben wurde die neuste Rechtsprechung eingearbeitet.

Die **407. Nachlieferung** enthält:

E 2a – Konjunkturpaket II – Zukunftsinvestitionsgesetz

Von Dr. Hubert Meyer, und Herbert Freese
Der Beitrag gibt einen Überblick über die Regelungen des Konjunkturpaketes II mit seinen weiterführenden rechtlichen Regelungen.

H 10 – Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG)

Von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Ottmar Dietz, Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quas und Dr. Matthias Geiser
Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, insbesondere der §§ 1 (Grundsatz), 6 (Krankenhausplanung und Investitionsprogramme) und 8 (Voraussetzungen der Förderung).

Daneben werden erstmals die Kommentierungen zu der Fallpauschalenvereinbarung 2008 (FPV 2008) und der Vereinbarung zur Bestimmung von Besonderen Einrichtungen für das Jahr 2008 (VBE 2008) eingestellt.

H 12 – Nichtraucherrecht

Von Helmut Breitkopf und Dr. Frank Stollmann

Der neue Beitrag gibt einen Überblick über den gesundheitspolitischen Hintergrund, über die internationalen Vorgaben und über die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu diesem Themenbereich. Die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung wurde berücksichtigt. In den Anhang wurden der Text des Bundesnichtraucherschutzgesetzes und die Texte der Landesnichtraucherschutzgesetze aufgenommen.

J 10 SH – Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (LBGG)

Unter Berücksichtigung der letzten Gesetzesänderung vom 18.11.2008 wurde der Beitrag auf den aktuellen Stand gebracht.
J 12 – Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst

Von Dipl.-Ing. Heino Schneider

Im Rahmen der Überarbeitung wurde u.a. das Verzeichnis der Technischen Regeln für Betriebssicherheit und für Biologische Arbeitsstoffe vervollständigt. Neu aufgenommen wurde ein Abschnitt über das „Global Harmonisierte System“. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

L 12e – Straßennamen, Straßennamenschilder und Hausnummern

Von Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) Regine Fröhlich

Der Beitrag wurde vor allem im Hinblick auf die geänderten Landesregelungen überarbeitet.

L 17 SH – Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein

Von Rechtsanwältin Bettina Krüger-Grenz
Mit der Überarbeitung wurde der Beitrag unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage auf den neuesten Stand gebracht.

Dabei wurde der Runderlass des Innenministeriums zur Errichtung und Verlegung von Sparkassen sowie eine Übersicht der Sparkassen in Schleswig-Holstein neu in den Anhang aufgenommen.

Die **408. Nachlieferung** enthält:

A 15 SH – Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

(Landesverwaltungsgesetz – LVwG -)

Von Gerd-Harald Friedersen, Peter Albert, Anja Mann, Peter Fischer, Rüdiger Knieß, Helgo Martens

Neben der Einarbeitung der letzten Gesetzesänderung vom Dezember 2008 erfolgte die Überarbeitung der Kommentierung im Hinblick auf neue Rechtsprechung und Literatur sowie Fragen aus der Praxis. Ein Schwerpunkt wurde dabei auf die Überarbeitung der Bestimmungen gelegt, die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit betreffen.

A 20 SH – Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zu-

ständigkeitsverordnung - OWi-ZustVO)

Die Verordnung wurde der letzten Änderung vom 16.2.2009 angepasst.

A 25 – Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl

Begründet von Dr. Julius Widtmann, fortgeführt von Roland Groß

Der Beitrag wurde im Hinblick auf die Bundestagswahl am 27.9. 2009 aktualisiert.

D 1d SH – Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Schleswig-Holstein (Eigenbetriebsverordnung – EigVO-)

Mit dem Beitrag wird der aktuelle Gesetzestext der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in die „Praxis der Kommunalverwaltung“ aufgenommen.

D 1e SH – Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts für Schleswig-Holstein (KU-VO)

Der Gesetzestext der Kommunalunternehmensverordnung Schleswig-Holstein vom 1.12.2008 wird mit diesem Beitrag neu in die „Praxis der Kommunalverwaltung“ aufgenommen.

K 6b – Gentechnikrecht

Von Dr. iur. Christoph Palme und Dipl. Biol. Matthias Schlee

Der neue Beitrag stellt die Rechtsgrundlagen ebenso dar wie die naturwissenschaftlichen Grundlagen, die Grundbegriffe der Gentechnik und des Gentechnikrechts und die Behördenzuständigkeiten. Eingegangen wird darüber hinaus auf die Freisetzungsversuche, auf die Produktzulassungen sowie auf die Kennzeichnung und die Abwehr- und Haftungsansprüche.

Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein

Von Dr. Hartmut Borchert, Bürgermeister Dr. Wolfgang Buschmann, Klaus-Dieter Dehn, Prof. Dr. Utz Schliesky, Diplom-Jurist Joachim Schwind, Jörg Bülow u.a.

32. Nachlieferung

320 Seiten, 50,00 €

Gesamtwerk: 3616 Seiten, 149,00 €
Kommunal- und Schul-Verlag, 65026 Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –)

Diese Lieferung beinhaltet die Aktualisierung der Kommentierung der Gemeindeordnung zu den §§ 16 a, 16 b, 16 c, 16 f, 16 g aus VIERTER TEIL: Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger sowie 32 a, 33 bis 35, 39, 40, 40 a, 41, 42 und 46 aus FÜNFTER TEIL, 1. Abschnitt: Gemeindevertretung. Darüber hinaus wurde der Text des Gesetzes entsprechend der Änderung vom 30.6.2008 auf den neusten Stand gebracht.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO –)

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zur Kreisordnung aktualisiert.

Die §§ 19 (Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung), 23 (Vorbehaltene

Aufgaben), 27 a (Fraktionen), 28 (Kreispräsidentin oder Kreispräsident), 29 (Einberufung, Geschäftsordnung), 30 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 34 (Beschlussfassung), 35 (Wahlen durch den Kreistag), 35 a (Abberufung durch den Kreistag), 36 (Niederschrift), 37 (Ordnung in den Sitzungen) und 41 (Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse) wurden überarbeitet.

Der Text der Kreisordnung wurde entsprechend der letzten Änderung aus 2007 angepasst.

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Der Kommentar zum Gesetz über kommunale Zusammenarbeit wurde überarbeitet.

Dies betrifft die §§ 1 (Grundsätze und Formen kommunaler Zusammenarbeit), 2 (Aufgaben der Verbandsmitglieder) und 19 a (Voraussetzung und Verfahren).

Die **33. Nachlieferung** enthält:

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –)

Die Überarbeitung der GO umfasst vor allem Regelungen zur Gemeindevertretung, bei denen zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen und Fragen aus der Praxis in die Kommentierung eingearbeitet wurden.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO –)

Mit der Überarbeitung der Kommentierung der Bestimmungen über die Verwaltung des Kreises werden die Erläuterungen dazu auf den aktuellen Stand gebracht.

Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO)

In den Kommentar wurden vor allem die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen – z.B. die neue GKAVO vom November 2008 – eingearbeitet.

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Neben einer Ergänzung der Kommentierung des § 19d GkZ erfolgte die Aktualisierung des Anhangs.

Die **34. Nachlieferung** (Juli 2009) enthält: *Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –)*

Die Gemeindeordnung wurde durch Gesetz vom 26.3.2009 geändert. Die Änderungen betrafen § 57c GO (Ernennung, Weiterführung des Amtes) und § 67 GO (Wahl, Rechtsstellung der Stadträtinnen und Stadträte). Die Änderungen wurden sowohl im Gesetztext als auch bei der Kommentierung berücksichtigt. Außerdem wurden die Erläuterungen im Hinblick auf die Änderungen des Beamtenrechts aktualisiert.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO –)

Neben der Aktualisierung des Textes der KrO erfolgte vor allem eine Überarbeitung der Erläuterungen im Hinblick auf die Än-

derungen im Beamtenrechts.

Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO)

In den Text der AO und in die Kommentierung wurden die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen so-wie die neueste Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet.

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

In die Erläuterungen des GkZ wurden im Hinblick auf die Änderungen im Beamtenrecht überarbeitet. Der Anhang wurde auf aktuellen Stand gebracht.

Planungskalender der U.A.N. für die Jahre 2011 - 2020 ab sofort erhältlich!

Einzelpreis 5,20 zzgl. Porto und Verpackung. Ab 10 Exemplaren wird ein Rabatt gewährt.

Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. Tel.: 0511 / 30285-60; Rathaus-Service Fax: 0511 / 30285-56; Arnswaldtstr. 28 E-Mail: info@uan.de; 30159 Hannover

Der in der Vergangenheit vielfach beliebte Planungskalender der U.A.N. ist nun endlich auch für die kommende Dekade verfügbar.

Bereits in den Jahren 1989 und 2000 wurde von der Kommunalen Umwelt-Aktion U.A.N. ein Planungskalender für die Jahre 1990 - 2000 bzw. 2001 - 2010 herausgegeben. Aufgrund der positiven Resonanz und der vielfachen Nachfrage ist nun eine Neuauflage für die Jahre 2011 - 2020 gestaltet worden. Dieser mehrfarbige Planungskalender liefert, wie bereits seine Vorgänger, pro DIN A4-Seite jeweils eine Halbjahresübersicht. Die Spiralbindung gewährleistet eine gute Handhabung. Er ermöglicht eine langfristige und übersichtliche Terminplanung und gehört deshalb nicht nur in jedes Vorzimmer, sondern erleichtert auch Rat und Verwaltung die Arbeit.

Die Zweitwohnungssteuer in der Praxis

Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten

von Dr. Christian Zieglmeier, Bayer. Staatsministerium des Innern

2009, 128 Seiten, € 19,80,

Richard Boorberg Verlag

ISBN 978-3-415-04180-6

Die Abhandlung beschäftigt sich zunächst mit den Voraussetzungen und Grenzen der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Der Verfasser legt dabei die bayerische Rechtslage zu Grunde. Wegen der nahezu identischen Ausgangslage in allen anderen Bundesländern können Ausführungen auch dort nutzbar gemacht werden. Daran anschließend werden u.a. etwaige Befreiungstatbestände für bestimmte Personengruppen wie z. B. Studenten, Auszubildende und Personen mit geringer finanzieller Leistungsfähigkeit diskutiert.